universität wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

"Die Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens in Italien: Eine Fallstudie am Gericht von Ancona"

verfasst von / submitted by

Sara Pettinari, BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of

Master of Arts (MA)

Wien, 2019/ Vienna, 2019

Studienkennzahl lt. Studienblatt / degree programme code as it appears on the student record sheet:	A 070 348 331
Studienrichtung lt. Studienblatt / degree programme as it appears on the student record sheet:	Masterstudium Translation Italienisch Deutsch
Betreut von / Supervisor	Univ. -Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer

Danksagung

An erster Stelle möchte ich mich bei meiner Betreuerin, Univ. Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer, ausdrücklich bedanken. Die vorliegende Masterarbeit ist auch das Ergebnis ihrer herzlichen Unterstützung und wissenschaftlichen Weitsicht, die mich während der gesamten Verfassung begleitet haben.

Ein ganz besonderer Dank gilt meiner Tandempartnerin – aber vor allem Freundin – Hedy, die mir ihre kostbare Zeit für das Lektorat zur Verfügung gestellt hat.

Weiterhin möchte ich Verena für ihre wertvollen Ratschläge und Korrekturen herzlich danken.

Danke auch an Karolina: die italienischste Slowakin Wiens. Danke für die unendlichen Plaudereien, die richtigen Memes im richtigen Moment und die unterstützenden Wörter.

Ringraziamenti

Non posso fare a meno di occupare qualche riga per ringraziare le persone che mi hanno supportata (e sopportata) in questo percorso.

Grazie ai miei genitori: non solo mi hanno permesso di studiare e, nel contempo, vivere un'esperienza di vita unica, ma lo hanno fatto credendo fermamente in me e dimostrandomi la loro costante vicinanza emotiva.

Grazie a Marco: un Fratello con la F maiuscola, al quale non volere bene è davvero impossibile. Che lo dimostri con poche, sagge parole o con uno sguardo complice, lui ti capisce al volo ed è sempre pronto ad aiutarti. Anche in veste di tecnico informatico, s'intende.

Grazie ad Andrea: il mio porto sicuro, arrivato in punta di piedi per restare al mio fianco. Le sue parole di conforto nei momenti no e di appoggio al raggiungimento di traguardi mi hanno spronata e rincuorata.

Grazie a Cecilia: mia coinquilina, compagna di studi, confidente. Abbiamo condiviso di tutto io e lei, gioie e dolori della vita universitaria e privata. Il sostegno reciproco è stato fondamentale e unico quanto il nostro "ti voglio bene" espresso con dosi di cioccolata.

Grazie a Francesca, Stephanie, Alessia B. e Alessia F.: non avrei potuto chiedere compagne di studi migliori. Impareggiabili la loro dolcezza e il loro appoggio. Le sessioni di studio distratto e le serate passate a chiacchierare, ridere e soprattutto mangiare rimarranno il ricordo più bello dei due anni di studi a Vienna.

Grazie a Debora e Ilenia: le amicizie intramontabili, di quelle che non importano i chilometri di distanza e i mesi di assenza, sono sempre al tuo fianco.

Per ultimo, ma non meno importante, grazie a te, nonna Ornella. Non potrai mai leggere queste tre righe, ma sai già tutto. Avresti mostrato tutto il tuo orgoglio e non sai quanto avrei voluto vederti festeggiare una seconda volta mentre ti faccio una foto con la mia corona d'alloro in testa. Questa tesi la dedico a te.

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis 7
Tabellenverzeichnis 7
Einleitung 8
1.Vom Beruf zur Profession 10
1.1Professionstheoretische Ansätze 10
1.2 Modelle der Professionalisierung 12
1.2.2 Schmidts Analyse von Profession, Professionalisierung und Professionalität 12
1.2.3 Fullinwiders Professionsrahmen 13
1.3 Ebenen der Differenzierung: Profession, Professionalität und Professionalisierung 14
1.3.1 Institutionelle Ebene 15
1.3.2 Individuelle Ebene 15
1.3.3 Tätigkeitsfeld 17
1.4 Neue Theorieansätze der Profession 18
1.5 Dolmetschrelevante Modelle und Ansätze 19
1.5.1 Tsengs Professionalisierungsmodell 19
1.5.2 Mulayim und Lais Interpretation von Fullinwiders Professionsrahmen 23
1.5.3. Neuere Theorieansätze zur Beschreibung des Kommunal- und Gerichtsdolmetschens 24
2.Das Gerichtsdolmetschen 28
2.1 Rolle und erforderliche Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen 28
2.2 „Dolmetscher“ oder „Sprachmittler“? Eine begriffliche Differenzierung 30
2.3 Internationale rechtliche Grundlagen des Gerichtsdolmetschens 31
2.3.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 31
2.3.2 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten 32
2.3.3 Genfer Flüchtlingskonvention 33
2.3.4 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte 33
2.3.5 Richtlinie 2010/64/EU 33
2.4 Aktuelle Entwicklungen im rechtlichen Rahmen 35
2.5 Forschungsstand zum Gerichtsdolmetschen in Italien 37
3. Der Status quo des Gerichtsdolmetschens in Italien anhand des Tseng-Modells 40
3.1 Phase I – *Market disorder* 40
3.2 Phase II – *Consensus and commitment* 41
3.3 Phase III – *Professional association* 43

3.4 Phase IV – *Professional autonomy* 47
3.4.1 Gerichtsdolmetschpraxis in Italien 48
3.4.2 Vergütung von GerichtsdolmetscherInnen 50
3.5 Überarbeitetes Tseng-Modell zur Beschreibung der Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens in Italien 52
4. Die Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens in Ancona, Italien – Eine empirische Untersuchung 56
4.1 Ziel und Fragestellung 56
4.2 Erhebungsmethode 56
4.3 Der Interviewleitfaden 58
4.4 Stichprobe – Auswahl, Rekrutierung und Verfahren 59
4.5 Auswertungsmethode 59
4.6 Kategorienbildung für die Untersuchung 61
4.7 Auswertung der Interviews 64
4.7.1 Persönlicher Hintergrund 64
4.7.2 Werdegang 65
4.7.3.1 Ausbildungshintergrund 65
4.7.3.2 Beruflicher Hintergrund 67
4.7.4 Berufsverband 68
4.7.5 Honorare 69
4.7.6 Informationen vor dem Auftrag 71
4.7.7 Subjektive Wahrnehmung 72
4.7.7.1 Rolle und Verantwortung 72
4.7.7.2 Profession und Anerkennung 75
4.7.8 Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse 77
5. Conclusio 83
Bibliographie 86
Anhang 95
Anhang 1: Interviewleitfaden 95
Anhang 2: Abstract (Deutsch) 97
Anhang 3: Abstract (English) 98

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Tsengs Professionalisierungsmodell (Tseng 1992: 43)..……22
Abbildung 2: Überarbeitetes Tseng-Modell zur Beschreibung der Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens in Italien……55
Abbildung 3: Prozessmodell induktiver Kategorienbildung (Mayring: 2015: 86)……61
Abbildung 4: Kategorienbaum für die Auswertung der Befragungen entwickelt auf Basis der induktiven Kategorienbildung nach Mayring (2015) und des ausgearbeiteten Interviewleitfadens……63

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beispiel der Zusammenfassung eines Interviews……..62
Tabelle 2: Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse nach Kategorien und Befragten….....80

Einleitung

Die vorliegende Arbeit befasst sich mit dem Gerichtsdolmetschen und dessen aktuellem Professionalisierungsstand in Italien. Mit Ausnahme von zwei empirischen Untersuchungen (Sandrelli 2011; Mometti 2014) haben sich wissenschaftliche Arbeiten zum Gerichtsdolmetschen in Italien ähnlich wie im deutschsprachigen Raum (vgl. Kadrić 2009) häufig aus der Perspektive von JuristInnen mit dem Thema beschäftigt; die Perspektive von GerichtsdolmetscherInnen selbst blieb häufig unterrepräsentiert. Infolgedessen ist es Ziel der vorliegenden Masterarbeit, den Stand der Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens aus der Sicht von GerichtsdolmetscherInnen zu untersuchen. Der Fokus liegt hierbei auf der Situation in einer ausgewählten italienischen Region, den Marken, und deren Hauptstadt Ancona.

Die vorliegende Masterarbeit gliedert sich in fünf Kapitel. Das erste Kapitel bietet einen Überblick über das Thema Beruf und Profession aus einer professionssoziologischen Perspektive. Nach einem einleitenden Überblick über einige Ansätze der amerikanischen und deutschsprachigen Professionssoziologie werden Schmidts (2008) und Fullinwiders (1996) Modelle der Professionalisierung dargestellt. Neben einem Exkurs zu den Begriffen Profession, Professionalität und Professionalisierung werden neue Theorieansätze aus dem Bereich der Professionssoziologie sowie dolmetschrelevante Modelle der Professionalisierung diskutiert.

Das Gerichtsdolmetschen steht im Zentrum des zweiten Kapitels. Einem einführenden Überblick über die Rolle und die erforderlichen Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen folgt eine begriffliche Differenzierung zwischen „Sprachmittler“ und „Dolmetscher“, welche sich für eine Beschreibung des Professionalisierungsstands des Gerichtsdolmetschens in Italien als besonders wichtig erweist. Inhalt dieses Kapitels sind auch die internationalen rechtlichen Grundlagen des Gerichtsdolmetschens, von der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten bis hin zur europäischen Richtlinie 2010/64, behandelt. Einen besonderen Platz in diesem Kapitel verdient die Darstellung des Forschungsstandes zum Gerichtsdolmetschen in Italien: Hierzu werden von der Autorin für besonders bedeutsam gehaltene Beiträge und Studien näher dargestellt.

Im dritten Kapitel der vorliegenden Arbeit wird auf Grundlage der in Kapitel 1 und 2 dargestellten Ansätze auf einer allgemeinen Ebene der Status quo des Gerichtsdolmetschens in Italien dargestellt. Es erfolgt eine ausführliche Beschreibung der Praxis des Gerichtsdolmetschens in Italien, mit besonderem Augenmerk auf der Vergütung von GerichtsdolmetscherInnen. Unter Rückgriff auf das von Tseng (1992) vorgeschlagene Modell

der Professionalisierung wird ergänzend ein überarbeitetes Modell zur Beschreibung des Professionalisierungsstands des Gerichtsdolmetschens in Italien vorgeschlagen.

Kapitel vier beschreibt die für den empirischen Teil der vorliegenden Masterarbeit gewählte Methodik. Zunächst wird eine detaillierte Darstellung von Ziel und Fragestellung der empirischen Studie geboten, gefolgt von einer Beschreibung der ausgewählten Erhebungsmethode. Die Untersuchung widmet auf der Grundlage der in Kapitel 3 vorgenommenen allgemeinen Darstellung des Status quo des Gerichtsdolmetschens in Italien dem konkreten Stand der Professionalisierung in einer ausgewählten geographischen Region aus der Perspektive von in dieser Region tätigen GerichtsdolmetscherInnen. Anhand von Interviews mit am Gericht von Ancona (Tribunale di Ancona) tätigen GerichtsdolmetscherInnen wird versucht, deren Ansichten unter anderem hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen sowie deren subjektiven Einschätzung zu Begriffen wie Profession, Professionalisierung und Professionalität zu erfassen. Im Anschluss daran werden die Ergebnisse in Bezug auf das Tseng-Professionalisierungsmodell kritisch beleuchtet.

Abschließend werden im fünften Kapitel eine Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse und Schlussbemerkungen vorgenommen. In diesem Zusammenhang wird auch ein Ausblick auf möglichen weiteren Forschungsbedarf gegeben.

1. Vom Beruf zur Profession

Im Alltagsleben werden die Begriffe „Beruf" und „Profession" häufig abwechselnd benutzt. Stellen sie Synonyme dar? Die im vorliegenden Kapitel veranschaulichte Literatur wird zeigen, dass die Begriffe zwei verschiedene Bedeutungen haben.

Zunächst ist eine Definition des Begriffes „Beruf" in der Soziologie notwendig. Ein Beruf kann als Ergebnis eines Bildungsprozesses verstanden werden, der die Beherrschung fachlicher Kenntnisse mit sich bringt:

> Eine aus gesellschaftlichen Bildungsprozessen hervorgehende soziale Form spezifisch zugeschnittener Fähigkeiten und Fertigkeiten und dazu komplementärer fachlicher Tätigkeiten und Leistungen. (Demszky von der Hagen & Voß 2010: 751)

Die oben erwähnten Tätigkeiten, also die sogenannten Berufe, erfüllen nicht nur gesellschaftliche Funktionen, sondern dienen auch dem Einkommenserwerb und sichern die Lebensgrundlage (vgl. Demszky von der Hagen & Voß 2010: 751). Berufe setzen außerdem ein „Mindestmaß von Schulung" (Weber 1972: 80, zit. n. Vollmer 2017: 22) voraus, und die Profession kann in weiterer Folge als eine besondere Form des Berufes betrachtet werden. Laut Hartmann (1968) ist eine Profession ein Beruf, der eine besonders hohe Qualifizierung erfordert. Der Prozess des Übergangs vom Beruf zur Profession besteht in der Differenzierung und Systematisierung des Wissens und kann auch als „Verwissenschaftlichung" bezeichnet werden (vgl. Hartmann 1968: 201f.).

1.1 Professionstheoretische Ansätze

Die klassischen Theorieansätze zur Professionalisierung stammen aus der anglo-amerikanischen Professionssoziologie. Zwischen den fünfziger und sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts erlebt dieser Forschungsbereich eine Blütezeit in den USA und drei grundlegende Theoriekreise nehmen Gestalt an: der (struktur-)funktionalistische, der machttheoretische und der interaktionistische Ansatz. Die ersten zwei Ansätze haben die Professionssoziologie historisch besonders geprägt, der dritte Ansatz fand weniger stark Eingang in die Literatur. Obwohl Gemeinsamkeiten feststellbar sind, konstituieren die Theorieansätze der neueren deutschsprachigen Professionssoziologie einen Paradigmenwechsel weg von den klassischen anglo-amerikanischen Ansätzen. In diesem Fall sind ebenso drei Perspektiven zu erkennen, die

einige Elemente der anglo-amerikanischen Professionssoziologie aufgreifen: die systemtheoretische, die Oevermannische und die interaktionistische Perspektive. Im folgenden Teil der vorliegenden Masterarbeit wird nun eine kritische Darstellung der sechs erwähnten Ansätze vorgenommen.

Ein Vertreter des Funktionalismus ist Parsons (1964), laut welchem Professionen gesellschaftlich zentrale Funktionen erfüllen und daher eine Art besondere Dienstleistungsberufe sind (vgl. Schmeiser 2006: 304). Professionellen werden spezifische Rechte und Pflichten zugemessen und sie verfügen über Autonomie in der Berufsausübung. Da Professionelle kompliziertes Fachwissen anwenden, entsteht ein Wissensgefälle zwischen ihnen und ihren KlientInnen, für die viel auf dem Spiel steht (vgl. Schmeiser 2006: 304). Im deutschsprachigen Raum teilt Stichweh (1996) eine ähnliche Einschätzung, allerdings entwickelt er die Theorie weiter. Stichweh vertritt die Position, dass Professionen für die Bewältigung von Problemen menschlicher Lebensführung zuständig sind. Basierend auf seinem systemtheoretischen Ansatz sind sie das Ergebnis von Leistungs- und Komplementärrollen in den Funktionssystemen. Die ersten werden von den Leitprofessionen (z.B. von JuristInnen im Rechtssystem) und die zweiten von den KlientInnen übernommen (vgl. dazu auch Mieg 2005: 345). Darüber hinaus sind die einzelnen Situationen häufig komplizierter als Handlungsstrategien und Erkenntnisse, die das verfügbare Wissen als Lösung anbieten kann. Demzufolge ist das Ergebnis der Dienstleistung meistens unvorhersehbar (vgl. Schmeiser 2006: 305). Noch einen Schritt weiter geht Oevermann (1996): Der Autor argumentiert, dass Professionen der Bewältigung von Krisen dienen – sie sind „eine Form stellvertretender Krisenbewältigung durch wissenschaftlich methodisierte Expertise" (Schmeiser 2006: 304). In diesem Sinne kann festgestellt werden, dass das professionelle Handeln den Zweck der Wahrheitsbeschaffung erfüllt. Professionelle befassen sich auf eine systematische, methodisch angeleitete und intersubjektiv überprüfbare Art und Weise mit Geltungsfragen und erbringen somit wichtige, fallabhängige und nicht-standardisierte Dienstleistungen (vgl. Mieg 2018: 315).

Parallel zum Funktionalismus entwickelt sich in der älteren anglo-amerikanischen Professionssoziologie die Machttheorie, die unter anderem von Autoren wie Larson (1977, 1979) und Abbott (1988) als „Gegenbewegung" befürwortet wird (vgl. Schmeiser 2006: 306). Laut dieser Theorie stellt die Profession eine Art Machtträger mit Monopol dar. Hierbei handelt es sich um diejenigen Berufe, die Autonomie und Kontrolle über ihre Dienstleistungen gewonnen haben. Autonomie, Monopol, aber auch Prestige und hohes Einkommen sind kennzeichnende Privilegien einer Profession (vgl. Schmeiser 2006: 306).

Der interaktionistische Ansatz wird in der anglo-amerikanischen Professionssoziologie maßgebend von Huges (1965) vertreten und nimmt besonders im deutschsprachigen Raum einen breiteren Raum ein. Aus der interaktionistischen Perspektive steht die spezifische Interaktion zwischen Professionellen und KlientInnen im Vordergrund, in dem die einen mit ihrer Dienstleistung die anderen unterstützen (vgl. Mieg 2018: 54). In Rahmen seiner Ausführungen zu Prozessen der Professionalisierung formuliert Schütze (1996) die These, dass das professionelle Handeln Paradoxien mit sich bringt. Professionelle müssen durch Selbstreflexion fähig sein, die Situation zu kontrollieren, um trotz Unwägbarkeiten ihre Prognosen zu stellen. Das bedeutet, dass sie ihr Fachwissen spezifisch je nach Fall anwenden müssen und impliziert eine Risikobereitschaft im Hinblick auf das Ergebnis der Dienstleistung (vgl. Mieg 2018: 315).

Vor der Basis dieses theoretischen Überblicks erweist sich für die im methodischen Teil der vorliegenden Masterarbeit durchgeführte Analyse als notwendig, neuere Ansätze der Professionstheorie heranzuziehen. Die im Kapitel 1.4 veranschaulichten Ansätze berücksichtigen die sozialen und strukturellen Entwicklungen der modernen Gesellschaft und erlauben somit die Beschreibung von „neueren" Tätigkeiten, die Anspruch auf den Titel „Profession" erheben.

1.2 Modelle der Professionalisierung

Zwei Beiträge sind für die vorliegende Masterarbeit essentiell zu nennen: Schmidt (2008) und Fullinwider (1996) skizzieren in ihren Werken die typischen Merkmale, die ihrer Meinung nach eine Tätigkeit zu einer Profession machen.

1.2.2 Schmidts Analyse von Profession, Professionalisierung und Professionalität

Aufbauend auf dem von Parsons vertretenen funktionalistischen Ansatz der Professionstheorie, bietet der Soziologe Axel Schmidt im Jahr 2008 eine umfassende Analyse, die von dem Begriff Profession, über die Professionalität und bis hin zur Professionalisierung reicht.

Die Entstehung von Professionen als gesellschaftliche Institutionen wird als Ergebnis des Übergangs von der Antike zur Moderne gesehen. Aufgrund ihres großen Potenzials zur Lösung von Problemen sind Professionen zu besonders relevanten Tätigkeitskomplexen innerhalb der Gesellschaft geworden (vgl. Schmidt 2008: 838).

In unserer Zeit stellen Professionen herausgehobene Berufsformen dar, die „bestimmte gesamtgesellschaftlich zentrale Funktionen erfüllen" (Schmidt 2008: 838). Schmidt postuliert

zahlreiche Spezifika die die klassischen Professionen bestimmen, und auf welche nun genauer eingegangen wird.

ExpertInnen müssen zunächst über Fachwissen verfügen, um dieses durch spezifisches Handlungswissen in die Praxis umzusetzen. Ihre Tätigkeit muss einen zentralen Wert innerhalb der Gesellschaft haben und aus diesem Grund werden häufig medizinische und rechtliche Bereiche als repräsentativste Beispiele genannt. Der zentrale Wert geht mit der Kollektivorientierung Hand in Hand: Eine Profession muss nämlich als ersten Zweck nicht den eigenen Gewinn haben, sondern sie muss dem Gemeinwohl dienen (vgl. Schmidt 2008: 840). Wer eine Profession ausübt, verwaltet ein wissenschaftsgeneriertes Wissen und bietet somit Problemdeutungen und -lösungen. Diese sind Sinninterpretationen, die die Sicherstellung von spezifischen Werten in der Gesellschaft regulieren. Ein weiteres Merkmal von klassischen Professionen ist ihre Autonomie: Diese ist nicht nur in der Beziehung zum Staat und zu den KundInnen festzustellen, sondern auch im Entscheidungsverfahren. Die staatliche Lizenz zur Ausübung der Tätigkeit verleiht ExpertInnen nicht nur das Monopol des Bereichs, sondern auch Prestige.

Schmidt (2008) verdeutlicht in seiner Arbeit, dass die Professionalität ein „Zustand gesteigerter Berufsförmigkeit" ist. Der Zustand entwickelt sich aus dem Vorhandensein von Fachwissenerwerb und dem Erwerb eines Berufsethos und ermöglicht die autoritäre Ausübung von gesellschaftlich zentralen Tätigkeiten (vgl. Schmidt 2008: 842).

1.2.3 Fullinwiders Professionsrahmen

Ein wichtiger Beitrag für die Professionssoziologie stellt auch der von Fullinwider im Jahr 1996 skizzierte Professionsrahmen. Nach Meinung von Fullinwider kann von Profession gesprochen werden, wenn eine Tätigkeit folgende Merkmale aufweist:

- sie dient dem öffentlichen Wohl,
- ExpertInnen verfügen über Fachwissen und haben eine spezielle Ausbildung genossen,
- ExpertInnen sind sich der möglichen Vulnerabilität von KlientInnen bewusst (vgl. Fullinwider 1996: 73ff.).

Laut Fullinwider ist jede Profession durch ein bestimmtes Interesse gekennzeichnet, das das spezifische öffentliche Wohl beschreibt und als Kernpunkt eines Ehrenkodexes gilt. Der Autor arbeitet in diesem Zusammenhang folgende Formulierung aus: „The profession of ___ serves the ___ needs of persons" (Fullinwider 1996: 74).

Das Fachwissen ist für ExpertInnen ein zentraler Punkt während des gesamten Entscheidungsprozesses. ExpertInnen müssen in ihrer Autonomie die Bedürfnisse von KlientInnen kritisch beurteilen und jeden Fall individuell betrachten: Es entsteht weder Routine noch gibt es eine automatische Lösung von möglicherweise auftretenden Problemen, sondern ExpertInnen müssen ihr Fach- und Handlungswissen bestmöglich anwenden, um den Bedürfnissen der KlientInnen entgegenzukommen (vgl. Fullinwider 1996: 76). In diesem Sinne erweisen sich drei Faktoren als grundlegend: Kreativität, Verschwiegenheit und Haftung. ExpertInnen müssen die rechtliche Verantwortung ihrer Tätigkeit übernehmen und können der Fahrlässigkeit beschuldigt werden.

Bei der Ausübung einer Profession führen zwei Faktoren zu einem klaren Machtgefälle zwischen ExpertInnen, die in vielen Situationen über mehr Macht als die vulnerablen KlientInnen verfügen: Der erste ist die Tatsache, dass KlientInnen häufig private Informationen offenbaren müssen. Der zweite: In bestimmten Situationen überlassen KlientInnen den ExpertInnen die Kontrolle über ihre Vermögenswerte. Darum ist es besonders wichtig, dass ein Gleichgewicht zwischen Macht und öffentlichem Wohl erreicht wird. KlientInnen verfügen weder über die erforderlichen Fachkenntnisse, noch haben sie die Fähigkeit, darüber Macht auszuüben; sie setzen somit ihr Vertrauen in die ExpertInnen. Das professionelle Vertrauen auf der einen Seite und die hohe Wertschätzung der Öffentlichkeit auf der anderen Seite prägen die soziale Anerkennung einer Tätigkeit als Profession (vgl. Fullinwider 1996: 77).

Bei Fullinwider zeigt sich bereits der Gedanke, „nicht-professionell“ sei nicht Synonym von „unprofessionell“, auf den in weiterer Folge näher eingegangen wird (siehe Kap. 1.4). Nach Fullinwider können Nicht-Professionelle sich genau wie Professionelle an einen Ehrenkodex halten und dadurch eine fachgerechte Dienstleistung erbringen. Unter „unprofessionellem Verhalten“ versteht Fullinwider Umstände, unter denen die die Tätigkeit Ausübenden zu Kompromissen gelangen, die gegen das professionelle Ideal des Dienens verstoßen (vgl. Fullinwider 1996: 82ff.).

1.3 Ebenen der Differenzierung: Profession, Professionalität und Professionalisierung

Mieg (2018) verbindet die Professionssoziologie und die psychologische Expertiseforschung miteinander und nimmt eine Unterscheidung der drei Begriffe Profession, Professionalität und Professionalisierung vor. Es reicht tatsächlich nicht mehr aus, nur den Begriff der Profession genauer unter die Lupe zu nehmen. In den letzten Jahrzehnten hat auch der Begriff der Professionalität in der Professionsforschung immer mehr an Interesse gewonnen. Außerdem

können laut Mieg Phasenmodelle[1] wie die von Wilensky (1964) oder Tseng (1992) nur teilweise angewendet werden, da sie eine irreale Programmierbarkeit des Professionalisierungsprozesses voraussetzen (vgl. Mieg 2018: 13).

Mieg betrachtet Profession, Professionalität und Professionalisierung auf drei unterschiedlichen Ebenen: institutionell, individuell und als Tätigkeitsfeld. In den nachstehenden Unterkapiteln werden diese drei Ebenen nun detaillierter veranschaulicht.

1.3.1 Institutionelle Ebene

Spricht man auf institutioneller Ebene von einer Profession, dann ist diese als eine privilegierte Berufsgruppe zu beschreiben. Hier ist der funktionalistische Ansatz zu nennen. Das Privileg selbst wird von der Gesellschaft verliehen, die die Rolle einer bestimmten Profession für zentral erachtet (vgl. Parsons 1964). Laut Schmidt (2008) stellen Professionen herausgehobene Berufsformen dar, die „bestimmte gesamtgesellschaftlich zentrale Funktionen erfüllen" (Schmidt 2008: 838). Neben den im Kapitel 1.2.2 geschilderten Spezifika der klassischen Professionen, muss die Tätigkeit von ExpertInnen einen zentralen Wert innerhalb der Gesellschaft haben. Häufig werden der medizinische und der rechtliche Bereich als repräsentativste Beispiele genannt.

Der Begriff Professionalität beschreibt auf institutioneller Ebene eine Organisationsform von personenorientierter Wissensarbeit (vgl. Mieg 2018: 15). Personenorientiertheit heißt, dass das Mandat einer Profession das Wohl der KlientInnen ist. Schmidt (2008) nennt dieses Phänomen auch Kollektivorientierung.

Was die Professionalisierung angeht, wird diese institutionell von Mieg als der Übergang zu einer Profession aufgefasst. An dieser Stelle sind die Werke von Wilensky (1964) und Tseng (1992) zu erwähnen, da sie einen überholten, aber trotzdem gültigen Versuch darstellen, den Prozess der Professionalisierung in mehreren Schritten abzubilden.

1.3.2 Individuelle Ebene

Auf einer individuellen Ebene besteht mehr als nur eine Möglichkeit, eine Profession zu definieren. Generell ist die Rede von Selbstständigen, FreiberuflerInnen oder ExpertInnen (vgl. Mieg 2018: 15).

[1] Wilensky (1964) und Tseng (1992) stellen die Professionalisierung als einen Prozess dar, während dessen sich eine Tätigkeit durch unterschiedliche Phasen zu einer Profession entwickelt.

Kurtz (1998) führt aus, dass die individuelle Professionalität die Fähigkeit ist, den KlientInnen nicht allgemein- und endgültige Problemlösungen, sondern eher „Problemdeutungen" anzubieten. Es geht um wissenschaftliches, erfahrungsbasiertes Fallverstehen (vgl. Kurtz 1998: 110). Vollmer (2017) bezeichnet die Professionalität auf individueller Ebene als die Fähigkeit, eine hochqualitative, personenbezogene Dienstleistung zu erbringen, während Meuser (2005b) die Meinung vertritt, dass Professionalität – ebenfalls „professionelles Handeln" – genauso in Abwesenheit einer anerkannten Profession möglich ist. Dabei ist das ExpertInnenwissen von grundlegender Bedeutung. In seinen Ausführungen definiert Meuser näher, was im Alltag unter „professionell" verstanden wird. Als Ergebnis erkennt er einige Merkmale, die das professionelle Handeln kennzeichnen. Professionell handeln heißt zunächst rational handeln: Berufsausübende müssen den aktuellen Wissensstand solide kennen und ihn bestmöglich nutzen. Dazu sind Flexibilität und Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen, äußerst wichtig. Außerdem müssen sie systematisch und methodisch handeln können und diese Fähigkeit wird mit der Erfahrung erworben (vgl. Meuser 2005: 255). Bei vielen Professionen spielen die Kenntnis und Nutzung der neuesten Methoden und Technologien ebenfalls eine zentrale Rolle, denn sie helfen dabei, Handlungsabläufe zu rationalisieren. Die Rationalisierung des Handelns muss auch auf ökonomischer Ebene stattfinden: Die Kosten der Dienstleistung und des Aufwands von ExpertInnen werden durch ihre Qualität gerechtfertigt, die das mangelnde Wissen von Laien nicht gewährleisten kann (vgl. Meuser 2005: 256). Die von Meuser durchgeführte Trennung des professionellen Handelns von dem klassischen Professionsbegriff ändert die Analyse von Professionen selbst und führt zu einem neuen Verständnis der Professionen (vgl. Meuser 2005: 263).

Der Begriff „Professionalisierung" hat auf individueller Ebene eine ganz andere Konnotation als auf institutioneller Ebene. In diesem Fall ist darunter ein individueller Entwicklungsprozess zu verstehen:

> [D]ieser schließt einen persönlichen Veränderungs- und Reifeprozess ebenso ein wie einen wissenschaftlichen Kompetenzzuwachs, welcher in der Formierung einer auf dem Prinzip der Fachlichkeit beruhenden beruflichen Identität und der Aufschichtung von diesbezüglichen Professionswissen seinen Kristallisationspunkt findet. (Nittel 2000: 348)

Mieg selbst betrachtet die Professionalisierung im weitesten Sinne als den Übergang zur selbstständigen bezahlten Arbeit, die sich an Leistungsstandards orientiert (vgl. Mieg 2018: 11). Seiner Meinung nach entspricht diese Beschreibung der Begriffsanwendung im Alltagsleben.

Für die vorliegende Arbeit erweisen sich an dieser Stelle zwei weitere Beiträge als erwähnenswert. Burkhardt (2006) und Evetts (2014) schildern die Professionalisierung in ihren Werken jeweils als *work culture* (wörtlich übersetzt „Arbeitskultur“, meine Übersetzung) und als Diskurs, der die Entwicklung der Arbeitsidentität von Berufsausübenden fördert. Beide Definitionen weichen von den klassischen Merkmalskatalogen ab und ermöglichen eine weitreichende Auffassung, die vielen Interpretationsmöglichkeiten freien Lauf lässt.

1.3.3 Tätigkeitsfeld

Eine Profession auszuüben impliziert die Tatsache, dass sie in ihrem Tätigkeitsfeld ein Monopol darstellt. Wie bereits erwähnt, sind Professionelle „Machtträger mit Monopol” (vgl. Johnson 1977). Mieg (2018) veranschaulicht, wie aus historischer Perspektive die Professionalisierung tatsächlich eine Art Machtgewinnung darstellt: Bestimmte Berufsgruppen schaffen es, ihre ökonomische und soziale Stellung innerhalb der Gesellschaft anzuheben und regulieren dadurch die Ausbildung und den Zugang zum Markt (vgl. Mieg 2018: 15).

Vom Gesichtspunkt der Professionalität wird ein bestimmtes Tätigkeitsfeld zu einer persönlichen Dienstleistung. Kurtz (1998) verweist darauf, dass Professionelle ihren KlientInnen Problemdeutungen und -lösungen durch die Verwaltung von wissenschaftsgeneriertem Wissen anbieten (siehe dazu auch Schmidt 2008). Das bringt die Fähigkeit mit sich, mit Autonomie und in Eigenverantwortung zu handeln.

Schließlich beschreibt die Professionalisierung eines Tätigkeitsfeldes seine eigene Veränderung und Strukturierung: Die Festlegung von Standards und die Gründung eines Berufsverbandes sind dabei wesentliche Kernpunkte.

Wird die Professionalisierung als ein individueller Prozess betrachtet, in welchem das Individuum bestimmte Merkmale entwickelt, dann erweist sich das Modell von Schmidt als unzulänglich. Es weist zwar einige unabdingbare Merkmale von Professionellen auf, aber es eignet sich ausschließlich für die Beschreibung der klassischen Professionen. Wenn dem Begriff „Profession” eine weitere Bedeutung als die klassische beigemessen werden soll, dann würde sich das Modell von Fullinwider für die Beschreibung der individuellen Professionalisierung als anwendbar erweisen.

1.4 Neue Theorieansätze der Profession

Wie in den vorigen Kapiteln ausführlich erläutert, war die statische Darstellung von Professionen während der siebziger Jahre der Ausgangspunkt. Später verlagerte sich jedoch das Hauptaugenmerk vom Ansatz der Professionssoziologie auf die Darstellung der Profession in ihrem Entwicklungsprozess innerhalb eines Kontinuums.

Unter Anbetracht der neuesten Entwicklungen zeigt sich unter ProfessionssoziologInnen Einigkeit, dass eine klare Unterscheidung zwischen Professionen und anderen Arten von Tätigkeiten nicht das primäre Ziel der Forschung sein muss. Gleichzeitig ist immer häufiger die Rede von neuen hybriden Professionen: Auf internationaler Ebene stellen diese eine neue Tendenz im Rahmen der öffentlichen Dienstleistungen dar. Die Tendenz kann im Prinzip auf zwei Faktoren zurückgeführt werden: Auf der einen Seite die Ansprüche auf Qualitätssicherung der Professionellen, auf der anderen Seite das wachsende Phänomen der Professionalisierung von Berufen mit niedrigerem Status. Letztere versuchen das Vertrauen der Öffentlichkeit zu gewinnen und somit bessere Arbeitsbedingungen und höhere Gehälter zu erzielen (vgl. Colley & Guéry 2015: 114).

Mit ihrer empirischen Studie über die Entstehung von neuen hybriden Professionen zielen Colley und Guéry (2015) darauf ab, die Rollen der „neuen Professionellen" in der Interaktion mit den klassischen Professionen zu untersuchen. Als theoretischen Rahmen für die Durchführung der Studie wird Bourdieus Feldtheorie (vgl. Bourdieu 1992) herangezogen: Der Soziologe postuliert die Existenz von Felder und Habitus innerhalb der Gesellschaft. Unter Feld ist ein sozialer Raum mit den darin präsenten Handlungen und einer präzisen Funktion zu verstehen. Der Habitus ist eine Struktur, die aus Wahrnehmungs- und Handlungsschemata eines bestimmten Feldes besteht. Bezogen auf das Individuum im Feld, stellt der Habitus das gesamte Auftreten einer Person dar. Er formt sich im Zuge der Verinnerlichung der äußeren gesellschaftlichen Lebensbedingungen und setzt sich u.a. aus Sprache, Lebensstil und Geschmack zusammen. Feld und Habitus funktionieren nach einem Mechanismus, den Bourdieu als Illusio bezeichnet. Die Illusio, aus dem Lateinischen stammend „das Spiel", beschreibt die Art und Weise, wie Akteure ihren Habitus auf dem Feld anwenden. Die Ergebnisse der Studie werden im folgenden Kapitel näher beschrieben.

Zur ausführlichen Schilderung des aktuellen Verständnisses von Profession wird an dieser Stelle auf die offizielle Definition der ILO (Internationale Arbeitsorganisation der Vereinten Nationen) eingegangen. Die Berufssystematik der ILO ist unter der englischen Abkürzung ISCO bekannt – Internationale Standardorganisation der Berufe. Hierbei handelt es

sich um ein Schema zur Klassifikation und Beschreibung von Berufen, welches im Jahr 2008 zum letzten Mal aktualisiert wurde. Die Berufe werden in zehn Hauptgruppen untergliedert, bei welchen die Professionen – die offizielle deutsche Benennung lautet „akademische Berufe“ – in der Rangordnung den zweiten Platz nach den Führungskräften einnehmen. Laut der ISCO besteht die Tätigkeit der Professionellen hauptsächlich in der Erweiterung des Wissensbestands der wissenschaftlichen Bereiche und dessen systematischen Unterrichts:

> Professionals increase the existing stock of knowledge; apply scientific or artistic concepts and theories; teach about the foregoing in a systematic manner; or engage in any combination of these activities. (ISCO 2016)

Aus dieser Definition kann geschlussfolgert werden, dass laut der ISCO unter „Professionen“ vornehmlich die Tätigkeiten im Bereich Wissenschaft, Kunst und Lehre verstanden werden.

1.5 Dolmetschrelevante Modelle und Ansätze

Zum Zweck der vorliegenden Arbeit wird im Folgenden auf Modelle und Ansätze näher eingegangen, die für den Bereich Dolmetschen besonders anwendbar sind. Neben der Interpretation des bereits vorgestellten Rahmens von Fullinwider seitens Mulayim & Lai (2017), widmet sich das Kapitel dem im Jahr 1992 im Rahmen seiner Masterarbeit ausgearbeiteten Professionalisierungsmodell von Tseng. Dieses Modell bezieht sich besonders auf das Konferenzdolmetschen in Taiwan, nichtsdestotrotz wird es noch heute für verschiedene Bereiche des Dolmetschens als Basis für die Untersuchung des Professionalisierungsstands benutzt. Abschließend sollen aktuellen Theorieansätze zur Beschreibung der Tätigkeit von Kommunal- und GerichtsdolmetscherInnen dargestellt werden.

1.5.1 Tsengs Professionalisierungsmodell

Tseng verbindet mit seinem Modell Ansätze aus der *trait theory* und der *theory of control*, die sich in der Professionssoziologie der sechziger und siebziger Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelt haben: Die *trait theory*, mit Parsons (1964) als Exponent, versteht die Professionalisierung als Prozess, der bestimmte Merkmale (*traits*) aufweisen muss, damit ein Berufsfeld als Profession betrachtet werden kann. Der Prozess entwickelt sich als ein Kontinuum: Am einen Ende stehen Berufe, in der Mitte sogenannte Semi-Professionen, und

am anderen Ende befinden sich Professionen. Erkennbare Merkmale sind u.a. ein Berufskodex, auf Theorie basierende Fähigkeiten und erprobte Kompetenzen.

Anders als die *trait theory* sind die Vertreter der *theory of control* (Larson 1977 und 1979, Abbott 1988) der Meinung, dass Professionen eine Art von Berufen sind, die die Kontrolle über bestimmte Aspekte ihrer Unabhängigkeit gewonnen haben. Berufsverbände spielen dabei eine zentrale Rolle. Die ausgeübte Kontrolle ist auf zwei Ebenen zu beobachten: Intern wird sie sowohl von Universitäten als auch durch die Standardisierung von Fachkompetenzen unterstützt. Extern wird die Kontrolle über den Markt ausgeübt, indem die ExpertInnen die Arbeitsbedingungen und die Vergütung bestimmen, sowie die Bedürfnisse der KundInnen definieren. Ein wichtiger Punkt ist die Sicherstellung, dass die KundInnen die Profession ausreichend kennen: Dadurch können sowohl die Interessen der ExpertInnen, als auch die der KundInnen bestens geschützt werden.

Nach Tseng bietet die *theory of control* einen akzeptablen Rahmen zur Beschreibung des Prozesses. Allerdings erlauben weder die erste noch die zweite Theorie einen Einblick in einzelne Schritte des Prozesses und es kann kein Endstatus identifiziert werden. Aus seiner Sicht fehlte – Anfang der 1990er Jahre – ein Modell, mit dem Phasen der Professionalisierung des Konferenzdolmetschens in seinem Land, Taiwan, ausführlich beschrieben werden können. Vor diesem Hintergrund entwickelte er ein Modell und postulierte die Existenz von vier Phasen der Professionalisierung.

Die erste Phase ist die Phase der Marktdereguliertheit (*market disorder*): Der Zugang zum Markt ist nicht geregelt und die Qualität der Dienstleistungen wird nicht kontrolliert. Das bringt mit sich, dass Laien einen Verdrängungswettbewerb führen, durch den sie an Marktanteil gewinnen. Die ExpertInnen bleiben meistens machtlos. Die KundInnen haben kaum Kenntnis über die Profession bzw. vertrauen sie den Berufsausübenden nicht und achten nicht auf die Qualität ihrer Dienstleistungen. Die Faustregel lautet: je billiger, desto besser (vgl. Tseng 1992: 45). Die Unordnung ist nicht nur im Markt, sondern auch im Ausbildungsbereich zu erkennen. Die Ausbildungseinrichtungen bieten in dieser ersten Phase verschiedene Curricula verschiedener Dauer. Darüber hinaus fehlt eine Vereinheitlichung der Zulassungsbedingungen, was zu einer uneinheitlichen Qualifizierung der AbsolventInnen führt (vgl. Tseng 1992: 46). Mit der Zeit beginnen hochqualifizierte Fachleute unter den Berufsausübenden Strategien herauszuarbeiten, durch die die Marktsituation verbessert und ihr Status erhöht werden kann. Sie werden mit ihrem Status quo immer weniger zufrieden und zielen auf den Schutz vor unprofessionellem Verhalten ab (vgl. Tseng 1992: 47).

Diese Entwicklung kann zur Phase der Konsolidierung (*consensus and commitment*) führen. Ein klares Berufsbild und präzise Benennungen werden festgelegt: Ziel ist es, die Rollen von ExpertInnen übersichtlicher zu machen und Konsens über ihre Bestrebungen zu erreichen. Für ein klares Berufsbild ist die Tätigkeit von Ausbildungseinrichtungen von zentraler Bedeutung: Diese müssen eine strenge Zusammenarbeit mit angesehenen Universitäten aufbauen, sowie nachfrageorientiert handeln (vgl. Tseng 1992: 49).

Die nächste Phase (*professional association*) kann je nach Entwicklung einer Profession in einem bestimmten Land die Summe von zwei Phasen sein, die sich mehr oder weniger überschneiden. Auf der einen Seite gibt es die der Ausbildung: An Universitäten und Hochschulen wird die Ausbildung stark gefördert. Diese haben den Auftrag, die Professionalisierung voranzutreiben. Auf der anderen Seite steht die Gründung eines Berufsverbandes, welche von Tseng als Grundvoraussetzung für Professionalisierung angesehen wird. Ein Berufsverband verleiht der Profession Prestige und Vertrauen durch die Einführung eines Ehrenkodexes: Verhaltensregeln und Schutz der KlientInnen sind zentrale Punkte. Wichtig zu erwähnen ist die Tatsache, dass ein Ehrenkodex einen großen Beitrag zur öffentlichen Anerkennung des Berufsstands leistet, er gilt aber auch als Instrument für die interne Kontrolle des Verbands hinsichtlich Honorare und Wettbewerb (vgl. Tseng 1992: 49). Zielt ein Berufsverband auf die Kontrolle über den Marktzugang ab, dann sind öffentliche Sensibilisierungskampagnen entscheidend: Werbung durch verschiedene Medien übt eine besondere Überzeugungskraft auf KlientInnen und auf das Publikum aus. Sie kann als Beratung dienen, indem sie bei der Auswahl von qualifizierten Berufsausübenden hilft. Sachgerechte Arbeitsbedingungen und das öffentliche Bewusstsein über die Vorteile der Einziehung von Professionellen werden durch Werbung gefördert (vgl. Tseng 1992: 51).

Die letzte Phase nach dem Tsengs-Modell ist die Phase der Kontrolle (*professional autonomy*). Sobald öffentliche Anerkennung erreicht wird und ein kollektives Bild der Profession geprägt wurde, kann die Profession nach dem Schutz der rechtlichen Behörden streben. Durch Akkreditierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen, aber auch durch das Angebot an Weiterbildungsmaßnahmen von Berufsverbänden, wird eine hohe Dienstleistungsqualität gewährleistet und KlientInnen werden vor inkompetenten Berufsausübenden geschützt (vgl. Tseng 1992: 52).

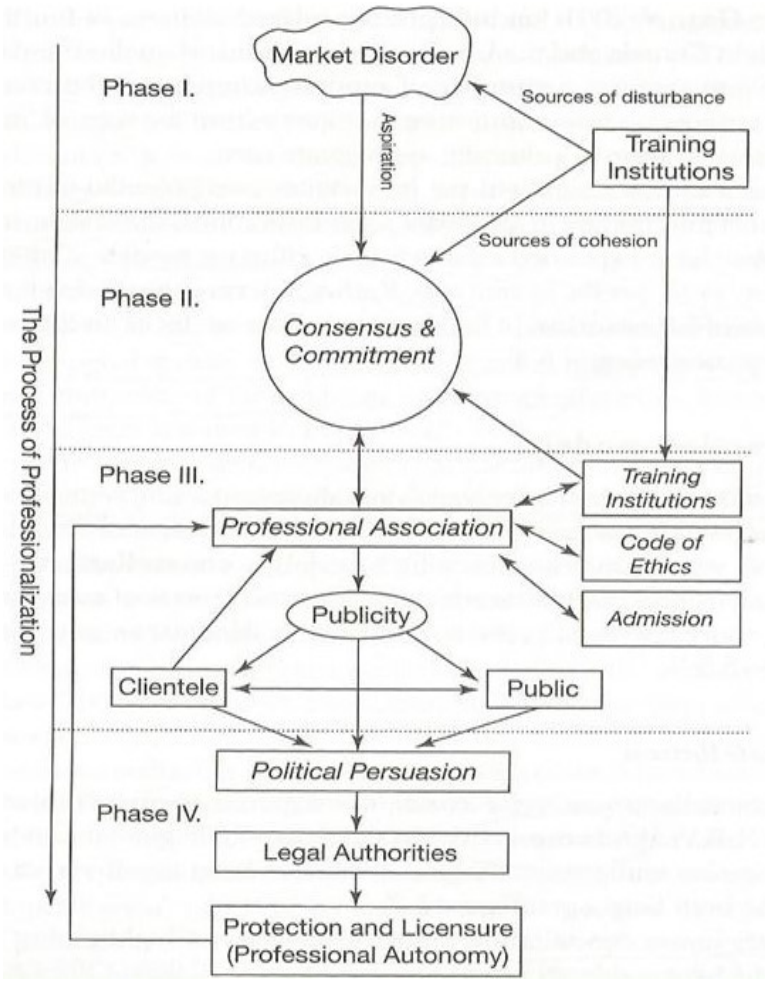

Abb. 1: Tsengs Professionalisierungsmodell (Tseng 1992: 43)

Die Professionalisierung kann Tsengs Modell zufolge als fortlaufender Prozess gesehen werden, der nicht reibungslos erfolgen kann. Dieser entwickelt sich auf eine zirkuläre Art und Weise und, anders als die *trait theory* und die *theory of control*, besteht er nicht aus Konstanten, sondern aus Variablen (vgl. Tseng 1992: 55). Der Autor weist allerdings auch auf die Einschränkungen seines Modells hin: Zunächst ist es schwierig, die von den Berufsverbänden ausgeübte Kontrolle über den Markt zu quantifizieren. Darüber hinaus wird der komplexe Prozess der Professionalisierung durch das Modell vereinfacht und generalisiert; dadurch kann die Realität nur teilweise dargestellt werden (vgl. Tseng 1992: 57).

Im Jahr 2016 gehen Chen und Liao mit ihrer Überarbeitung des Tseng-Modells einen Schritt weiter. Ihr Vorschlag im Hinblick auf die Erweiterung des Tseng-Modells berücksichtigt die aktuellen Entwicklungen des Gerichtsdolmetschens in Taiwan und zeigt eine Weiterentwicklung der dritten Phase, in der das Justizwesen und der Berufsverband Ausbildungsprogramme und Zertifizierungen anbieten. Besonders hervorzuheben ist die

Tatsache, dass in Taiwan der Berufsverband einen größeren Beitrag zur Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens im Vergleich zum Justizwesen leistet, da dieser sich besser für die Sensibilisierung der Öffentlichkeit durch die Werbung einsetzen kann, während der hauptsächliche Schwerpunkt des Justizwesens die Beilegung von Streitigkeiten ist (vgl. Chen & Liao 2016: 154).

1.5.2 Mulayim und Lais Interpretation von Fullinwiders Professionsrahmen

Mulayim und Lai (2017) machen Fullinwiders Professionsrahmen für das Dolmetschen[2] nutzbar. Das Wohl der Öffentlichkeit ist auch in der Tätigkeit von DolmetscherInnen von zentraler Bedeutung: ExpertInnen lösen das grundlegende Kommunikationsproblem zwischen Personen, die verschiedene Sprachen sprechen und unterschiedliche kulturelle Hintergründe haben. Die Tätigkeit von DolmetscherInnen ist dienstleistungsorientiert und verlangt die Fähigkeit, kompetent und unparteiisch zu kommunizieren. Das kann nach Mulayim und Lai beispielsweise von Laien nicht garantiert werden, da sie die Berufsethik nicht kennen (vgl. Mulayim & Lai 2017: 39).

Eine spezifische Ausbildung und Fachwissen sind Schlüsselfaktoren einer professionellen Dolmetschung. DolmetscherInnen wenden ihre theoretischen und praktischen Fähigkeiten während autonomer Entscheidungsprozesse an. Es gibt sonst kein fixes Schema, das bei Befolgung eine qualitätvolle Leistung gewährleistet. DolmetscherInnen müssen bei jeder neuen Situation nicht nur darauf achten, was geäußert wird, sondern auch wie es geäußert wird.

Nicht zuletzt dürfen DolmetscherInnen die mögliche Vulnerabilität der KlientInnen nicht vernachlässigen. Bei Gericht, beispielsweise, wird ein Ungleichgewicht zwischen RichterInnen und Angeklagten deutlich. DolmetscherInnen positionieren sich in der Mitte und müssen sich für beide Parteien als glaubwürdig erweisen, da sie die einzigen sind, die beide Sprachen beherrschen (vgl. Mulayim & Lai 2017: 39ff.).

[2] Sie pointieren, dass sie sich in ihrem Werk ausschließlich auf ausgebildete, unparteiische DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen beziehen (vgl. Mulayim & Lai, 2017: 36). Nicht ausgebildete ehrenamtlich tätige bzw. zweisprachige DolmetscherInnen werden nicht berücksichtigt.

1.5.3. Neuere Theorieansätze zur Beschreibung des Kommunal- und Gerichtsdolmetschens

Der im Kapitel 1.4. vorgestellten Begriff der hybriden Professionen lässt sich für die Beschreibung der Tätigkeit von Kommunal- und GerichtsdolmetscherInnen gut anwenden. Laut Colley und Guéry (2015) sind KommunaldolmetscherInnen ein perfektes Beispiel einer neuen hybriden Profession: Sie müssen ihre Dienstleistungen innerhalb des Settings einer anderen Profession erbringen und dabei die Führung ihrer professionellen Rolle verteidigen. Es geht um sogenanntes *boundary work*, wörtlich übersetzt „Grenzarbeit". Diesem Thema widmet sich Grbić im Rahmen eines Forschungsprojekts über GebärdensprachdolmetscherInnen in Österreich. Der Begriff beschreibt den gesellschaftlich getriebenen Aufbau von Grenzen und Feldern, welcher auf der einen Seite die Gruppenzugehörigkeit fördert und auf der anderen Seite ein Mittel zur Ausgrenzung darstellt. Die Forscherin geht von der Annahme aus, dass GebärdensprachdolmetscherInnen beim Aufbau ihres professionellen Felds Strategien von *boundary work* anwenden (vgl. Grbić 2010: 109f.). Die im Jahr 2015 von Colley und Guéry durchgeführte Studie erweist sich für die vorliegende Masterarbeit als besonders relevant, da sie das Berufsbild von KommunaldolmetscherInnen – Colley und Guéry verwenden hier den englischen Terminus *Public Service Interpreters* – unter die Lupe nimmt. Auf Grundlage von Bourdieus Feldtheorie wollen Colley und Guéry (2015) verstehen, wie die Interaktion der Illusio der KommunaldolmetscherInnen mit der Illusio von anderen Professionen, in der sie handeln, abläuft (vgl. Colley & Guéry 2015: 117). Aus der Studie geht hervor, dass das Kommunaldolmetschen für sich genommen noch eine zu schwache Illusio zeigt, um als eigenständiges Feld verstanden zu werden. Es wird eher als eine Reihe von Praktiken verstanden, die von einem Feld abhängen. Das Ausbildungsangebot und die Richtlinien in diesem Bereich sind noch unzureichend: KommunaldolmetscherInnen sind in ihrer Tätigkeit von den Entscheidungsprozessen ausgeschlossen und somit bleiben ihre Fachkompetenzen missachtet (vgl. Colley & Guéry 2015: 127). Dazu kommt, dass der Status von KommunaldolmetscherInnen als neutraler, unsichtbarer „Kanal" zwischen den GesprächspartnerInnen in Frage gestellt wird. Von seinem Wesen her setzen häufig die sozialen Interaktionen, in denen KommunaldolmetscherInnen handeln, einen hohen Grad an emotionaler Belastung voraus. Auf ethischer Ebene handelt es sich hierbei um eine Herausforderung (vgl. Colley & Guéry 2015: 121).

Auch Inghilleri (2014) nimmt Bezug auf Bourdieus Theorie, indem sie im Rahmen einer ethnographischen Studie zur Dolmetschtätigkeit beim Asylverfahren im Vereinigten

Königreich nicht die Existenz einer schwachen Illusio, sondern einer *zone of uncertainty* (vgl. Inghilleri 2014: 2) zwischen den Feldern feststellt. Es herrscht unter den Akteuren Ungewissheit, wie sie in einem bestimmten Feld agieren sollen, was sich auf die Stabilität des Habitus auswirkt. Eine solche Situation zeigt zwar eine Schwäche der Akteure, aber auch das Potential der Schaffung neuer sozialer Praktiken. In dieser Hinsicht befinden sich die DolmetscherInnen nicht zwischen, sondern innerhalb sozialer Felder. Es entsteht ein interkultureller Bereich, in dem dank der DolmetscherInnen unterschiedliche Ideologien interagieren (vgl. Inghilleri 2014: 11). Durch die Förderung der Zertifizierung der Dolmetschausbildung als Grundvoraussetzung für die Heranziehung sowie die Einführung höherer Qualitätsmaßstäbe, könnte die Unsicherheit überwunden werden und für DolmetscherInnen die Möglichkeit entstehen, in ihrer Dolmetschtätigkeit die Macht über das Feld zu gewinnen (vgl. Inghilleri 2014: 14). Ein stabiler Habitus wäre das Ergebnis einer gemeinsamen Anstrengung der DolmetscherInnen, ihre Rolle genau zu definieren und ein Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln.

Wie bei der Darstellung des Begriffs *boundary work* bereits erwähnt, lässt sich auf sozialer Ebene die Tendenz zum Setzen von Grenzen anmerken. Merkmale der Abgrenzung sind die Ausweitung und Monopolisierung der Macht zusammen mit dem Schutz vor den „Ausgegrenzten": Tritt ein Problem auf, dann werden Letztere zum Sündenbock gemacht (vgl. Grbić & Kujamäki 2018: 115). Im dolmetschwissenschaftlichen Bereich gilt diese Feststellung besonders, wenn zwischen professionellen und nicht-professionellen ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen differenziert wird. Bis jetzt wurde die nicht-professionelle Ausübung der Tätigkeit als eine Gefahr sowohl für die Professionellen wie auch für die in der Interaktion mit-einbezogenen Parteien betrachtet. Aus demselben Grund wird angenommen, dass die Untersuchung der nicht-professionellen Tätigkeit eine Gefahr darstellt und die Existenz von Nicht-Professionellen fördern würde. Es muss jedoch hervorgehoben werden, dass eine klare Unterscheidung zwischen professionell und nicht-professionell in diesem Bereich einen riesigen, unausgesprochenen „elephant in the room" ausspart, und zwar die Tatsache, dass die Dolmetschtätigkeit üblicherweise *ad hoc*[3] und ohne Befolgung präziser Handlungsabläufe ausgeübt wird (vgl. Grbić & Kujamäki 2018: 114). Darüber hinaus muss präzisiert werden, dass „nicht-professionell" eine völlig andere Bedeutung als „unprofessionell" aufweist: In Bezug auf das Dolmetschen verweist „nicht-professionell" auf zweisprachige Menschen, die keine

[3] Unter Ad-Hoc-Dolmetschen wird die ungeplante Dolmetschtätigkeit verstanden, die aus politischen, finanziellen oder organisatorischen Gründen von Nicht-Professionellen ausgeübt wird – seien es Familienmitglieder oder andere Laien (vgl. Antonini *et al.* 2017: 6).

spezifische Ausbildung im Bereich genossen haben. „Unprofessionell“ sind hingegen Individuen, die sich in ihrer Tätigkeitsausübung nicht ordnungsgemäß verhalten und deren Leistungen niedriger Qualität sind.

Durch die Vernachlässigung dieser neuen Erkenntnisse für den Bereich Dolmetschen verabsäumt die Translationswissenschaft es, sich ein lohnendes Forschungsfeld zu erschließen. Die beschränkte Untersuchung der Ausbildungsmöglichkeiten und des Fortschritts des Professionalisierungsstatus von qualifizierten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen kann die komplexe Situation nicht realitätsnah schildern, wie Pérez-Gonzáles und Susan-Saraeva kommentieren:

> As increasing numbers of non-professionals translate and interpret in a wider range of contexts and in more diversified forms, their work emerges not only as an alternative to established professional practice, but also as a distinctive phenomenon, which the discipline has yet to recognize as a noteworthy area of study. (Pérez-González & Susan-Saraeva 2012: 149)

Durch eine weitreichende Untersuchung der Dolmetschtätigkeit, die auch die nicht-professionelle Seite berücksichtigt, könnten die bereits existierenden Begriffe sowie kommunikative, kulturelle und soziale Schemata tiefgreifender analysiert und neu definiert werden (vgl. Grbić & Kujamäki 2018: 127). Dies hätte für Professionelle den Vorteil, dass sie den Markt vollumfänglich kennen und es somit für sie leichter würde, den Marktanteil beizubehalten. Nicht zuletzt könnte dadurch das Vorurteil überwunden werden, dass Nicht-Professionelle unfähige Tätigkeitsausübende sind.

Die nicht-professionelle Ausübung der Dolmetsch- und/oder Übersetzungstätigkeit wurde anlässlich der ersten NPIT Konferenz – International Conference on Non-Professional Interpreting and Translation – in Forlì (SSLMIT, Universität Bologna) im Jahr 2012[4] als eigenständiger Forschungsbereich eingeführt. Dies erfolgt zu einer Zeit, in der die Dolmetsch- und Übersetzungswissenschaft ihre vollständige akademische Anerkennung erreicht hatte (vgl. Antonini *et al.* 2017: 2). Der Forschungsbereich entwickelte sich ausgehend vom Begriff der *natural translation* von Harris (1976), der die Dolmetsch- und Übersetzungstätigkeit von Zweisprachigen ohne spezielle Ausbildung beschreibt, über das Ad-Hoc-Dolmetschen von

[4] Danach folgten die Konferenzen in Germersheim (Johannes-Gutenberg-Universität Mainz, Deutschland, 2014), Winterthur (Institute of Translation and Interpreting, Schweiz, 2016) und Stellenbosch (Stellenbosch Institute for Advanced Study, Südafrika, 2018).

Bührig & Meyer (2004), bis hin zum nicht-professionellen Dolmetschen und Übersetzen. Unter Letzterem wird die duale Tätigkeit der Berufsausübenden als „Kanal" und „Vermittler" verstanden: Dabei betont Pöchhacker (2008) jedoch, dass die duale Tätigkeit keine besondere Eigenschaft der Nicht-Professionellen ist, sondern sie gilt auch für Professionelle. Beide kennen und berücksichtigen die ethischen Grundsätze der Tätigkeit, dennoch ist es für beide unmöglich, komplett neutral zu bleiben (Antonini *et al.* 2017: 8).

Schließlich ist für die vorliegende Arbeit interessant, wieder auf die ISCO-Definition von Profession hinzuweisen. Zu den Tätigkeiten der Untergliederung „legal, social and cultural professionals" zählen, u.a., „translators, interpreters and other linguists" (ISCO 2016). Im Grunde übersetzen und/oder dolmetschen die oben genannten Professionellen zwischen zwei Sprachen und erforschen den Ursprung, die Entwicklung und die Struktur der Sprachen. Die Klassifizierungsorganisation listet die typischen Aufgaben dieser Professionen auf. Die Aufgabe von DolmetscherInnen wird wie folgt beschrieben:

> Tasks include […] interpreting from a spoken or a signed language into another spoken or signed language, in particular at conferences, meetings and similar occasions, and ensuring that the correct meaning and, as far as possible, the spirit of the original are transmitted. (ISCO 2016)

Vor diesem Hintergrund lässt sich festhalten, dass die Dolmetschtätigkeit von der Internationalen Arbeitsorganisation als eine echte Profession betrachtet wird. Allerdings beschränkt sich die Klassifikation auf die allgemeine Tätigkeit. Die unterschiedlichen Status der einzelnen Dolmetschtätigkeiten – u.a. Konferenz-, Kommunal- und Gerichtsdolmetschen – werden nicht berücksichtigt.

2. Das Gerichtsdolmetschen

Das Gerichtsdolmetschen steht im Zentrum dieser Arbeit, weshalb zunächst eine genauere Bestimmung des Begriffes „Gerichtsdolmetschen" erforderlich ist. In der einschlägigen Literatur findet sich bis dato keine einheitliche und allgemeingültige Definition des Gerichtsdolmetschens, jedoch können bestimmte wissenschaftliche Arbeiten als Ausgangspunkt für eine bessere Verortung des Feldes herangezogen werden: In einer der Pionierarbeiten zum Gerichtsdolmetschen, und zwar Mikkelsons „The Professionalisation of Community Interpreting", wird das Gerichtsdolmetschen als Untertyp des Kommunaldolmetschens betrachtet (vgl. Mikkelson 1996: 126). Nach Pöchhacker hingegen ist es ein eigenständiger Bereich neben dem Konferenz- und Verhandlungsdolmetschen (vgl. Pöchhacker 2000: 124). In der Literatur wird das Gerichtsdolmetschen Kadrić zufolge abwechselnd als „mündliches und schriftliches Übersetzen von Urkunden und Akten" (Kadric 2009: 1) angesehen. Aus dieser Beschreibung ist zu schließen, dass zwar der Begriff eine Art des Dolmetschens (mündliche Tätigkeit) beschreibt, in vielen Fällen darüber hinaus jedoch auch den Bereich des Übersetzens (schriftliche Tätigkeit) berücksichtigt. Auf dieses Merkmal wird später in der Arbeit noch zurückgegriffen, da sie repräsentativ für die Darlegung der Lage in Italien ist.

2.1 Rolle und erforderliche Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen

Ebenso wie bei dem Begriff „Gerichtsdolmetschen" gehen die Meinungen in Hinblick auf die zulässige Ausgestaltung der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen auseinander. Das Pionierwerk von Berk-Seligson „The Bilingual Courtroom" (1990) leistet in diesem Kontext einen wichtigen Beitrag: Die Untersuchung von Berg-Seligson ergab, dass DolmetscherInnen keine Randfiguren sind. Sie haben im Gegenteil einen derart großen Einfluss auf das Gerichtsverfahren, dass ihr Handeln sogar Einfluss auf den Ausgang des Verfahrens nehmen kann (vgl. Berk-Seligson 1990: 214f.). Die Hauptproblematik ist in dieser Hinsicht besonders die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen innerhalb des Gerichts und die Tatsache, dass deren Rolle von GerichtsdolmetscherInnen und von JuristInnen ganz unterschiedlich wahrgenommen wird, was zu Missverständnissen und Sinnverdrehungen führen kann (vgl. Berk-Seligson 1990: 2).

Gentile *et al.* (1996) beschreiben GerichtsdolmetscherInnen als *Facilitator of communication* in einem Dekodierungsprozess (vgl. Gentile *et al.* 1996: 31). In ihrem Werk

„Controversies over the Role of the Court Interpreter“ postuliert Hale (2008), es gäbe keine absolute Definition der Rolle der GerichtsdolmetscherInnen: Der Grund dafür ist die Tatsache, dass in diesem Bereich weltweit sowohl auf rechtlicher als auch auf professioneller Ebene Uneinheitlichkeit herrscht (vgl. Hale 2008: 100ff.). Schon 1997 beschäftigt sich Hale mit der Rolle von DolmetscherInnen im Verfahren und vertritt die Meinung, dass ihr Hauptziel die Genauigkeit der Dolmetschung ist: Darunter versteht sie die pragmatische Äquivalenz zwischen Ausgangs- und Zieltext, das heißt, dass DolmetscherInnen die Intention der SprecherInnen wiedergeben müssen. In ihrer Studie konstatiert Hale, dass für DolmetscherInnen weniger die Fachsprache, sondern vielmehr pragmatische Genauigkeit eine Schwierigkeit darstellt, die oft auch durch Auslassungen bzw. Hinzufügungen erreicht werden kann. Die wortwörtliche Wiedergabe sollte im Regelfall keine Option sein (vgl. Hale 1997: 202f.).

Im Jahr 1998 weist Mikkelson auf Verhaltensstandards hin, die für viele Gerichte in den USA die Grundvoraussetzung für die Ausübung der Dolmetschtätigkeit darstellen. Wie von Hale bereits betont, ist auch hier Genauigkeit der wichtigste Faktor: Diese sollte Fremdsprachige auf das gleichen Niveau wie der Gerichtssprache unkundige Laien stellen und sie nicht begünstigen. In Hinsicht auf die Unparteilichkeit der GerichtsdolmetscherInnen besteht nämlich Gefahr, dass diese als Anwälte der Fremdsprachigen angesehen werden, da sie häufig sicherstellen möchten, dass die Äußerungen der RichterInnen verstanden wurden (vgl. Mikkelson 1998).

Unter Bezugnahme auf den österreichischen Kontext und auf Grundlage einer Befragung von RichterInnen in Wien beschreibt Kadrić (2009) die aus richterlicher Sicht erforderlichen Kompetenzen von DolmetscherInnen. Als Ergebnis scheint die Dolmetschkompetenz den ersten Platz einzunehmen – und zwar die Kenntnis der verschiedenen Formen des Dolmetschens: Die am häufigsten verwendete Form bei Gericht ist das Konsekutivdolmetschen, mit oder ohne Notizen. Weitere Formen, die oft vorkommen, sind das simultane Flüsterdolmetschen und das Vom-Blatt-Dolmetschen (vgl. Kadrić 2009: 216). Nach Wichtigkeit abgestuft folgen bei der Befragung das gründliche Verständnis der betreffenden Sprache und Kultur, die juristischen Grundkenntnisse der DolmetscherInnen und deren Kenntnis des Gerichtsbetriebes. Dabei stellt sich zwangsläufig die Frage, inwiefern die RichterInnen selbst die Kompentenzen von DolmetscherInnen beurteilen können. Verschiedene Fallstudien im deutschsprachigen Raum und in Italien haben in der Tat gezeigt, dass vielen RichterInnen solche Kompetenzen nur teilweise bekannt sind oder dass diesen in den Verfahren kaum Bedeutung beigemessen wird (vgl. Garwood 2012: 176). Es steht ohnehin

außer Frage, dass die Sprach- und Kulturkompetenz das Fundament für alle weiteren Kompetenzen bilden, die eine zielorientierte Wiedergabe ermöglichen (vgl. Kadrić 2009: 218).

Eine weitere wichtige Kompetenz von DolmetscherInnen ist die Allparteilichkeit. Kadrić thematisiert das Dolmetschen als einen Prozess des selbstständigen und reflexiven Handelns, sowie der Kulturmittlung. DolmetscherInnen bei Gericht haben unterschiedliche Aufgaben und Funktionen zu bewältigen und zu erfüllen – darin besteht die Allparteilichkeit. Kadrić vertritt die Meinung, dass diese ausschließlich ein Merkmal umfassend ausgebildeter DolmetscherInnen ist (vgl. Kadric 2019: 138).

2.2 „Dolmetscher“ oder „Sprachmittler“? Eine begriffliche Differenzierung

Das Dolmetschen wird häufig als eine Form von Vermittlung wahrgenommen, weswegen es erforderlich scheint, zum Zweck der vorliegenden Masterarbeit eine Konkretisierung des Begriffes „Sprachmittlung“ zu liefern. Pöchhacker bietet 2008 einen historischen Überblick über die Verwendung des Begriffs „Sprachmittlung“ und der daraus abgeleiteten Begriffe. „Sprachmittler“ wird als deutscher Begriff zum ersten Mal während des Nationalsozialismus verwendet, um sämtliche Berufe im Sprachenbereich zu beschreiben. Später definiert Otto Kade (1968) Sprachmittlung als Überbegriff des Dolmetschens und Übersetzens und benutzt den englischen Begriff *interlingual mediation* als Synonym. Das impliziert, dass Translation und Kultur Hand in Hand gehen (vgl. Pöchhacker 2008: 12). Während der achtziger Jahre wird dieser Gedanke auf begrifflicher Ebene umgesetzt, sodass die Rede von „Sprach- und Kulturmittlung“ ist. Entscheidend ist dabei der Beitrag von Knapp (1986), der die These vertritt, „Sprachmittler“ sei ein Synonym für die Dolmetschtätigkeit von Laien (im Sinne der *natural translation* von Harris, vgl. Kap. 1.4) und diese somit klar von professionellen DolmetscherInnen trennt. SprachmittlerInnen üben nach Meinung von Knapp eine duale Tätigkeit aus: In der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränken sie sich nicht darauf, Äußerungen zu dolmetschen, sondern sie vermitteln und agieren als aktive dritte Partei in der Interaktion. Genau darin liegt der Unterschied zu professionellen DolmetscherInnen, die vermeintlich unsichtbar bleiben (vgl. Pöchhacker 2008: 17). DialogdolmetscherInnen sind VermittlerInnen indem sie sich in der Face-to-Face Kommunikation in der Mitte befinden. Es handelt sich lediglich um einen räumlichen Faktor.

Eine ähnliche begriffliche Differenzierung sorgt bis heute in Italien für Verwirrung, wo zwischen SprachmittlerInnen und professionellen DialogdolmetscherInnen unterschieden wird. Mit dem sogenannten Bologna-Prozess, der europaweiten Vereinheitlichung von

Studiengängen und -abschlüssen, wird Ende des zwanzigsten Jahrhunderts in Italien der Studiengang *mediazione linguistica*, wörtlich übersetzt „Sprachmittlung“ (meine Übersetzung) eingeführt (vgl. Pöchhacker 2008: 19). Der Studiengang sieht eine Vorbereitung auf die Tätigkeit als DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen vor, allerdings wird auf Italienisch unter *mediatore* („Vermittler“) auch der/die interkulturelle VermittlerIn von NGOs verstanden, der/die MigrantInnen Hilfe leistet (siehe Kap. 3.1). In ihrer Rolle zielt er/sie darauf ab, mögliche Spannungen und Konflikte, die sprachliche und kulturelle Unterschiede entstehen lassen, zu überwinden. Es ist zu betonen, dass in Italien die kulturellen VermittlerInnen im Vergleich zu Kommunal- und GerichtsdolmetscherInnen einen höheren beruflichen Status genießen und umfassendere Ausbildungsmöglichkeiten haben. In der Ausbildung für kulturelle Vermittler wird das Dolmetschen lediglich als Kommunikationsstrategie gelehrt (vgl. Rudin & Spinzi 2015: 63). Somit erscheint es unmöglich, ein gemeinsames Verständnis über die Begriffe zu erreichen. Das geht Hand in Hand mit der Schwierigkeit, in der aktuellen Situation die Professionalisierung der Kommunal- und GerichtsdolmetscherInnen voranzutreiben. Dabei würden sich die von Pöllabauer (1998) und Grbic (1998) dargelegten einheitlichen Begriffsbezeichnungen und die Konsolidierung von klaren Berufsbildern als unausweichlicher Schritt innerhalb des Professionalisierungsprozesses erweisen. Um die zwei unterschiedlichen Rollen der VermittlerInnen und der DolmetscherInnen klar zu trennen könnten Erstere in Anlehnung an Pöchhacker (2008) als *contractual mediators* beschrieben werden: Sie agieren nämlich in strittigen Angelegenheiten innerhalb eines sozialen Felds. Durch eine klare begriffliche Differenzierung könnten die zwei Professionen zudem eine vorteilhafte Zusammenarbeit erzielen (vgl. Pöchhacker 2008: 22).

2.3 Internationale rechtliche Grundlagen des Gerichtsdolmetschens

Im folgenden Kapitel wird ein Überblick über die wichtigsten derzeit gültigen rechtlichen Grundlagen gegeben, die den supranationalen gesetzlichen Rahmen für die Ausübung des Gerichtsdolmetschens bilden.

2.3.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Im Jahr 1948 verkündet die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (kurz AEMR), einen Eckstein zur Bestimmung und zur Garantie von Mindeststandards in Menschenrechtsfragen. Ein Teil des Textes betrifft den Schutz der Rechte von Menschen, die an Gerichtsverfahren beteiligt sind. Artikel 10 lautet:

> Jeder hat bei der Feststellung seiner Rechte und Pflichten sowie bei einer gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Beschuldigung in voller Gleichheit Anspruch auf ein gerechtes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht. (AEMR 1948: Art. 10)

Diese Erklärung hat als „theoretischen" Rahmen für die Schaffung eines echt anwendbaren Rechtsmittels gedient, nämlich die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten.

2.3.2 Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Aufbauend auf die AEMR, markiert die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (kurz EMRK), welche im Jahr 1950 in Rom vom Europarat verabschiedet wurde, einen Meilenstein auf supranationaler Ebene. Sie wurde mit dem primären Ziel geschaffen, die Wiederholung der Gräueltaten des Zweiten Weltkriegs zu vermeiden. Mit der EMRK wollen die Mitgliedsstaaten des Europarats mehr Zusammenarbeit und Demokratie anstreben, sowie einen dauerhaften Frieden sichern. Dieser völkerrechtliche Vertrag ist eine der größten Errungenschaften Europas im Hinblick auf die Zivilisation: Jeder Unterzeichnerstaat ist dazu verpflichtet, allen Menschen Rechte und Freiheiten zu gewähren, unabhängig von ihrer Nationalität. Damit stehen das Verbot der staatlichen Willkür und somit der Diskriminierung, Folter und Sklaverei in enger Verbundenheit. Zum Zweck der vorliegenden Arbeit sind insbesondere Artikel 5 – „Recht auf Freiheit und Sicherheit" – und Artikel 6 - "Recht auf ein faires Verfahren" zu erwähnen: In diesen wird das Recht festgenommener bzw. angeklagter Personen festgelegt, von DolmetscherInnen während des gesamten Prozesses unentgeltlich unterstützt zu werden.

> Jeder Festgenommene muss in möglichst kurzer Frist und in einer ihm verständlichen Sprache über die Gründe seiner Festnahme und über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen unterrichtet werden. (EMRK Art. 5, Abs. 2)
> Jeder Angeklagte hat mindestens (englischer Text) insbesondere (französischer Text) die folgenden Rechte:
> a) in möglichst kurzer Frist in einer für ihn verständlichen Sprache in allen Einzelheiten über die Art und den Grund der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in Kenntnis gesetzt zu werden; [...]

> e) die unentgeltliche Beiziehung eines Dolmetschers zu verlangen, wenn der Angeklagte die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder sich nicht darin ausdrücken kann. (EMRK Art. 6, Abs. 3)

Auf Grundlage der EMRK wird im Jahr 1959 der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte eingerichtet.

2.3.3 Genfer Flüchtlingskonvention

Anfänglich für die europäischen Flüchtlinge des Zweiten Weltkriegs im Jahr 1951 verabschiedet, ist die Genfer Flüchtlingskonvention seit 1954 in Kraft und wird später zeitlich und geographisch erweitert. Sie stellt heutzutage das wichtigste Dokument für den Flüchtlingsschutz dar: Dank diesem haben Flüchtlinge im Gericht des Aufenthaltslandes die gleichen Garantien, Rechte und Pflichten wie StaatsbürgerInnen.

2.3.4 Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte

Vor dem Hintergrund der EMRK wird 1966 der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte geschlossen. Der völkerrechtliche Vertrag der Vereinten Nationen, auch UN-Pakt genannt, ist seit 1976 in Kraft. Er stellt einen klaren Fortschritt für die Gewährung von Rechten dar, denn er nimmt explizit Bezug auf das Recht des/der Angeklagten, über die Unterstützung durch DolmetscherInnen zu verfügen. Artikel 14, Absatz 3 legt die Mindestgarantien im Verfahren jedes/jeder wegen einer strafbaren Handlung Angeklagten fest:

> Er ist unverzüglich und im Einzelnen in einer ihm verständlichen Sprache über Art und Grund der gegen ihn erhobenen Anklage zu unterrichten;[…] Er kann die unentgeltliche Beiziehung von DolmetscherInnen verlangen, wenn er die Verhandlungssprache des Gerichts nicht versteht oder spricht[…]. (UN-Pakt, Art. 14, Abs. 3)

2.3.5 Richtlinie 2010/64/EU

Die am 15. November 2010 in Kraft getretene Richtlinie 64 des Europäischen Parlaments und des Rates gilt als erster Schritt in Richtung eines faireren Verfahrens. Basierend auf den Grundsätzen der EMRK, schreibt sie EU-weite Mindestvorschriften über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren und Verfahren zur Vollstreckung des Europäischen Strafbefehls vor und musste bis zum 27. Oktober 2013 als nationales Gesetz in den einzelnen EU-Mitgliedsstaaten erlassen werden.

Gemäß dieser Richtlinie haben die Justizbehörden die Pflicht, die Hilfsbedürftigkeit des Verdächtigen oder Beschuldigten festzustellen und eventuell die Beiziehung eines/-r DolmetscherIn/ÜbersetzerIn zu gewährleisten.

> Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass verdächtigen oder beschuldigten Personen, die die Sprache des betreffenden Strafverfahrens nicht sprechen oder verstehen, unverzüglich Dolmetschleistungen während der Strafverfahren bei Ermittlungs- und Justizbehörden, einschließlich während polizeilicher Vernehmungen, sämtlicher Gerichtsverhandlungen sowie aller erforderlicher Zwischenverhandlungen, zur Verfügung gestellt werden. (Richtlinie 2010/64/EU, Art. 1, Abs. 2)

Die verdächtigte oder beschuldigte Person muss umfassend über die Anklage informiert werden und entsprechend fähig sein, ihre Verteidigungsrechte wahrzunehmen. Solche Verteidigungsrechte können nur dann vollständig wahrgenommen werden, wenn auch alle wesentlichen Unterlagen angemessen übersetzt werden, das heißt „jegliche Anordnung einer freiheitsentziehenden Maßnahme, jegliche Anklageschrift und jegliches Urteil“ (Richtlinie 2010/64/EU, Art. 3, Abs. 2). Dabei ist die Qualitätssicherung der Dolmetschleistungen und Übersetzungen zentral: Die Mitgliedstaaten werden dazu aufgefordert, Register von qualifizierten DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen einzurichten (vgl. Richtlinie 2010/64/EU, Art. 5, Abs. 2). Das Einrichten eines solchen Registers ist allerdings den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen und nicht verpflichtend.

Artikel 4 der EU-Richtlinie ist den Kosten der Dolmetschungen und Übersetzungen gewidmet:

> Die Mitgliedstaaten kommen unabhängig vom Verfahrensausgang für die in Anwendung der Artikel 2 und 3 entstehenden Dolmetsch- und Übersetzungskosten auf. (vgl. Richtlinie 2010/64/EU, Art. 4)

DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen müssen für ihre Dienstleistung entlohnt werden, und zwar unabhängig vom Verfahrensergebnis. Der Gesetzgeber thematisiert die Kosten allerdings nicht weiter und überlässt somit den Mitgliedstaaten die Festlegung der Honorare und der Zahlungsfristen.

Weitere europäische Richtlinien, die das Thema Dolmetschen anschneiden, sind die 2012/13 und die 2012/29. Die Richtlinie 2012/13/EU betrifft die Informationen, welche die

Verdächtigten oder Beschuldigten vor dem Strafverfahren erhalten müssen. Dazu zählen das Recht auf Dolmetschungen und Übersetzungen, sowie die Verpflichtung, Verdächtigte und Beschuldigte mit einer schriftlichen oder mündlichen Erklärung ihrer Rechte aufzuklären. In der Richtlinie 2012/29/EU werden hingegen die Rechte, die Unterstützung und der Schutz der Opfer von Straftaten festgeschrieben. Auch in diesem Fall muss den Opfern Hilfe eines/einer DolmetscherIn bzw. ÜbersetzerIn bei jedem Verfahrensschritt gewährt werden (vgl. Richtlinie 2012/13/EU und 2012/29/EU).

2.4 Aktuelle Entwicklungen im rechtlichen Rahmen

Im vorliegenden Kapitel wird näher auf zentrale Entwicklungen der letzten Jahre im Hinblick auf das Gerichtsdolmetschen innerhalb des italienischen rechtlichen Rahmens näher eingegangen. Thematisiert werden das Gesetz 2013/4, die UNI-Norm 11591:2015 und die ersten offiziellen Ergebnisse der Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/64.

Auf die maßgebliche Bedeutung des italienischen Gesetzes 2013/4 wird von AITI (Associazione Italiana Traduttori e Interpreti), dem größten italienischen Berufsverband für ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen), hingewiesen. Das Gesetz regelt Professionen, die nicht in Kammern organisiert sind mit dem Ziel, einen neuen Qualitätsstandard zu schaffen. Konkret fördert das Gesetz die freiwillige Selbstregulierung von nicht-reglementierten Professionen und ihren Verbänden (vgl. AITI 2013). Ein Beispiel eines Instrumentes für die freiwillige Selbstregulierung ist ein von Berufsverbänden ausgestelltes Zeugnis. Das Zeugnis ist allerdings nicht mit der vom Italienischen Institut für Normung (UNI) vorgesehenen Zertifizierung zu verwechseln.

Die zuständige italienische Normungsorganisation ohne Gewinnabsicht für die Bereiche Industrie, Wirtschaft und für den Dienstleistungssektor hat 2015 die Norm 11591 verabschiedet, die dem nicht-reglementierten Berufsbild von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen gewidmet ist (vgl. AITI 2015). Diese Norm ist mit dem Ziel entstanden, die Berufsverbände zur Festlegung von „technischen Normen“ aufzufordern. Dadurch können FreiberuflerInnen eine Zertifizierung von einer externen Behörde erhalten, und zwar vom italienischen Institut für Akkreditierung Accredia. Diese Zertifizierung könnte die Eintragung ins Berufsregister für Berufe „ersetzen“, die über kein (zumindest offizielles) Register verfügen (vgl. AITI 2015). Die Norm bestimmt die Voraussetzungen in Sachen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen, die professionelle DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen von LaiendolmetscherInnen und -übersetzerInnen unterscheiden. Es ist ein öffentliches, offizielles

Dokument zur einheitlichen Definition der Tätigkeit von professionellen DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen und wird als zentrales, sachorientiertes und transparentes Instrument sowohl für AuftraggeberInnen, als auch für FreiberuflerInnen angesehen (vgl. AITI 2015). FreiberuflerInnen steht die Entscheidung hinsichtlich dieser Zertifizierung natürlich frei, sie könnte aber für AuftraggeberInnen als Kompass für die Bestellung kompetenter DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen gelten. DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen hingegen können die Zertifizierung als Mehrwert für ihre Karriere betrachten, was sich im Lebenslauf entscheidend positiv auswirken kann. Insgesamt kann festgestellt werden, dass diese Norm einen Schritt in Richtung Professionalisierung darstellt, weil sie mehr Licht ins Dunkel des Berufsbildes von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen bringt (vgl. AITI 2015).

Im Folgenden sollen abschließend die ersten offiziellen Ergebnisse der Verabschiedung der EU-Richtlinie 2010/64 behandelt werden. Diese sind im Bericht der Europäischen Kommission, veröffentlicht im Dezember 2018, aufgezeigt. Alles in allem zeigt sich auf europäischer Ebene eine Erhöhung des Schutzniveaus von an Strafverfahren beteiligten BürgerInnen, insbesondere in Mitgliedstaaten, in denen Angeklagten bis jetzt kein Recht auf die Unterstützung durch DolmetscherInnen eingeräumt wurde (vgl. Europäische Kommission 2018: 13). Immer noch kritisch erscheinen dennoch Themen wie die Qualität der Dienstleistung und die Entlohnung. Artikel 2 der Richtlinie schreibt vor, dass die Qualität der Dolmetschung ausreichend sein muss, um ein faires Verfahren zu gewährleisten (vgl. EU-Richtlinie 2010/64). Die Bestimmung wurde von fast allen Mitgliedstaaten umgesetzt, allerdings bleibt sie uneindeutig, weil die Mehrheit der Mitgliedstaaten sich nicht ausdrücklich auf die Qualität der Dolmetschung, sondern nur auf die Tatsache bezieht, dass die DolmetscherInnen in einer Liste eingetragen sein müssen (vgl. Europäische Kommission 2018: 7). Die Einführung einer offiziellen Liste von qualifizierten GerichtsdolmetscherInnen und -übersetzerInnen wird in Artikel 5 gefordert. Die Mehrheit der Mitgliedstaaten verfügt bereits über eine solche Liste, jedoch sehen einige davon die Einstellung von nicht-eingetragenen GerichtsdolmetscherInnen und -übersetzerInnen vor, falls die auf der Liste eingetragenen DolmetscherInnen nicht verfügbar sind bzw. es sich um eine seltene Sprache handelt (vgl. Europäische Kommission 2018: 11). Der gleiche Artikel ist auch der Sicherstellung der Vertraulichkeit durch GerichtsdolmetscherInnen und -übersetzerInnen gewidmet: Diese Verpflichtung wird von zwei Mitgliedstaaten nicht umgesetzt, da für sie DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen keiner Vertraulichkeitspflicht unterliegen (vgl. Europäische Kommission 2018: 12). In puncto Entlohnung muss berücksichtigt werden, dass die Richtlinie ausschließlich die Pflicht zur Kostenübernahme der Mitgliedstaaten gegenüber GerichtsdolmetscherInnen und -

übersetzerInnen unabhängig vom Ausgang des Verfahrens erwähnt (vgl. Europäische Kommission 2018: 10). Dabei lässt sich feststellen, dass keine konkreten Maßnahmen in Richtung einer Anpassung der Entlohnung eingeführt wurden, was beispielsweise für Italien wünschenswert wäre.

2.5 Forschungsstand zum Gerichtsdolmetschen in Italien

Verglichen mit dem deutschsprachigen Raum ist das Gerichtsdolmetschen in Italien selten Gegenstand der dolmetschwissenschaftlichen Forschung. Die zu diesem Feld verfügbare Literatur erscheint in vielen Fällen stark präskriptiv und weniger deskriptiv. Es sind auch nur wenige empirische Studien verfügbar, die versuchen zum Erkenntnisgewinn beizutragen: Ein erheblicher Teil davon sind unveröffentlichte Masterarbeiten, zu denen kein Zugang möglich ist. Der Fokus liegt oft auf einer allgemeinen Beschreibung der aktuellen Lage basierend auf den rechtlichen Grundlagen, und auf der Empfehlung von Maßnahmen zur Verbesserung der Situation (u.a. Ballardini 2005, Garwood 2005).

Für die vorliegende Masterarbeit soll zunächst im Detail auf eine empirische Studie von Sandrelli (2011) eingegangen werden, die im Rahmen eines Forschungsprojekts der Universität Rom UNINT unter GerichtsdolmetscherInnen und bei Justizbehörden des Strafgerichts von Rom durchgeführt wurde. Die Autorin untersucht den Status quo der GerichtsdolmetscherInnen am Gericht von Rom (vgl. Sandrelli 2011) und kommt zur Erkenntnis, dass die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen am Gericht von Rom suboptimal geregelt ist. Ein erheblicher Teil der befragten DolmetscherInnen erklärt, nicht in die Liste der Sachkundigen eingetragen zu sein und trotzdem regelmäßig vor Gericht eingesetzt zu werden (vgl. Sandrelli 2011). Gemäß der italienischen Strafprozessordnung können die Justizbehörden in begründeten Fällen auch Sachkundige einstellen, die nicht in der Liste eingetragen sind (vgl. italienische StPO, Art. 221, Abs.1). Ebenfalls hervorzuheben ist der sehr geringe Anteil an GerichtsdolmetscherInnen mit einem Hochschulabschluss in philologischen Fächern oder dem Fach Dolmetschen und Übersetzen. Die Befragten haben zudem kommentiert, die notwendigen Fähigkeiten im Lauf der Ausübung der Tätigkeit erworben zu haben (vgl. Sandrelli 2011). Zu unterstreichen ist die Tatsache, dass eine deutliche Mehrheit der Befragten die Zweisprachigkeit als *conditio sine qua non* für die Ausübung der Tätigkeit erachtet, obwohl keine Definition von Zweisprachigkeit geliefert wird (vgl. Sandrelli 2011). Weitere untersuchte Faktoren sind die Verantwortung, die DolmetscherInnen tragen, und die Genauigkeit der Wiedergabe. Obwohl sich ein Großteil der Befragten einer großen Verantwortung bei Gericht bewusst ist, fühlt sich ein weiterer Teil wenig oder gar nicht für den Prozessverlauf verantwortlich. Zudem geben viele Befragte zu,

bei der Wiedergabe häufig Informationen hinzuzufügen oder zu paraphrasieren, um Äußerungen der Justizbehörde zu verdeutlichen (vgl. Sandrelli 2011). Abschließend belegt die Untersuchung, wie die fehlende Anerkennung der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen und das unsichere Arbeitsverhältnis zur allgemeinen Unzufriedenheit der Befragten beiträgt. Die überwiegende Mehrheit gibt an, die Tätigkeit bei Gericht gelegentlich neben ihrem Hauptberuf auszuüben (vgl. Sandrelli 2011).

Zu einem ähnlichen Ergebnis wie Sandrelli kommt auch Mometti (2014) in ihrer Untersuchung über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren beim Gericht von Triest. Unter den befragten GerichtsdolmetscherInnen haben nur wenige eine Ausbildung entweder in Dolmetschen und Übersetzen oder in Jura genossen (vgl. Mometti 2014: 43). Die Mehrheit davon hat einen Ausbildungshintergrund in einem anderen Bereich und beherrscht aus den verschiedensten Gründen eine oder mehr Fremdsprachen. Besonders erwähnenswert ist der Fakt, dass eine bedeutsame Anzahl ausgebildeter DolmetscherInnen an Kursen mit Schwerpunkt Zivil-, Strafrecht und Strafverfahren teilnehmen musste, um sich die notwendigen Fachkenntnisse anzueignen (vgl. Mometti 2014: 43f.). Aus der Studie geht ferner hervor, dass die Justizbehörden die Qualität der Dienstleistungen nicht kontrollieren, sondern für sie die Zuverlässigkeit der DolmetscherInnen entscheidend ist. Tatsächlich nehmen die befragten GerichtsdolmetscherInnen selbst die zentrale Rolle ihrer Qualifizierung sowie ihre große Verantwortung im Fall einer falschen Verdolmetschung wahr (vgl. Mometti 2014: 46). Demnach beklagen sie insbesondere die fehlende Anerkennung seitens der Justizbehörden im Hinblick auf die Entlohnung, wie auch die Schwierigkeit, sich auf den Einsatz vorzubereiten. Gründe dafür sind entweder der Zeitmangel – GerichtsdolmetscherInnen werden häufig für dringende Angelegenheiten eingesetzt – oder das Fehlen an Informationen über den Fall vor dem Einsatz (vgl. Mometti 2014: 47).

Auf internationaler Ebene wird die Lage Italiens durch die Ergebnisse des Projekt ImPLI (Improving Police and Legal Interpreting) zusätzlich deutlich. Das in den Jahren 2011 und 2012 verwirklichte europäische Forschungsprojekt von EULITA[5] hat Daten aus verschiedenen europäischen Ländern gesammelt mit dem Ziel, die Qualität von Dolmetschleistungen bei der Polizei und bei Gericht zu steigern und die Umsetzung der EU-Richtlinie 2010/64 zu fördern. Die erhobenen Daten betreffen wichtige Aspekte, zum Beispiel die Einstellung und den Status von DolmetscherInnen, die Arbeitsbedingungen, die Selbstwahrnehmung der Rolle von DolmetscherInnen, verfügbare Verhaltenskodizes, die

[5] EULITA ist der 2011 gegründete Europäische Verband juristischer Übersetzer und Dolmetscher.

Qualitätskontrolle, die Ausbildung und den Einsatz von Technologien. Aus dem Schlussbericht wird klar, dass die Qualifizierung und Zertifizierung der DolmetscherInnen, die Bestellung und die Arbeitsbedingungen für alle beteiligten Staaten von zentraler Bedeutung sind (vgl. EULITA 2012). Mit spezifischem Bezug auf Italien zeigt sich, dass freiberufliche DolmetscherInnen ohne standardisierte Vorgaben zu ihrer Bestellung eingesetzt werden. Häufig werden Personen eingesetzt, die keine Qualifizierung für den Beruf haben und lediglich zweisprachig sind. Die einzige Formvorschrift ist folgende: Die eingesetzte Person darf keinen Eintrag im Strafregister haben. Problematisch scheint auch das Thema der Sensibilisierung: In einigen Regionen zögern die Strafverfolgungsbehörden, DolmetscherInnen einzusetzen. Sie sehen sie nicht als wesentlich für die Erfüllung institutioneller Aufgaben an, da sie sich deren Rolle nicht bewusst sind (vgl. EULITA 2012).

Die Ergebnisse der angeführten Studien zeigen eindeutig, dass in Italien in Bezug auf das Gerichtsdolmetschen Verbesserungsbedarf gegeben wäre. Im folgenden Kapitel über den Status quo des Gerichtsdolmetschens in Italien werden weitere wichtige Beiträge von italienischen DolmetschwissenschaftlerInnen und JuristInnen aufgezeigt, die die Situation auf nationaler Ebene schildern und Verbesserungsvorschläge darlegen.

3. Der Status quo des Gerichtsdolmetschens in Italien anhand des Tseng-Modells

Das Tseng-Modell eignet sich für die Analyse der aktuellen Lage des Gerichtsdolmetschens in Italien. Teilweise auch aufbauend auf die im ersten Kapitel veranschaulichten Theorieansätze, ermöglicht es die Beschreibung der Entwicklung auch derjenigen Berufe, die erst in den letzten Jahrzehnten innerhalb der Gesellschaft an Bedeutung gewonnen haben. Wie Tseng darstellt, besteht der Prozess aus vier Phasen, die nicht unbedingt in der von ihm vorgeschlagenen Reihenfolge aufeinanderfolgen. Einige Phasen können außerdem gleichzeitig stattfinden oder mehr oder weniger rasch aufeinanderfolgen (vgl. Tseng 1992: 53).

In diesem Kapitel wird der Status quo des Gerichtsdolmetschen auf der Grundlage des Tseng-Modells und unter Bezugnahme auf Studien von an italienischen Universitäten tätigen ForscherInnen zur Situation des Gerichtsdolmetschens in Italien abgebildet.

3.1 Phase I – *Market disorder*

Die erste Phase des Tseng-Modells beschreibt die unreglementierte Ausgangslage eines nicht-professionalisierten Berufs auf dem Markt, zu dem ExpertInnen wie Laien freien Zugang haben. Diese Phase ist in Italien in den siebziger Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts zu konstatieren. Bis dahin war Italien ein Auswanderungsland, sodass die Notwendigkeit von Maßnahmen im Bereich Einwanderung zum ersten Mal ab den 1970ern entstand. In der Tat sah 1973 der Migrationssaldo – mit MigrantInnen auf der Suche nach besseren beruflichen Aussichten u.a. aus Tunesien, den Philippinen, Indien, Bangladesch und Pakistan – die erste positive Entwicklung (vgl. Bettin & Cela 2014: 17). Die Einwanderung begann besonders übergangslos und brachte Probleme in Bezug auf Recht und Ordnung mit sich. MigrantInnen musste der Zugang zu den öffentlichen Dienstleistungen gewährleistet werden, vor allem im medizinischen, rechtlichen und Bildungsbereich (vgl. Rudvin & Spinzi 2015: 58). Als erste Organe haben zivilgesellschaftliche Organisationen in den neunziger Jahren des 20. Jahrhunderts Dienstleistungen zur sprachlichen Unterstützung von MigrantInnen angeboten. Es handelte sich dabei allerdings nicht um ausgebildete DolmetscherInnen, sondern um Organisationsmitglieder, welche oft selbst einen Migrationshintergrund hatten. In diesem Bereich wurde ihre Rolle innerhalb der NGOs als *mediatori culturali* (vgl. Amato & Garwood 2011) genannt, wortwörtlich „kulturelle Vermittler" (meine Übersetzung). Wie im Kapitel 2.2 bereits geschildert, sorgt diese Benennung wegen der fehlenden Abgrenzung in Hinsicht auf die Rollen von VermittlerInnen und DolmetscherInnen für Verwirrung.

Infolge der oben beschriebenen Masseneinwanderung ab den 70er Jahren wurde die 1948 in Kraft getretene Verfassung der Italienischen Republik im Jahr 1999 angepasst. Die Verfassung macht sich durch diese Änderung gleichsam zum Anwalt der bürgerlichen Rechte, indem sie auch Artikel einschließt, die besonders für die Themen Gerichtsdolmetschen und Sprachenvielfalt relevant sind: Artikel 3 besagt, dass alle StaatsbürgerInnen die gleiche gesellschaftliche Würde haben und vor dem Gesetz gleich sind, u.a. ohne Unterschied hinsichtlich der Sprache (vgl. Verfassung der Italienischen Republik, 1948, Art. 3). Im Artikel 111 wird explizit auf DolmetscherInnen Bezug genommen:

> Dass ihr [der einer strafbaren Handlung beschuldigten Person] ein/eine DolmetscherIn beisteht, wenn sie die im Verfahren verwendete Sprache nicht versteht oder nicht spricht. (Verfassung der Italienischen Republik – deutsche offizielle Version, 1948, Art. 111)

Wie von Tseng in seinem Modell veranschaulicht, endet die erste Phase mit der allgemeinen Unzufriedenheit der Berufsausübenden, die zunehmend die Vereinheitlichung und Erhöhung des Angebots von Ausbildungsstätten zur Abgrenzung gegen Laien fordern (vgl. Tseng 1992: 47). Das ist auch in Italien passiert: Die DolmetscherInnen erhielten selten eine Schulung; wenn, wurde diese in den meisten Fällen von den Organisationen selbst angeboten. Als wichtige Schritte werden in der Literatur der Kurs für DolmetscherInnen im Kommunalbereich der NGO Naga[6] in Mailand 1990 und ein von der NGO COSPE[7] in Bologna 1993 angebotenes Seminar erwähnt. In diesem Seminar – *Immigrati/Risorse* – wurden die Grundlagen für die Definition des Berufsbilds und der Inhalte der von den NGOs organisierten Kurse für ihre DolmetscherInnen geschaffen (vgl. Amato & Garwood 2011).

3.2 Phase II – *Consensus and commitment*

Die Gründung von Einrichtungen zur Ausbildung von Berufsausübenden in Zusammenarbeit mit Universitäten stellt den Kernpunkt der zweiten Phase dar.

In den Studiengängen der wichtigsten italienischen Hochschulen, an denen eine Dolmetsch- und Übersetzungsausbildung angeboten wird, wurde das Gerichtsdolmetschen erst Anfang des 21. Jahrhunderts im Rahmen des Fachs „Kommunaldolmetschen“ thematisiert.

[6] Naga wurde 1987 in Mailand als Freiwilligenorganisation mit dem Ziel gegründet, Hilfe für AusländerInnen bei Angelegenheiten im gesundheitlichen, rechtlichen und sozialen Bereich zu leisten.
[7] Die Freiwilligenorganisation COSPE wurde 1983 in Florenz gegründet. Sie setzt sich für die Förderung eines harmonischen Miteinanders der Völker, sowie für mehr Demokratie, soziale Gerechtigkeit und die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung ein.

Eine Vorreiterrolle hat diesbezüglich im Jahr 2000 die SSLMIT[8] Forlì eingenommen. Seitdem haben Studierende der SSLMIT schon im Bachelorstudium die Möglichkeit, an Übungen im Verhandlungsdolmetschen teilzunehmen. Die drei simulierten Settings sind Dolmetschen auf einer Messe, im Krankenhaus und bei Gericht, die auch in dieser zeitlichen Reihenfolge geübt werden. Dolmetschen bei Gericht wird als letztes Setting simuliert, weil es als das komplizierteste betrachtet wird. In den Übungen werden die Grundlagen der Fachterminologie in beiden Sprachrichtungen (z.B. italienisch-englisch und englisch-italienisch) erklärt und realitätsnahe Situationen geübt. Trotz der realitätsnahen Übung konnte durch Prüfungsbeobachtungen festgestellt werden, dass das Dolmetschen bei Gericht im Vergleich zu den anderen beiden Settings den Studierenden auf sprachlicher und inhaltlicher Ebene deutlich mehr Schwierigkeiten bereitet (vgl. Garwood 2005: 148).

In ähnlicher Weise ist das Kommunaldolmetschen Teil des Bachelor-Studiengangs an der SSLMIT Triest. Was allerdings hervorzuheben ist, ist die Tatsache, dass weder das Masterstudium in Forlì, noch jenes in Triest einen spezifischen Studiengang für das Kommunaldolmetschen anbieten. Der Fokus der Studiengänge liegt immer noch auf dem Konferenzdolmetschen und auf den internationalen Organisationen – somit bleibt ein großer Teil des Dolmetschmarktes ausgespart (vgl. Università degli Studi di Bologna 2019; Università degli Studi di Trieste 2019). Daraus ergibt sich, dass eine Lücke zwischen Nachfrage und Angebot entsteht, welche notwendigerweise von LaiendolmetscherInnen geschlossen werden muss. Letztere können jedoch durch ihre fehlende sprachliche, kulturelle und berufliche Kompetenzen das Berufsbild von professionellen GerichtsdolmetscherInnen gefährden bzw. ihr Image beeinträchtigen.

Neben den öffentlichen Universitäten bieten zahlreiche private Hochschulen eine qualitativ hochwertige Ausbildung an, beispielsweise in den Städten Ancona, Pisa, Mailand und Rom. Die Anzahl an Übungsstunden ist an privaten Hochschulen höher als in den öffentlichen Einrichtungen und bereits im Laufe des Bachelorstudiums gewinnen StudentInnen eine praxisnahe Kenntnis der Dolmetschtätigkeit in verschiedenen Arbeitssituationen (vgl. Cenerini 2015).

Auf die EU-Richtlinie 2010/64 gestützt bietet die Universität Bologna seit 2014 einen Fortbildungskurs für die sprachliche Unterstützung bei Gericht an (Originaltitel auf Italienisch: *Corso di formazione permanente: Assistenza linguistica per l'ambito giudiziario*, Università di Bologna 2019). Mit der Schirmherrschaft des Berufsverbands EULITA (s.u.) und unter der

[8] Scuola Superiore di Lingue Moderne per Interpreti e Traduttori, Fachbereich der Universität Bologna.

Leitung von Mette Rudvin – einer der Leitfiguren der italienischen Dolmetschwissenschaft – wurde der Kurs mit dem Ziel organisiert, vornehmlich SprecherInnen von Minderheitssprachen wie Arabisch, Rumänisch, Albanisch, Chinesisch, Hindi, Urdu und Dari für ihre professionelle Tätigkeit als GerichtsdolmetscherInnen auszubilden (vgl. Università di Bologna 2019).

Ein ähnlicher Kurs ist seit 2016 Teil des Ausbildungsangebots des Instituts für Übersetzer- und DolmetscherInnenausbildung an der Universität Perugia. Ausgangspunkt ist auch in diesem Fall der Wille, die in der EU-Richtlinie geforderte Professionalität der GerichtsdolmetscherInnen konkret zu fördern (vgl. Mediazione Linguistica Perugia 2019).

3.3 Phase III – *Professional association*

Um sich vor dem unlauteren Wettbewerb durch Laien zu schützen und den Berufsstatus zu erhöhen, kommt es bei der dritten Phase - manchmal gleichzeitig mit der zweiten Phase - zur Gründung von Berufsverbänden. Diese stellen nach Meinung von Tseng den Kernpunkt des Professionalisierungsprozesses dar (vgl. Tseng 1992: 48).

Auf internationaler Ebene vertreten die Berufsverbände AIIC und EULITA die Interessen von Konferenz- und GerichtsdolmetscherInnen und garantieren durch ein strenges Aufnahmeverfahren höchste Qualität der Dienstleistungen.

Die AIIC (Association Internationale des Interprètes de Conférence) wurde 1953 in Genf gegründet und ist heute in über 90 Ländern präsent. Die EULITA (European Legal Interpreters and Translators Association) wurde erst 2009 in Antwerpen gegründet und setzt sich zum Ziel, die beruflichen Standards und die Qualität der Dienstleistungen auf europäischer Ebene anzugleichen und zu erhöhen, und zwar nicht nur im Gerichtssaal, sondern auch in anderen Situationen wie polizeilichen Vernehmungen und im Asylverfahren.

Auf nationaler Ebene ist die AITI (Associazione Italiana Traduttori e Interpreti) der wichtigste italienische Berufsverband für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen, gefolgt von ANITI (Associazione Nazionale Italiana Traduttori e Interpreti). Erst 2010 wurde ein spezifischer nationaler Berufsverband für GerichtsdolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen gegründet, die AssITIG. Das zeigt, wie spät sich das Interesse an einer umfassenden Vertretung des Berufs in Italien entwickelt hat.

Die AITI wurde 1950 gegründet und ist somit der erste und größte Verband für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen in Italien, mit über tausend Mitgliedern (Stand 2018). Der Verband vertritt Literatur- und FachübersetzerInnen, DolmetscherInnen und KonferenzdolmetscherInnen. Die AITI ist Gründungsmitglied der FIT (Fédération

Internationale des Traducteurs), des weltweiten Dachverbandes der nationalen Übersetzer-, Dolmetscher- und Terminologenverbände und Partner der UNESCO. Der italienische Verband wird von einem nationalen Vorstand geleitet und ist in 11 regionale Abteilungen unterteilt. Die letzteren setzen sich insbesondere für die Organisation von Fort- und Weiterbildungskursen ein. Ständige Ausschüsse handeln sowohl auf nationaler als auch auf lokaler Ebene mit dem Ziel, Ad-Hoc-Lösungen für Probleme von allgemeinem Interesse auszuarbeiten. Dazu zählen beispielsweise die Ausschüsse für Aus- und Weiterbildung, für DolmetscherInnen, für FachübersetzerInnen, für LiteraturübersetzerInnen und, nicht zuletzt, für GerichtsdolmetscherInnen und -übersetzerInnen. Im Aufnahmeverfahren müssen BewerberInnen ihren Titel und ihre Erfahrung im Bereich nachweisen, sowie eine Leistungsprüfung bestehen, in deren Rahmen eine reale Arbeitssituation simuliert wird (vgl. AITI 2019). Der Verband hat hohe Qualitätsstandards festgelegt, da seine Ziele nur dadurch erreichbar sind. Zu den Zielen zählen:

- Förderung von gesetzlichen Maßnahmen für die Anerkennung des Rechtsstatus von GerichtsdolmetscherInnen und -übersetzerInnen als Professionelle;
- Bescheinigung der Fachkompetenzen der Berufsverbandsmitglieder;
- Sensibilisierung von KundInnen und Institutionen über das Berufsbild und die soziale Rolle der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen;
- Förderung der Fort- und Weiterbildung und Einhaltung der Berufsethik;
- Sicherstellung der besten Arbeitsbedingungen und Dienstleistungen aus ethischer und sozialer Sicht, auch durch die Erstellung von Standardverträgen;
- Entwicklung und Verbreitung von Empfehlungen, Normen und Standards für bewährte Berufspraktiken;
- Förderung des Einstiegs in die Profession durch Mentoring für den Erwerb von professionellen Verhaltensweisen;
- Förderung des Angebots an geeigneten Ausbildungsprogrammen für das Berufsbild von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen (vgl. AITI 2019).

Obwohl dies nicht sein zentraler Tätigkeitsbereich ist, setzt sich die AITI auch für die Verbesserung des Berufsbildes von GerichtsdolmetscherInnen und -ÜbersetzerInnen ein. Dabei schlägt der Verband ein bewährtes Verfahren vor, das ein erfolgreiches, faires Verfahren für alle Beteiligten gewährleisten kann. Die AITI fördert den Einsatz von Professionellen, die nicht nur ihre Muttersprache auf höchstem Niveau beherrschen, sondern auch eine oder mehrere Fremdsprache(n) mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Fremdsprachen (vgl. AITI 2019). Ebenso zentral ist die Kenntnis des Justizwesens und der

Rechtsordnung sowohl Italiens, als auch des Landes/der Länder, in dem/denen die jeweilige Fremdsprache gesprochen wird. An dieser Stelle ist anzumerken, dass lediglich eine Ausbildung in Dolmetschen und Übersetzen nicht ausreichend wäre, um sich die erforderlichen Fachkenntnisse anzueignen. Das Expertenwissen über Fachterminologie, Dolmetschstrategien und Mechanismen des Gerichtsverfahrens stellt eine *conditio sine qua non* für eine professionelle Ausübung der Tätigkeit dar. Konkret ist erkennbar, dass die reale Lage häufig anders aussieht (vgl. Kap 2.3). Landesweit gibt es noch kein universitäres Ausbildungsangebot ausschließlich für GerichtsdolmetscherInnen und, wie schon erwähnt, wird in den bereits existierenden Studiengängen der Fokus kaum auf Gerichtsverfahren und Rechtskunde gelegt. Die AITI fordert weiterhin eine „treue" Dolmetschung bei Gericht, die einer wortwörtlichen Übersetzung vorzuziehen sei:

> Nell'aula giudiziaria ed in altri contesti giudiziari spesso viene richiesto all'interprete di *"tradurre parola per parola"*. L'espressione non è propria, poiché dal punto di vista linguistico la traduzione e/o l'interpretazione parola per parola (e per ciò si intende letterale), di fatto rende la frase poco chiara e spesso incomprensibile […] Al contrario, sarebbe più corretto richiedere all'interprete e al traduttore una traduzione **fedele, ovvero** la trasposizione del contenuto esatto della lingua di partenza verso la lingua di arrivo, ma rispettando "*la lingua ..(*di partenza) *in ogni parola, in ogni sua costruzione e in tutti i .. modi stilistici* […]*"* (AITI 2009).

Das heißt, der Ausgangstext sollte präzise unter Beachtung der sprachlichen und kulturellen Unterschiede wiedergegeben werden, ohne Hinzufügungen oder Auslassungen. Im Fall wenig verbreiteter Sprachen wird die Lösung durch Relais[9] vorgeschlagen, um den Einsatz von LaiendolmetscherInnen zu vermeiden: EinE DolmetscherIn dolmetscht aus der wenig verbreiteten Sprache bzw. aus dem Dialekt in die Verkehrssprache und einE zweiteR DolmetscherIn aus der Verkehrssprache ins Italienische oder umgekehrt. Vor dem Hintergrund der empirischen Forschung von Sandrelli (2011) scheint diese Lösung nicht praxisnah, denn häufig sind Erklärungen, Hinzufügungen und Modifizierungen nötig. Zudem würde das Relais eine zeitliche Verlängerung des Verfahrens zur Folge haben. Die Mitgliedschaft in einem Berufsverband, die spezifische Ausbildung an Instituten oder bei anerkannten Berufsverbänden sowie die Dokumentierung der Berufserfahrung im Bereich stellen Mindestqualitätsstandards

[9] Das Relais-Dolmetschen bezeichnet die Arbeitsweise, über eine dritte Sprache zu dolmetschen. DolmetscherInnen sind darauf angewiesen, wenn ihre Sprachenzusammensetzung keine direkte Dolmetschung zwischen zwei Sprachen erlaubt. (vgl. Pöchhacker 2004: 21)

dar, die die AITI für die Auswahl der GerichtsdolmetscherInnen und -ÜbersetzerInnen fordert. Hierbei sollte jedoch nicht außer Acht gelassen werden, dass GerichtsdolmetscherInnen häufig keine spezifische Ausbildung genossen haben, wie in den Studien von Sandrelli (2011) und Mometti (2014) hervorgehoben wird (vgl. Kap. 2.3). Aufgrund der nicht-zwingende Natur der vorgestellten Aufforderungen fehlt auf nationaler Ebene ein bewährtes Verfahren zur Verbesserung der Situation des Gerichtsdolmetschen, welchem bis heute seitens des Justizwesens kaum Bedeutung zugemessen wurde.

Die oben angeführten Grundvoraussetzungen für ein faires Verfahren werden von AITI in einem 2009 veröffentlichten Positionspapier bekräftigt. Dadurch, dass die Tätigkeiten von ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen klar unterschieden werden, setzt sich die AITI für die Aufklärung von Laien in diesem Bereichs ein, die die beiden Begriffe häufig abwechselnd verwenden. Die AITI engagiert sich des Weiteren für die Einhaltung der Unparteilichkeit von DolmetscherInnen und deren Pflicht zur Loyalität gegenüber den Behörden, die von den im Rahmen ihrer Tätigkeit gewonnenen Informationen nicht persönlich profitieren dürfen und im Interesse der Justiz handeln müssen. Außerdem wünscht sich der Verband, dass die Zusammenarbeit zwischen Justizbehörde und GerichtsdolmetscherInnen verbessert wird. Wie die Studie von Mometti (2014) aufzeigt, werden GerichtsdolmetscherInnen selten rechtzeitig im Voraus über die zu erwartende Thematik informiert, was eine gezielte Vorbereitung auf den Einsatz verhindert (vgl. AITI 2009).

Abschließend wird im Positionspapier konstatiert, dass der Gesetzgeber seiner Verpflichtung zur regelmäßigen Prüfung der Vergütungsvorschriften nicht nachgekommen ist. Aus diesem Grund wird gefordert, in der Vergütung klar zwischen qualifizierten und nicht-qualifizierten GerichtsdolmetscherInnen zu unterscheiden, bis der Beruf offiziell anerkannt wird und die Honorare entsprechend angepasst werden. Das könnte eine passende, zeitweilige Lösung darstellen, trotzdem wurde sie seit der Veröffentlichung des Papiers missachtet.

Der zweitwichtigste italienische Berufsverband für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen wurde 1956 gegründet. Funktion, Zielsetzungen und Initiativen sind mit denen der AITI vergleichbar. Für die Zuerkennung der Mitgliedschaft in ANITI ist jedoch kein Aufnahmeverfahren vorgesehen. BewerberInnen müssen eine Ausbildung im Bereich Dolmetschen und Übersetzen bzw. Fremdsprachen nachweisen, oder, in Ermangelung dieser, eine Sprachzertifizierung und Berufserfahrung nachweisen. Der Verbandsvorstand prüft die Urkunden der KandidatInnen und trifft die Entscheidung über die Mitgliedschaft. Der Beweis einer ausreichenden Berufserfahrung - im Regelfall 3 Jahre - ist unabhängig von der genossenen

Ausbildung erforderlich. Darüber hinaus gilt ein sauberer Strafregisterauszug als Bedingung für die Mitgliedschaft (vgl. ANITI 2019).

Der Berufsverband AssITIG (Associazione Italiana Traduttori e Interpreti Giudiziari) wurde 2010 mit dem Ziel gegründet, die Interessen italienischer GerichtsdolmetscherInnen und -ÜbersetzerInnen zu schützen und zu vertreten und ihre Professionalisierung zu fördern. Wie für Berufsverbände üblich, basiert die Tätigkeit der AssITIG auf einem Verhaltenskodex, dessen Einhaltung die Garantie für eine qualitativ hochwertige Leistung ist. Die Professionalisierung sollte durch die Organisation von Weiterbildungskursen, Seminaren und die Veröffentlichung von Fachzeitschriften vorangetrieben werden. Die Zusammenarbeit mit Ausbildungsinstituten und internationalen Berufsverbänden nimmt ebenso eine zentrale Stelle unter den Zielen ein und ist zweifellos ein Schlüsselfaktor, der bis heute wenig in Betracht gezogen wurde.

Die AssITIG hat 2017 ein Positionspapier veröffentlicht, das die Argumentation im Positionspapier von AITI bekräftigt und die Tatsache hervorhebt, dass „AusländerIn" kein Synonym für „DolmetscherIn" ist und deshalb die Zweisprachigkeit keine Garantie einer erfolgreichen Dolmetschung darstellt:

> Definizione d'interprete giudiziario: Straniero non è sinonimo d'interprete […] Essere bilingue non è competenza sufficiente e non garantisce la conoscenza dei protocolli e delle norme deontologiche cui è obbligato a seguire l'interprete giudiziario (AssITIG 2017).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass durch die Bestellung nicht-qualifizierter GerichtsdolmetscherInnen und -übersetzerInnen kein Schutz der Rechte des/der Angeklagten bzw. Opfers oder Zeugen – also kein faires Verfahren – gewährleistet werden kann.

3.4 Phase IV – *Professional autonomy*

Die Krönung des Professionalisierungsprozesses sollte zur vollständigen Professionalisierung eines Berufs führen, indem Professionelle rechtlichen Schutz und verpflichtende Lizenzierung erreicht haben.

Aus dem Gesamtüberblick über die rechtlichen Grundlagen des Gerichtsdolmetschens in Italien kann folgende Bilanz gezogen werden: Die Tätigkeit ist zwar gesetzlich ziemlich adäquat geregelt, aber die Umsetzung in der Praxis lässt Mängel erkennen.

3.4.1 Gerichtsdolmetschpraxis in Italien

Das Hinzuziehen von DolmetscherInnen bei Gericht ist zwar völlig zu Recht anerkannt, in der Strafprozessordnung (StPo) werden aber weder deren Qualifizierung, noch ihr Rechtsstatus erwähnt. Darüber hinaus stellt das Justizministerium den Gerichten keine Leitlinien über die Zusammenarbeit mit GerichtsdolmetscherInnen zur Verfügung (vgl. Garwood 2012: 176).

Allgemein betrachtet können zwei Arten von DolmetscherInnen bei Gericht zum Einsatz kommen: Zum einen fest angestellte DolmetscherInnen, die Bestandteil des Stammpersonals des Innenministeriums sind, zum zweiten freiberufliche DolmetscherInnen, die in Strafverfahren häufiger eingesetzt werden. Fest angestellte DolmetscherInnen wurden zum großen Teil in den 1980er Jahren durch eine öffentliche Ausschreibung bestellt: Sie mussten einen schriftlichen Test bestehen, während mündliche Fähigkeiten und Dolmetschfähigkeiten kaum getestet wurden. Hinzu kommt, dass die Nachfrage nach der Kenntnis wenig verbreiteter Sprachen von den Angestellten nicht abgedeckt werden kann, weil die Mehrheit von ihnen die bekanntesten Sprachen beherrschen, beispielsweise Englisch, Französisch, Deutsch und Spanisch (vgl. Amato & Mack 2015: 48).

Eine willkürliche Herangehensweise in der Gerichtspraxis zeugt von einem schwammigen nationalen rechtlichen Rahmen: Jedes Gericht bzw. sogar jedeR RichterIn stellt in diesem Bereich ihre/seine eigenen Regeln auf. Es gibt tatsächlich keine offiziell festgelegten Kriterien, auf deren Basis freiberufliche DolmetscherInnen ausgewählt werden. Die am häufigsten verbreitete Praxis ist folgende: Die Gerichtskanzlei erstellt und aktualisiert mehr oder weniger regelmäßig eine Liste der gerichtlichen Sachverständigen, in die auch GerichtsdolmetscherInnen eingetragen werden. Für einige Gerichte gilt zumindest die Voraussetzung, in der offiziellen Liste der Sachverständigen der jeweiligen Handelskammer eingetragen zu sein (vgl. Garwood & Preziosi 2013: 90). Die Eintragung erfolgt nach Überprüfung von Lebenslauf und vorhandenen Urkunden, die die Tätigkeit im Bereich belegen und nach Bezahlung einer Summe für die erste Anmeldung sowie der jährlichen Summe von sechzehn Euro. Die einzige, teilweise positive Ausnahme stellt in diesem Fall das Gericht in Rom dar: Um dort als GerichtsdolmetscherInnen arbeiten zu dürfen, muss bei der Bewerbung eine Selbstauskunft abgegeben werden, die den Abschluss im Bereich Dolmetschen und Übersetzen bzw. in Fremdsprachen nachweist. Für Nicht-Muttersprachler ist hingegen eine Bescheinigung der Kenntnis der italienischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Referenzrahmens für Fremdsprachen notwendig, die von einer öffentlichen italienischen Schule ausgestellt wird. Darüber hinaus müssen BewerberInnen die Kenntnis der

Grundlagen der Strafprozessordnung mit einer eigenverantworteten Erklärung garantieren und eine Kopie ihres Lebenslaufs zusammen mit Urkunden abgeben, die ihre Berufserfahrung beglaubigen (z.B. Übersetzungen, Rechnungen und Honorare der bisherigen Leistungen). Nach Überprüfung und positiver Beurteilung, werden GerichtsdolmetscherInnen in die Liste der Sachverständigen eingetragen und für jede Person wird ein Dokument erstellt: Dort sind alle personenbezogenen Daten angegeben, sowie erworbene Abschlüsse und Titel (vgl. Tribunale di Roma 2019). Abgesehen von diesem spezifischen Fall gab es bisher in Italien allerdings keinen umfassenden Versuch, den Zugang zur Tätigkeit sachgemäß zu regeln. Trotz der schon beschriebenen internationalen Richtlinien und des steigenden Bedarfs an qualifizierten GerichtsdolmetscherInnen in einem multikulturellen und mehrsprachigen Land, herrscht in Italien Chaos und allgemeines Desinteresse an einer Verbesserung der Lage seitens der Behörden, die anlässlich internationaler Strafverfahren immer häufiger auf DolmetscherInnen angewiesen sind.

In der im Jahr 2000 veröffentlichten Auflage der Zeitschrift „Il Traduttore Nuovo" („Der neue Übersetzer", meine Übersetzung) postuliert die AITI ein Berufsbild von GerichtsdolmetscherInnen, die idealerweise eine von drei möglichen Ausbildungen absolviert haben. Die erste wäre eine Ausbildung an einem universitären Institut für Dolmetschen und Übersetzen mit Schwerpunkt auf dem rechtlichen Bereich: Diese erscheint aus dem Gesichtspunkt der Professionalisierung auch die plausibelste und angemessenste zu sein. Die zweite Option wäre ein Abschluss in Rechtswissenschaften, ergänzt von einem Dolmetschkurs: Somit wäre die Frage der gerichtlichen Kenntnisse gelöst, zugleich bleibt jedoch die Frage, inwieweit ein Dolmetschkurs mit einer universitären Ausbildung im Bereich Dolmetschen gleichgesetzt werden kann. Nicht zuletzt schlägt die AITI als möglichen Hintergrund von GerichtsdolmetscherInnen die Ausbildung in irgendeinem anderen Bereich vor, erweitert durch einen spezifisch für GerichtsdolmetscherInnen gedachten Kurs. Diese dritte Möglichkeit sollte aber als letzte erwogen werden, da keiner der im gegenwärtigen Spektrum angebotenen Dolmetschkurse eine angemessene Vorbereitung auf den Einsatz im Gerichtssaal darstellen würde.

Abschließend muss auch erfahrenen GerichtsdolmetscherInnen Beachtung geschenkt werden: Die überwiegende Mehrheit davon hat häufig die verschiedensten Ausbildungshintergründe und den Beruf autodidaktisch in der Praxis erlernt, deswegen sollten ihnen *ad hoc* Fort- und Weiterbildungskurse angeboten werden (vgl. AITI 2000).

Tomassini, Garwood, Alimenti und Rudvin stellen 2009 die Einstellungspolitik und die Qualitätsstandards im Bereich Gerichtsdolmetschen in Italien im Rahmen der von EULITA

organisierten Konferenz „Aspects of Legal Interpreting and Translation“ (Lessius University College, Antwerpen, Belgien) dar. Die Forschungsgruppe der Universität Bologna macht dabei Vorschläge, wie die suboptimale Lage wirksam und realistisch verbessert werden könnte: Zunächst sollte die Einstellungspolitik strenger werden. Dazu lassen sich einige Fragen formulieren: Wie sind die Sprachkenntnisse am besten zu prüfen? Gelten für wenig verbreitete Sprachen die gleichen Standards oder würde ein solches System zu einem Mangel an DolmetscherInnen führen? Wer sollte für die Beurteilung der Prüfung zuständig sein? Es lässt sich an dieser Stelle ableiten, dass eine Beurteilung seitens der Berufsverbände die optimale Lösung wäre, um die Tätigkeit als echte Profession positionieren zu können (vgl. EULITA 2009). Ein zweiter, wichtiger Punkt ist die Ausbildung: Dies würde zahlreiche und bedeutende Vorteile mit sich bringen und zwar die Garantie einer qualitativ hochwertigen Leistung, Kostenersparnis und, nicht zuletzt, eine Harmonisierung der Standards auf europäischer Ebene (vgl. EULITA 2009).

Nach dem Erwerb von Grundfertigkeiten bleiben noch entscheidende Fragen offen, deren Lösung ein wesentlicher Schritt in Richtung Professionalisierung darstellen würde. In der Tat müssen GerichtsdolmetscherInnen nicht nur ihre Arbeitssprachen perfekt beherrschen, sondern sich auch ihrer Rolle bewusstwerden und die Fähigkeit entwickeln, in doppeldeutigen Situationen soweit wie möglich neutral zu bleiben. Interkulturelle Kommunikationsfähigkeiten sind deshalb für ein erfolgreiches, mehrsprachiges Verfahren entscheidend (vgl. EULITA 2009).

3.4.2 Vergütung von GerichtsdolmetscherInnen

Bei der Ausübung der Gerichtsdolmetschtätigkeit in Italien stellt das Thema der Vergütung von GerichtsdolmetscherInnen einen Schwachpunkt dar. Zunächst muss eine Unterscheidung zwischen GerichtsdolmetscherInnen im Zivil- und im Strafverfahren vorgenommen werden. Da es sich um sehr unterschiedliche Tätigkeitsbereiche handelt, werden infolgedessen zwei verschiedene Vergütungsarten verwendet. Im Zivilverfahren erfolgt die Vergütung der DolmetscherInnen auf Kosten der unterliegenden Partei oder beider Parteien durch die Erstellung einer Honorarnote, während die Vergütung im Strafverfahren mit dem System der sogenannten *vacazioni* abgewickelt wird.

Die Vergütung von GerichtsdolmetscherInnen im Strafverfahren ist im italienischen Gesetz 319/1980 geregelt. Der Inhalt des Gesetzes betrifft nicht nur GerichtsdolmetscherInnen, sondern auch Sachverständige und GutachterInnen. Diese werden nach dem System der *vacazioni* vergütet: Eine *vacazione* ist eine Maßeinheit, die zwei Stunden Arbeit entspricht. Für

die erste Einheit werden 14,68 Euro bezahlt, ab der zweiten werden den DolmetscherInnen 8,15 Euro bezahlt. RichterInnen bzw. StaatsanwältInnen dürfen bis zu vier *vacazioni* pro Tag und für jeden Auftrag abrechnen, was acht Stunden Arbeit entspricht. Das heißt, Überstunden werden nicht bezahlt. Es steht den RichterInnen eventuell zu, eine Abrechnung von mehr als vier *vacazioni* zu ermöglichen, unter der Voraussetzung, dass GerichtsdolmetscherInnen mehrere Aufträge am gleichen Tag ausführen müssen. Es gilt auf jeden Fall eine Grenze von maximal zwölf *vacazioni* pro Tag (vgl. Legge 8 luglio 1980, n.319).

Das Honorar kann verdoppelt werden, falls die Leistung besonders dringend, wichtig oder komplex ist. Im Fall von Übersetzungen kann es ebenfalls bis zu einem Drittel verringert werden, wenn diese erst nach der Frist abgegeben wird (vgl. Legge 8 luglio 1980, n.319).

Wenn die italienischen Honorare mit den Honoraren für GerichtsdolmetscherInnen in Österreich verglichen werden, erweist sich die Situation Italiens als besonders dramatisch. Das gleiche Ergebnis würde man auch im Vergleich mit vielen anderen europäischen und nicht-europäischen Ländern mit langer Migrationsgeschichte erhalten. Das österreichische Bundesgesetz Nr. 136/1975 legt die Gebühren von ZeugInnen, Sachverständigen, DolmetscherInnen, Geschworenen und SchöffInnen fest: Für die erste halbe Stunde an einer Vernehmung oder gerichtlichen Verhandlung haben DolmetscherInnen Anspruch auf 24,50 Euro, für jede weitere halbe Stunde auf 12,40 Euro. Im Fall einer besonders schwierigen Dolmetschtätigkeit, erhöhen sich die Beiträge auf 30,70 Euro bzw. 15,40 Euro (vgl. BGBl. Nr. 136/1975). Dieser kurze Hinweis erweist sich als vielsagend, obwohl für einen präzisen Vergleich auch Daten über die Lebenshaltungskosten und die Arbeitslosigkeit miteinbezogen werden sollten.

Die in Italien vorgesehenen Vergütungen haben zwangsläufig – und verständlicherweise – dafür gesorgt, dass viele qualifizierte DolmetscherInnen sich aus dem Feld zurückgegriffen haben und Raum für LaiendolmetscherInnen geschaffen haben. Das bringt eine Herabwürdigung des Berufs mit sich. Der Gesetzgeber ist seiner Verantwortung zur regelmäßigen Anpassung der Vergütungen seit 1980 nicht nachgekommen. Das erfolgt nur sporadisch und auf ungeeignete Weise und zeugt von fehlender Kenntnis der Rolle und der Bedeutung qualifizierter GerichtsdolmetscherInnen (vgl. AITI 2015).

Eine ideale Reform des Entlohnungssystems ist auch vom ANITI erwünscht. Einer italienischen juristischen Tageszeitung erklärte die Vizepräsidentin des ANITI, wie die Vergütung idealerweise funktionieren könnte. Das System der *vacazioni* sollte durch die Vergütung nach Stundenhonorar ersetzt werden. Dieses sollte an den aktuellen Markt angepasst werden und könnte somit zirka vierzig Euro pro Stunde betragen (vgl. Studio Cataldi 2018).

Ein weiterer Punkt betrifft die Garantie der Entlohnung auch im Fall eines Nichterscheinens der hilfsbedürftigen Person vor Gericht, die bis jetzt nicht besteht. Nicht zuletzt ist eine Reform der Zahlungsfristen nötig: Diese sollten durch die Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens auf sechzig Tage verkürzt werden (vgl. Studio Cataldi 2018).

Zusammenfassend lässt sich schlussfolgern, dass die Weichen für eine vollständige Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens in Italien nach dem Tseng-Modell am Papier gestellt wurden. Es ist jedoch hervorzuheben, dass die bis jetzt angebotenen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten nur teilweise auf die realen Arbeitssituationen bei Gericht vorbereiten können. Die Einführung von Fremdsprachen Osteuropas, Afrikas und des Nahen Ostens in die italienische DolmetscherInnenausbildung wäre angesichts der Herkunftsländer der Mehrheit der MigrantInnen beispielsweise wünschenswert; darüber hinaus müsste zunächst jedoch die Einrichtung eines Studiengangs mit Schwerpunkt Gerichtsdolmetschen zu einer Priorität des italienischen Bildungsministeriums werden. Diejenigen hingegen, die einen Ausbildungshintergrund im Bereich Jura genossen hat, sollen an einem spezifischen Dolmetschkurs teilnehmen, um die notwendigen kommunikativen Kenntnisse zu erwerben und als GerichtsdolmetscherIn arbeiten zu dürfen.

Das Thema der Nicht-Professionellen darf allerdings nicht unangesprochen bleiben. Auch für LaiendolmetscherInnen, die am italienischen Markt präsent sind, sollten weitere Maßnahmen wie die von der Universitäten in Forlì und Perugia organisierten Kursen zur Weiterbildung getroffen werden.

3.5 Überarbeitetes Tseng-Modell zur Beschreibung der Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens in Italien

Aus dem Literaturüberblick über Prozesse der Professionalisierung aus professionssoziologischer und dolmetschwissenschaftlicher Perspektive lässt sich schließen, dass die Konstrukte „Profession“ und „Professionalisierung“ je nach Blickwinkel unterschiedliche Bedeutungen tragen und ebenso unterschiedlich dargestellt werden können. Für ein übergreifendes Verständnis des Status einer bestimmten Berufstätigkeit ist es demnach erforderlich, sich aktueller gesellschaftlicher Phänomene und begrifflicher Differenzierungen bewusst zu werden. Obwohl allgemeingültige Definitionen schwer lieferbar sind, erweist sich eine Systematisierung wie das Tseng-Modell – zur repräsentativen Darstellung des Professionalisierungsstands eines Berufs – legitim und brauchbar.

Mit spezifischem Bezug auf das Modell lässt sich festhalten, dass der Professionalisierungsprozess in Italien noch nicht abgeschlossen ist. Besonders verbesserungswürdig scheint die dritte Phase: Obwohl sich zahlreiche Berufsverbände für die Förderung professioneller DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen einsetzen, erweist sich der Aspekt der Sensibilisierung der Öffentlichkeit noch als mangelhaft. Im Hinblick auf das Gerichtsdolmetschen fehlen Initiativen zur Sensibilisierung von KlientInnen und Öffentlichkeit über die zentrale Bedeutung der Tätigkeit und die Notwendigkeit, diese besser zu regulieren. Die Unterstützung des italienischen Justizministeriums wäre dabei unentbehrlich, um eine weitreichende und erfolgreiche Sensibilisierung zu erzielen. Die Anpassung der Vergütungshonorare und die allgemeine Verbesserung der Arbeitsbedingungen könnten erst dann erfolgen, wenn das öffentliche Bewusstsein über das Thema geschärft wird. Das würde die Präsenz von professionellen GerichtsdolmetscherInnen bei Gericht – unabhängig von einem spezifischen Abschluss im Bereich Dolmetschen – gewährleisten.

In der vorgeschlagenen Überarbeitung des Tseng-Professionalisierungsmodells für das Gerichtsdolmetschen in Italien werden, in Anlehnung an Schmidts und Miegs Beiträge (vgl. Kap. 1.2 und 1.3) jene Merkmale der Tätigkeitsausübenden integriert, die von der Verfasserin für grundlegend bedeutsam gehalten werden. Ein breites Wissensspektrum, die Kollektivorientierung und die Berufsethik sind sowohl für Professionelle als auch für Nicht-Professionelle von zentraler Bedeutung. Diese Merkmale sind allerdings von einer gestrichelten Linie umgegeben: Das bedeutet, dass sie weder bei Professionellen noch bei Nicht-Professionellen selbstverständlich sind. Bei den ersten sollten sie quasi automatisch durch die genossene Ausbildung als Grundwerte der Profession empfunden werden. Bei den zweiten sollten sie angeborene ethische Werte sein, die durch die Tätigkeitsausübung verstärkt und bewusst verteidigt werden – was den gestrichelten Pfeil erklärt.

Noch davor ist ein Übergang zwischen der ersten und der zweiten Phase sichtbar, bei dem die Tätigkeit und die Ausbildungsangebote der italienischen Nichtregierungsorganisationen eine bedeutsame Rolle spielen, wie bereits in Kapitel 3.1 veranschaulicht.

Die Ausbildungsinstitute auf universitärer Ebene, die auf die professionelle Tätigkeit vorbereiten, sind in der zweiten Phase mit der Tätigkeitsausübung durch Nicht-Professionellen durch einen gestrichelten Pfeil verknüpft. Obwohl Nicht-Professionelle keinen Studienabschluss im Bereich Dolmetschen vorweisen können, haben sie im Laufe ihrer Berufstätigkeit die Möglichkeit, an von den Instituten angebotenen Dolmetschkursen mit Schwerpunkt auf dem Gerichtsdolmetschen teilzunehmen.

Die Einführung einer zusätzlichen Phase zum klassischen Modell trägt zur besseren Erklärung der notwendigen einzelnen Übergänge bei. Die vierte Phase – die der *publicity* – setzt sich die Sensibilisierung der KlientInnen und der Öffentlichkeit zum Ziel. Eine erfolgreiche Sensibilisierung kann nur dann erreicht werden, wenn Ausbildungsinstitute zusammen mit den Berufsverbänden Marktforschung betreiben, die die Aus- und Fortbildungsangebote, die Arbeitsbedingungen sowie die Bedürfnisse von DolmetscherInnen und KlientInnen zum Inhalt hat und deren Ergebnisse dem Justizministerium zur Kenntnis gebracht werden. Aufgrund der Macht, die das Justizministerium innehat, gilt seine Unterstützung bei der Sensibilisierung von KlientInnen und Publikum als *conditio sine qua non* für den Übergang zur fünften Phase, die zur vollständigen Professionalisierung führen kann. An dieser Stelle ist anzufügen, dass unter „vollständiger Professionalisierung" keine vollständige Autonomie verstanden wird. Das ist auf die Natur des Gerichtsdolmetschens, und zwar die Tätigkeitsausübung innerhalb des Felds einer anderen Profession, zurückzuführen.

Auf Grundlage der angestellten Überlegungen lässt sich die derzeitige Lage Italiens etwa zwischen der zweiten und der dritten Phase einordnen. Im folgenden Kapitel wird auf Basis empirischer Daten der Status des Gerichtsdolmetschens in einer ausgewählten italienischen Stadt dargestellt. Soweit erforderlich, wird auf Unterschiede zum vorgeschlagenen, erweiterten Modell und zur allgemeinen Lage hingewiesen; darüber hinaus werden, falls relevant, auch noch andere der im Theorieteil angeführten professionstheoretischen Überlegungen in die Analyse integriert.

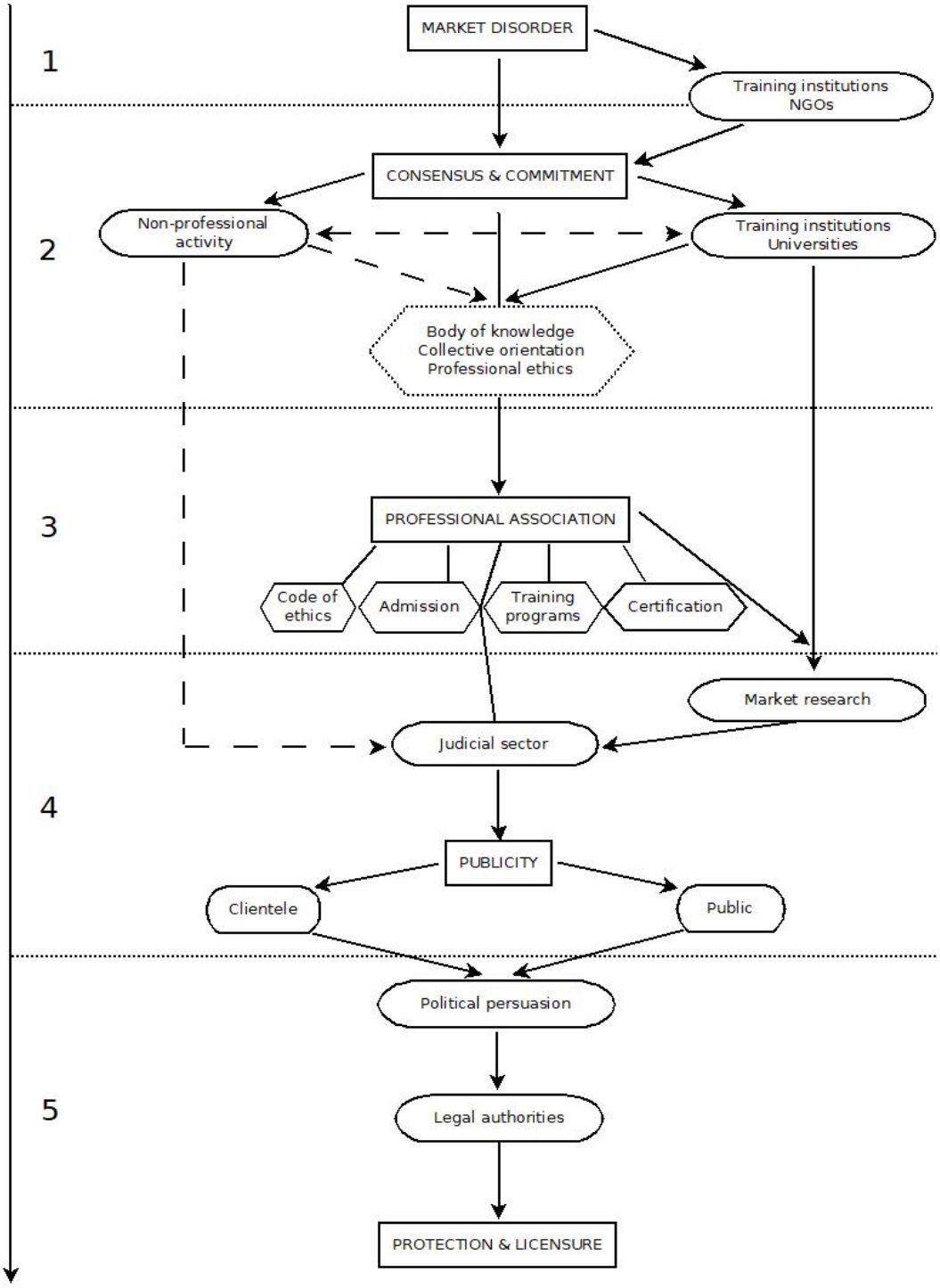

Abb. 2: Überarbeitetes Tseng-Modell zur Beschreibung der Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens in Italien.

4. Die Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens in Ancona, Italien – Eine empirische Untersuchung

4.1 Ziel und Fragestellung

Der Überblick über die Professionssoziologie und das Gerichtsdolmetschen, sowie die Darstellung des Tseng-Modells und seine Anwendung in der Beschreibung des Status quo der Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens in Italien dienen als Grundlage für die Untersuchung der Fragestellung der vorliegenden Arbeit.

Die vorliegende empirische Studie setzt sich zum Ziel, den Professionalisierungsstand des Gerichtsdolmetschens in der italienischen Stadt Ancona kritisch zu beleuchten. Zu diesem Zweck wurden Interviews mit ExpertInnen durchgeführt, die für das Gericht von Ancona als DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen tätig sind.

Eine größer angelegte Untersuchung des Tätigkeitsfeldes von GerichtsdolmetscherInnen und -übersetzerInnen in Ancona wäre im Hinblick auf weitere Erkenntnisse wünschenswert, konnte aber im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht realisiert werden.

Im Folgenden wird das für die empirische Untersuchung gewählte Verfahren beschrieben. Nach einer theoretischen Darstellung der Anforderungen an Leitfadeninterviews mit ExpertInnen, die für die vorliegende Studie als Erhebungsmethode gewählt wurde, der Darstellung des verwendeten Leitfadens sowie der gewählten Auswertungsmethode folgen die Auswertung der Interviews und eine abschließende Zusammenfassung der Erkenntnisse.

4.2 Erhebungsmethode

Für den Zweck der empirischen Untersuchung hat sich die Erhebungsmethode des Leitfadeninterviews mit ExpertInnen als zielführend erwiesen. Zunächst ist es notwendig, eine Darstellung der gewählten Auswertungsmethode zu liefern. Die Erhebungsmethode des Interviews wird im Regelfall in der qualitativen Forschung verwendet, da sie einen explorativen Charakter hat und nur teilweise strukturiert ist. Häufig handelt es sich um Gespräche, in denen der/die Interviewte sehr individuelle Äußerungen tätigt und daher Ad-Hoc-Eingriffe seitens der ForscherInnen nötig sein können. Aus diesem Grund benötigt der/die InterviewerIn ein Orientierungsinstrument, um den roten Faden und das Ziel des Gesprächs im Auge zu behalten. Dabei handelt es sich um einen Leitfaden, der ein mehr oder weniger strukturiertes, schriftliches

Frageschema ist, das für ein nachvollziehbares und schnelles Nachschlagen in thematische Frageblöcke unterteilt werden kann (vgl. Niebert & Gropengießer 2014: 125f.). Der Leitfaden ermöglicht Flexibilität und gleichzeitig eine gewisse Schematisierung sowie eine leichtere Vergleichbarkeit der Aussagen der InterviewpartnerInnen während der Auswertung. Bei der Durchführung von Leitfadeninterviews sind einige Aspekte zu beachten. Zunächst sollte der/die InterviewerIn versuchen, die Gesprächsatmosphäre so offen und ansprechend wie möglich zu gestalten. Die Wahl der Anrede und des Sprachstils ist nicht zu unterschätzen: Diese sollte der/die Interviewte autonom festlegen und während des gesamten Interviews zwingend beibehalten, damit diese/r die Gesprächsatmosphäre als angenehm empfindet. Zu Beginn des Gesprächs ist eine offene, erzählgenerierende Frage zu bevorzugen: Diese erlaubt ProbandInnen, das Thema und ihre Meinung dazu umfassend darzustellen. Basierend auf dem Leitfaden können im Anschluss Bemerkungen geäußert und vertiefende Nachfragen gestellt werden, die spontan einfallen und für die Studie bedeutsam sein können (vgl. Niebert & Gropengießer 2014: 129f.). Angesichts der offenen Fragen und der Erzählpassagen ist es unumgänglich, das Gespräch mit einem Aufzeichnungsgerät aufzunehmen und dem/der Interviewten vor Beginn der Befragung den Datenschutz zu zusichern.

Da das primäre Ziel der hier präsentierten empirischen Untersuchung die Erhebung der Meinungen von GerichtsdolmetscherInnen und -ÜbersetzerInnen selbst ist, wird die Variante des Experteninterviews als angemessenes Instrument betrachtet. Meuser und Nagel (2009) stellen die These auf, das Experteninterview sei nicht als eine reine Variante des klassischen Interviews, sondern eher als eine eigenständige Erhebungsmethode zu betrachten (vgl. Meuser & Nagel 2009: 466). ExpertInnen verfügen innerhalb des spezifischen Forschungszusammenhangs über ein Wissen, „das sie zwar nicht notwendigerweise alleine besitzen, das aber doch nicht jedermann in dem interessierenden Handlungsfeld zugänglich ist" (Meuser & Nagel 2009: 467). Im Grunde weisen ExpertInnen zwei Merkmale auf: Sie sind für die Durchführung und die Kontrolle der von ihnen ausgearbeiteten Problemlösung verantwortlich und nehmen eine besondere Stellung ein, indem sie Zugang zu sensiblen Daten haben (vgl. Meuser & Nagel 2009: 467). An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass ExpertInnen für den Zweck des Interviews nicht als Privatperson, sondern in ihrer Funktion interessant erscheinen. Es handelt sich hierbei nicht um ein biographisches Interview, trotzdem überwiegen in manchen Passagen narrative Elemente, die eine eindeutigere Feldverortung ermöglichen.

Für die Interviewgestaltung ist die Eingrenzung des gewünschten Erkenntnisgewinns unerlässlich. Demnach lautet die Forschungsfrage: „Wie sieht der Professionalisierungsstand des Gerichtsdolmetschens in Ancona aus der Perspektive von GerichtsdolmetscherInnen und -

übersetzerInnen aus?" Mit Ausnahme der in Kapitel 2 beschriebenen empirischen Studien finden sich in der italienischen Dolmetschwissenschaft kaum Untersuchungen zum Thema Gerichtsdolmetschen. Im deutschsprachigen Raum sind zwar mehr Studien verfügbar, allerdings wurde in diesen hauptsächlich der Gesichtspunkt von RichterInnen berücksichtigt.

4.3 Der Interviewleitfaden

Der ausgearbeitete Interviewleitfaden stützt sich thematisch grundsätzlich auf die empirischen Studien von Sandrelli (2011) und Mometti (2014). Die Verfassung erfolgte ausschließlich auf Deutsch: Da der Leitfaden nur als Orientierungsinstrument betrachtet wurde, wurde auf eine Übersetzung ins Italienische verzichtet. Der Leitfaden und die Transkripte der sechs Interviews befinden sich im Anhang der vorliegenden Arbeit.

Nach einer kurzen Einleitung in das Thema und die Darstellung des Ziels der vorliegenden Studie ist der Leitfaden in sieben thematische Frageblöcke unterteilt. Die ersten zwei Blöcke betreffen den/die Interviewte/n als Individuum: Als Einstieg werden Fragen zur Herkunft und den beherrschten Sprachen gestellt. Schwerpunkt des dritten Blocks ist die Ausbildung der interviewten DolmetscherInnen. Es gilt zu untersuchen, welche Ausbildung der/die Interviewte genossen hat und darauf basierend herauszufinden, ob und wie die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich Dolmetschen bzw. mit Bezug auf den rechtlichen Hintergrund erworben wurden. Der vierte Teil des Leitfadens beschäftigt sich mit dem beruflichen Hintergrund der interviewten ExpertInnen. Dabei gilt es zu ermitteln, ob die Tätigkeit als GerichtsdolmetscherIn und -übersetzerIn den Haupt- oder Nebenberuf bildet. Ein wichtiger Punkt ist weiter die Mitgliedschaft in einem Berufsverband. Ebenso als zentraler Themenbereich gilt der fünfte Block: In diesem Zusammenhang werden Fragen zur bei Gericht gesammelten Erfahrung gestellt. Es wird auf die Rolle und die Verantwortung von DolmetscherInnen bei Gericht eingegangen, sowie auf die Zusammenarbeit mit den Justizbehörden und die Vorbereitung auf den Einsatz. Der sechste Teil ist der Entlohnung gewidmet. Er zielt darauf ab, herauszufinden, inwieweit der/die Interviewte mit der Entlohnung und dem damit verbundenen Zeitrahmen zufrieden ist. Dabei wird Kritik an der aktuellen Berufspraxis Raum gegeben. Der siebte und letzte Frageblock betrifft das eigene Verständnis von Profession, Professionalität und des Berufsbildes von GerichtsdolmetscherInnen innerhalb der Gesellschaft: In diesem Rahmen wird Raum für Verbesserungsvorschläge gelassen.

4.4 Stichprobe – Auswahl, Rekrutierung und Verfahren

Die vorliegende Studie setzt sich zum Ziel, gleichzeitig möglichst qualitative und repräsentative Daten zu liefern. Dabei war es Absicht, idealerweise sechs bis acht ProbandInnen mit unterschiedlichen Ausbildungshintergründen zu finden. Auf der Liste der Sachverständigen des Gerichts von Ancona, aus welcher die ProbandInnen ausgewählt wurden, wird die genossene Ausbildung allerdings nicht erwähnt. Die Auswahl erfolgte dementsprechend nach Analyse der Arbeitssprachen: Wer eine Arbeitssprache hat, die in den italienischen Ausbildungseinrichtungen für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen nicht angeboten wird, hat potenziell eine Ausbildung in einem anderen Bereich genossen. Es handelte sich hierbei um ein bewusstes Auswahlverfahren, obwohl es keine Garantie für die Gültigkeit der vorab gestellten Annahme gab.

Wie oben erwähnt, wurde als Basis für die Rekrutierung der ProbandInnen die Liste der Sachverständigen des Gerichts von Ancona verwendet, die auf der Webseite des Gerichts veröffentlicht ist. Die potentiellen TeilnehmerInnen erhielten per E-Mail eine Einladung zum Interview, da auf der Liste neben Vor- und Nachnamen der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen und der jeweiligen Arbeitssprache(n) auch die E-Mail-Adressen vorhanden sind. Die Teilnahme war frei und unter den 35 kontaktierten Personen haben sechs die Einladung angenommen. Ihnen wurde bereits per E-Mail ein kurzer Überblick über das Thema der vorliegenden Arbeit und das Ziel der Untersuchung geboten, sowie die Anonymität der Antworten garantiert.

Der Erhebungszeitraum fand vom 15.04.2019 bis zum 07.05.2019 statt und die durchschnittliche Interviewdauer betrug 30 Minuten. Alle Interviews wurden mit einem iPad und einem Handy aufgenommen.

4.5 Auswertungsmethode

Die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse eignet sich besonders für die Auswertung von qualitativem Material. Anhand der Inhaltsanalyse wird durch die Interpretation von offensichtlichem sowie verstecktem Inhalt die Perspektive der Interviewten herausgearbeitet. Obwohl diese Art sozialwissenschaftlicher Inhaltsanalyse qualitativ ist, folgt sie festen Regeln und ist theoriegeleitet: Das bedeutet, dass die daraus gewonnenen Ergebnisse auf Grundlage des Theoriehintergrunds interpretiert werden (vgl. Mayring 2015: 12-13). Nur durch die Heranziehung von theoretischen Argumenten, in konkretem Fall der im ersten Kapitel dargestellten professionstheoretischen Überlegungen, kann es zu einem Erkenntnisfortschritt

kommen. Zu diesem Zweck muss ein präziser Auswertungsprozess durchlaufen werden. Der erste Schritt ist die Transkription der aufgenommenen Interviews: Für die vorliegende Masterarbeit wurden diese ohne Unterstützung eines Transkriptionsprogramms per Computer transkribiert.

Die Technik der Zusammenfassung wird hierbei als Grundform des Interpretierens ausgewählt: Sie dient der Reduktion des zu analysierenden Materials, sodass nur ein wesentlicher Corpus von Inhalten beibehalten wird. Mayring beschreibt die Zusammenfassung als „systematische Kategorisierung des Materials mit induktiver Kategorienbildung" (Mayring 2015: 59-77). Im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit wurde eine induktive Kategorienbildung bevorzugt, weil sie für qualitative Inhaltsanalysen besonders geeignet ist. Es handelt sich hierbei um die Bildung von Kategorien durch einen Verallgemeinerungsprozess, das heißt, dass kein Bezug auf eine spezifische Theorie genommen wird, sondern dass die Kategorien aus dem Material abgeleitet werden. Dies erlaubt eine gegenstandsnahe und objektive Analyse (vgl. Mayring 2015: 86f.). Ausgangsmaterial muss ein theoriegeleitetes Thema sein und die Fragestellung kann bei der Festlegung der Kategorien behilflich sein. Zur Erhöhung der Präzision werden danach die drei Analyseeinheiten definiert: Kodiereinheit, Kontexteinheit und Auswertungseinheit. Sie legen jeweils den kleinsten und den größten Materialbestandteil sowie die auszuwertenden Textteile fest. Danach erfolgt die Definition des Abstraktionsgrades der zu bildenden Kategorien, und zwar wie allgemein diese formuliert werden sollen. Damit kann das Material dann Zeile für Zeile präzise durchgearbeitet werden. Bei der Paraphrase werden nicht-inhaltstragende Textteile eliminiert und wichtige Passagen auf eine Kurzform reduziert. An dieser Stelle werden die Äußerungen der Interviewten angeführt. Die paraphrasierten Passagen werden thematisch geordnet: Wenn es zweckmäßig erscheint, können ein bestimmter Begriff oder eine Redewendung direkt wiedergegeben werden. Die Festlegung von Gemeinsamkeiten und Unterschieden erfolgt im nächsten Schritt durch die empirische Generalisierung: Dadurch werden Zusammenhänge zwischen den aufgearbeiteten Inhalten und den theoretischen Wissensbeständen hergestellt (vgl. Meuser & Nagel 2009: 476f.). Bei den verschiedenen Arbeitsschritten muss stets das Ziel der Analyse im Auge behalten werden und, wenn nötig, müssen die Kategorien überprüft und revidiert werden, bevor die endgültigen Kategorien festgelegt werden. Zur Veranschaulichung der induktiven Kategorienbildung hat Mayring (2015) folgendes Prozessmodell erarbeitet:

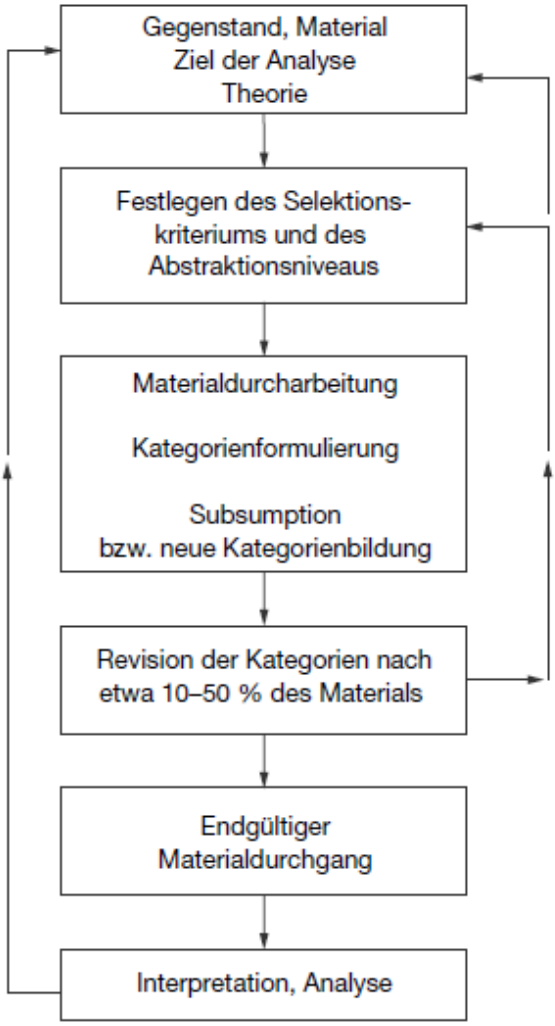

Abb. 3: Prozessmodell induktiver Kategorienbildung (Mayring: 2015: 86).

4.6 Kategorienbildung für die Untersuchung

Die aus dem Untersuchungsmaterial abgeleiteten Kategorien sind das Ergebnis eines Zusammenfassungsprozesses nach Mayring. Die Inhalte der Interviews wurden reduziert und alle Beiträge zu einem spezifischen Thema wurden zusammengestellt, damit die Auswertung und etwaige Vergleiche der unterschiedlichen Meinungen vereinfacht werden konnten. Die induktiv gewonnenen Kategorien entsprechen nur teilweise der Struktur des Interviewleitfadens und werden im Anschluss an folgende Tabelle zur Zusammenfassung kurz erklärt.

Tab. 1: Beispiel der Zusammenfassung eines Interviews.

Minute	**Nr.**	**Paraphrase**	**Generalisierung**	**Nr.**	**Reduktion**
Ab 20:00	1	Unsere Dolmetschung wirkt sich sicherlich auf das Endergebnis des Verfahrens aus, denn wir geben dem Angeklagten eine Stimme	Dolmetschungen bei Gericht haben einen Einfluss auf das Endergebnis des Verfahrens	1	GerichtsdolmetscherInnen beeinflussen das Verfahren
Ab 22:30	2	Es fehlt in gewissem Maße eine Vorbereitung und eine Zusammenarbeit mit den JuristInnen vor dem Dolmetschauftrag	Fehlende Vorbereitung und Zusammenarbeit mit den JuristInnen vor dem Dolmetschauftrag	2	Unzureichende Vorbereitung und fehlende Zusammenarbeit mit JuristInnen können eine professionelle Dienstleistung behindern
Ab 23:00	3	Bei mehr Zusammenarbeit mit den JuristInnen und Möglichkeit zur Vorbereitung könnten wir eine professionellere Dienstleistung anbieten	Zusammenarbeit mit JuristInnen und ausreichende Vorbereitung würden mehr Professionalität garantieren		
Ab 26:10	4	Meiner Meinung nach wurde ein erster Schritt in Richtung Professionalisierung sowohl auf persönlicher Ebene als auch auf der Ebene der Tätigkeit selbst unternommen	Fortschritt für die individuelle Professionalisierung und die Professionalisierung der Tätigkeit wurde erzielt		Mehr Professionalisierung auf individueller und Tätigkeitsebene
Ab 28:35	5	Wir müssen bedenken, dass unser Bereich des Dolmetschens und Übersetzens relativ neu ist und kürzlich reguliert wurde	Bereich Dolmetschen und Übersetzen neu und kürzlich reguliert	3	Profession von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen neu und kürzlich reguliert, fehlende Anerkennung seitens JuristInnen
Ab 28:50	6	Wir können nicht erwarten, dass sich die JuristInnen unserer Bemühungen für eine offizielle Anerkennung der Professionen bewusst sind	Anstrengungen zur Anerkennung bleiben unbemerkt		

Die aus dem Material induktiv gebildeten Kategorien sind folgende:

1. Persönlicher Hintergrund;
2. Werdegang;
3. Berufsverband;
4. Honorare;
5. Informationen vor einem Auftrag;
6. Subjektive Wahrnehmung.

Davon setzten sich zwei Kategorien zur besseren Darstellung der Ergebnisse aus zwei weiteren Unterkategorien zusammen. Die Analysekategorie *Werdegang* setzt sich aus den Unterkategorien *Ausbildungshintergrund* und *beruflicher Hintergrund* zusammen. Unter die Kategorie *subjektive Wahrnehmung* fallen hingegen die Themen *Rolle und Verantwortung* und *Profession und Anerkennung*.

Bei allen Kategorien liegt der Fokus auf der Perspektive der befragten GerichtsdolmetscherInnen als ExpertInnen. Die ersten zwei Analysekategorien liefern anonymisierte persönliche Informationen über die Befragten, um sich ein Bild der im Gericht von Ancona eingesetzten DolmetscherInnen zu machen. In den weiteren Kategorien werden die verschiedenen Meinungen der Befragten über die besprochenen Themen vorgestellt und, wenn als sinnvoll erachtet, werden Beispiele aus eigenen Erfahrungen der Befragten erwähnt.

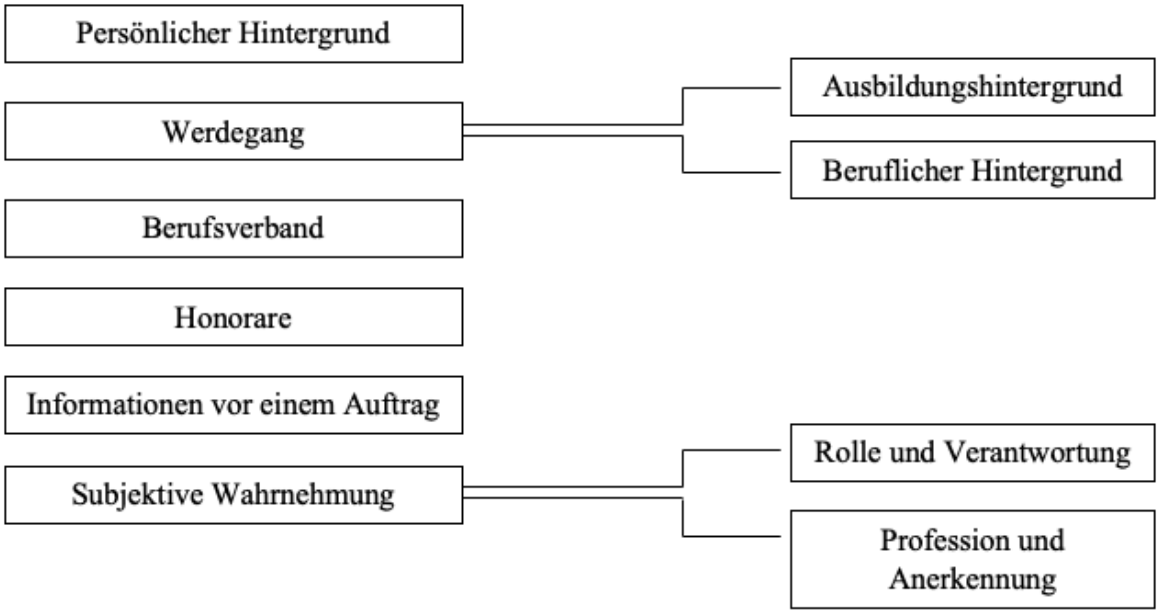

Abb. 4: Kategorienbaum für die Auswertung der Befragungen entwickelt auf Basis der induktiven Kategorienbildung nach Mayring (2015) und des ausgearbeiteten Interviewleitfadens.

4.7 Auswertung der Interviews

Um ihre Anonymität zu garantieren, wurden den sechs Befragten die Kürzel “B1” bis “B6” zugewiesen. Es wird im Folgenden bewusst nur die männliche Form verwendet, damit keine Zuordnung zu Aussagen von konkreten Personen möglich ist.

Die aus der empirischen Untersuchung gewonnenen Informationen werden im Rahmen der Auswertung zu den theoretischen Quellen in Bezug gesetzt, um das untersuchte Feld besser zu verorten.

4.7.1 Persönlicher Hintergrund

Die Frage nach allgemeinen persönlichen Informationen und deren Beantwortung diente als Einstieg ins Thema, um eine entspannte Atmosphäre zu schaffen. Unter den sechs Befragten sind die Hälfte in Italien geboren. Herkunftsländer der drei anderen Befragten sind Brasilien, Rumänien und Israel.

Ihre Muttersprachen sind jeweils Italienisch, Arabisch, Portugiesisch, Hebräisch und Rumänisch. Aufgrund ihrer ständigen Ansässigkeit in Italien stufen zwei der drei nicht in Italien geborenen Befragten ihre Kenntnis der italienischen Sprache auf muttersprachlichem Niveau ein. Das Gleiche gilt für einen Befragten, der sich trotz der ausschließlich italienischen Herkunft als zweisprachig mit dem Englischen sieht.

Vier der sechs Befragten dolmetschen ausschließlich zwischen dem Italienischen und einer anderen Sprache, obwohl einige davon auch weitere Sprachen beherrschen und von diesen ins Italienische und umgekehrt übersetzen - wie häufig im Fall der englischen Sprache. Ein Befragter gab an, Dolmetschaufträge nur zwischen den Sprachen Italienisch und Spanisch zu akzeptieren, da er sich mit den anderen Sprachen nicht genug vertraut fühlt, um damit als Dolmetscher zu arbeiten. Seine weiteren Arbeitssprachen sind Englisch, Französisch und Deutsch. Ein anderer Befragter bietet Dolmetschungen in allen seinen Arbeitssprachen – Italienisch, Niederländisch und Englisch – an. Er hat außerdem Kenntnisse der russischen Sprache, dennoch stellt diese für ihn keine Arbeitssprache dar. Schließlich beherrscht einer der Befragten sowohl Arabisch als auch Hebräisch als Muttersprachen und arbeitet regelmäßig mit beiden Sprachen ins und vom Italienischen, das er nach eigenen Angaben auf muttersprachlichem Niveau beherrscht.

4.7.2 Werdegang

Die Kategorie *Werdegang* besteht aus zwei Unterkategorien: *Ausbildungshintergrund* und *beruflicher Hintergrund*. In der ersten Kategorie wird die von den Befragten genossene Ausbildung erhoben. Thema der zweiten Kategorie ist hingegen der Hauptberuf: Dadurch wird ermittelt, ob die Tätigkeit bei Gericht von den Befragten gelegentlich oder regelmäßig ausgeübt wird.

4.7.3.1 Ausbildungshintergrund

Unter den sechs Befragten genossen nur zwei Personen eine Ausbildung im Bereich Dolmetschen und Übersetzen bzw. Fremdsprachen.

Einer der Befragten besuchte die Hochschule für Dolmetscher und Übersetzer in Rom. Die Entscheidung für diese Ausbildungswahl fiel hauptsächlich aus zwei Gründen: Er war besonders sprachbegabt und wurde von seinem Vater überzeugt, diese Art von Studium zu wählen, da damals – nach den Römischen Verträgen des Jahres 1957 – die Wirtschaft eine Zeit des Aufschwungs erlebte und Rom zu einer weltoffenen Stadt geworden war. Die an der Hochschule angebotenen Lehrveranstaltungen waren von der politischen Sprache besonders geprägt, da die meisten ProfessorInnen auch als DolmetscherInnen für die FAO – die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen – tätig waren. Der Fokus lag auf internationalen Organisationen, während Situationen bei Gericht nicht vorgesehen waren. Es wurde lediglich Unterricht zum Thema Übersetzung von Rechtstexten erteilt. Der Befragte nahm an keinen Fort- und Weiterbildungskursen teil, da er diese als eine Zeitverschwendung sieht. Er ist der Meinung, dass die bei Gericht erworbene Erfahrung wirksamer als die Teilnahme an einem Kurs ist, vor allem unter Berücksichtigung des fehlenden Bewusstseins der Justizbehörden und der Öffentlichkeit hinsichtlich der Bedeutung des Gerichtsdolmetschens:

> Io personalmente di corsi di aggiornamento non ne ho fatti mai per due motivi: prima di tutto perché sono vissuta anche molto all'estero. A un certo punto non ne avevo più bisogno, l'esperienza pratica è stata molto più utile. Dall'altro lato, essendo convinta che la problematica linguistica non è ben conosciuta, ho sviluppato una certa diffidenza perché mi sarebbe sembrato di perdere tempo. È un po' un circolo vizioso. La problematica

> linguistica non è affrontata a livello di Ministero dell'Istruzione e di conseguenza dalle altre amministrazioni dello Stato (B1: 120)[10].

Der andere Befragte, der eine Ausbildung im Bereich Fremdsprachen genossen hat, hat ebenso zahlreiche Kurse absolviert. Er hatte anfänglich vor, den Studiengang Dolmetschen und Übersetzen der SSLMIT Triest zu besuchen, allerdings informierte er sich zu spät über die Aufnahmeprüfung. Somit entschied er sich für den Lehrgang für Fremdsprachen und fremdsprachliche Literatur der Universität Ca' Foscari in Venedig. Zunächst wählte er die Fremdsprachen Englisch und Deutsch. Nach kurzer Zeit wechselte er aber vom Deutschen zu Russisch, da er seine Kompetenz im Niederländischen, die er während eines Austauschjahrs als Schüler in den Niederlanden erworben hatte, nicht wegen der Ähnlichkeit zur deutschen Sprache verlieren wollte. Er genoss keine Universitätsausbildung, weder in der niederländischen Sprache, noch im Bereich Dolmetschen und Übersetzen, obwohl beide Schwerpunkte nun seinen Beruf ausmachen. Die wenigen an der Universität Ca' Foscari angebotenen Übersetzungsübungen waren literaturorientiert, das Dolmetschen war im Studienplan nicht vorgesehen. Nach dem Hochschulabschluss in Venedig zog der Befragte in die Niederlande um: Dort besuchte er zahlreiche Sprachkurse und erreichte die Zertifizierung B2 für die niederländische Sprache. Danach absolvierte er einen einjährigen Marketing-Kurs und, nicht zuletzt, einen Dolmetschkurs mit Fokus auf Strafverfahren. Aufgrund seiner weiteren beruflichen Laufbahn bildete sich der Befragte selbstständig im juristischen Bereich weiter. Nach seiner Rückkehr nach Italien besuchte er einen Kurs zu den Themen Recht und Gericht, der von einem italienischen Anwalt organisiert wurde. Den Kurs fand er besonders für Übersetzungen nützlich und praxisorientiert. Schließlich nahm der Befragte am von der Universität Perugia organisierten Gerichtsdolmetscherkurs (siehe Kap. 3.2) teil, obwohl er ihn aus beruflichen Gründen nicht vollständig besuchen konnte.

Besonders hervorzuheben ist die Tatsache, dass die Hälfte der Befragten eine Ausbildung im rechtlichen Bereich absolviert hat. Zwei der befragten GerichtsdolmetscherInnen hatten sich aus Leidenschaft für ein Jura-Studium entschieden. Für einen davon war nach dem Abitur ein Studium im Bereich Fremdsprachen tatsächlich keine Option, da er der Meinung war, beim Abitur bereits ein sehr fortgeschrittenes Niveau im Englischen erreicht zu haben. Der Dritte besuchte den Bachelor-Studiengang für Berufsberatung, der in vielen Fächern dem Jura-Lehrgang entspricht (z.B. öffentliches Recht,

[10] Bei allen im Auswertungsabschnitt angeführten Zitaten werden die entsprechende Anonymisierung – B1 bis B6 – und die Zeilennummer des transkribierten Interviews wiedergegeben.

Privatrecht). Später absolvierte er ein Masterstudium mit dem Schwerpunkt Privat- und öffentliche Verwaltung, das eine der Fachrichtungen des Jura-Studiums der Universität Macerata in der Region Marken darstellt.
Der letzte Befragte entschied sich für einen besonders vielfältigen Ausbildungsweg. Er studierte zunächst Chemie, dann Kommunikationswissenschaften und schließlich Journalismus. Weiterhin nahm der Befragte an Kursen in den Bereichen Human Ressources und Project Management für internationale Zusammenarbeit teil. Er hat sich nie für Kurse mit den Schwerpunkten Dolmetschen bzw. Rechtswissenschaft interessiert.

4.7.3.2 Beruflicher Hintergrund

Keiner der sechs Befragten ist ausschließlich als Gerichtsdolmetscher und -übersetzer tätig, dennoch nutzt die Mehrheit ihre Fremdsprachenkenntnisse beruflich.

Zwei der Befragten arbeiten hauptsächlich als FremdsprachenlehrerInnen für PrivatkundInnen sowie auf Hochschulebene und üben die Tätigkeit als GerichtsdolmetscherInnen und -übersetzerInnen gelegentlich aus.

Zwei andere Befragte sind im Unternehmensbereich tätig, wobei ihre Arbeitssprachen nur zum Teil an ihren Arbeitsplätzen zum Einsatz kommen.

Nur ein Drittel der InterviewteilnehmerInnen schlug nach dem Studium eine Karriere als Freiberufliche/r ÜbersetzerIn und DolmetscherIn ein. Der eine kann auf eine lange Karriere zurückblicken und übersetzt in alle seine Arbeitssprachen. Als Dolmetscher nutzt er allerdings nur eine Arbeitssprache, da er sich nur in dieser ausreichend sicher fühlt. Der andere ist laut offizieller AITI-Bezeichnung freiberuflicher Dialogdolmetscher und Übersetzer. Vor dieser Karriere war er für eine kurze Zeit Angestellter einer Firma in Italien und im Ausland, in deren Rahmen er Erfahrungen als Dolmetscher und Übersetzer sammelte. Als er noch im Ausland ansässig war, kümmerte er sich auch um die Organisation von Studienaufenthalten für AusländerInnen in Italien.

Die Hälfte der Befragten gab an, sich in die Liste der Sachverständigen des Gerichts von Ancona aus geschäftlichen Gründen haben eintragen lassen. Das Ziel war es, neue Kundschaft zu gewinnen und mehr Aufträge zu bekommen. Diese Überlegung erwies sich laut allen Befragten jedoch als weniger zutreffend. In zwei anderen Fällen fiel die Entscheidung für das Gerichtsdolmetschen aufgrund der zahlreichen Aufträge seitens Freunden und Bekannten für die Übersetzung rechtserheblicher Schriftstücke und wegen der vielen Prozessbeteiligten aus Ländern, in denen die jeweiligen Arbeitssprachen gesprochen werden. Ein anderer

Befragter ließ sich aufgrund seines Ausbildungshintergrunds im rechtlichen Bereich und seiner Leidenschaft für die Fremdsprachen in die Liste der Sachverständigen eintragen.

Der Großteil der Befragten bestätigte, dass für die Eintragung in die Liste der GerichtsdolmetscherInnen von Ancona lediglich die Anmeldung bei der Handelskammer der Provinz Ancona und die Bezahlung eines jährlichen Zahlscheins ausreichen. Etwaige Urkunden über abgeschlossene Ausbildungen oder die Ablegung eines Aufnahmetests werden nicht verlangt. Ein Befragter wies außerdem darauf hin, dass RichterInnen nicht selten auf Laien zurückgreifen müssten, da die Liste der GerichtsdolmetscherInnen insbesondere im Hinblick auf weniger verbreitete Sprachen sehr kurz sei. Er gab an, RichterInnen hätten ihn mehrmals um Empfehlung eines/einer Bekannten gebeten.

Von zwei der interviewten GerichtsdolmetscherInnen mit einer anderen Muttersprache als Italienisch wurde bei der Eintragung in die Liste der Sachverständigen die schriftliche Bestätigung ihres langfristigen Aufenthalts im Herkunftsland verlangt. Dazu war die Vorlage des Lebenslaufs nötig, um die Beherrschung der italienischen Sprache nachzuweisen. Ein Befragter ist auch der englischen Sprache mächtig, verwendet diese aber nicht als Arbeitssprache: Zu diesem Zweck, erzählte er, müsste er bei der Eintragung auch eine Sprachzertifizierung im Englischen vorweisen. Diese Regel gelte ausschließlich für Italienisch-Nicht-Muttersprachler. Der Befragte nahm an keinem Kurs im Bereich Dolmetschen und Übersetzen teil. Er kennt die rechtliche Branche dank des Studiums sehr gut und gab an, für einige spezifische Übersetzungen für das Gericht auch selbstständig gelernt zu haben. Er meinte, aufgrund der Ausbildung in Italien die juristische Sprache besser auf Italienisch als in seiner Muttersprache zu beherrschen.

4.7.4 Berufsverband

Die dritte Auswertungskategorie ist den Berufsverbänden gewidmet. Wie im Kapitel 3.3 ausführlich geschildert, wird das Berufsbild der GerichtsdolmetscherInnen hauptsächlich von zwei Verbänden landesweit vertreten, der AITI und der AssITIG. Im Folgenden wird untersucht, ob die Interviewteilnehmer eine Mitgliedschaft abgeschlossen haben oder nicht und welche Gründe jeweils dahinterstecken.

Der erste Befragte erklärte, keine Mitgliedschaft bei Berufsverbänden abgeschlossen zu haben und diese für seine Karriere für nicht relevant zu halten. B1 vertrat die Meinung, Berufsverbände für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen seien eher ein Selbstzweck. Sie seien zu wenig in der Gesellschaft präsent und ergriffen keine Initiative, um den Beruf der

Öffentlichkeit näher zu bringen bzw. seien die bis jetzt ergriffenen Initiativen nicht erfolgreich genug:

> Lei cita associazioni di categoria come l'AITI e altre… Beh, ci sono queste associazioni che però sono piccole, minuscole. Non hanno attività di promozione di alto livello e sono fini a sé stesse, non sono presenti nella società. Non organizzano niente di esterno, francamente è ridicolo (B1: 135f.).

Die Befragten B2, B3, B4 und B5 gaben ebenso an, keine Mitglieder eines Berufsverbandes zu sein. Sie alle begründeten ihre Entscheidung mit der Aussage, ihre Hauptberufe hätten nichts oder nur wenig mit dem Bereich Dolmetschen zu tun. Sie zögen es auch nicht in Erwägung, sich in Zukunft einem Berufsverband anzuschließen.

Der sechste Befragte ist seit 2007 Mitglied des Berufsverbandes AITI. Seine Entscheidung für die Mitgliedschaft entstand aufgrund seines Wunsches, sich im Bereich Dolmetschen und Übersetzen weiterzubilden und sich auf professioneller Ebene auf dem Laufenden zu halten. Des Weiteren wollte er verstehen, wie genau die Tätigkeit von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen in Italien geregelt ist, da ihm diese im Vergleich zur Lage in seinem Heimatland, wo beispielsweise alle freiberufliche ÜbersetzerInnen beeidet sein müssen, keineswegs klar schien. B6 betrachtet eine Mitgliedschaft bei AITI als unerlässlich für die Garantie von qualitativ hochwertigen Dienstleistungen und setzt sich durch AITI-Initiativen aktiv für die Förderung seiner Tätigkeit auf regionaler Ebene ein.

4.7.5 Honorare

Thematisiert werden in diesem Abschnitt die für Dolmetschungen bei Gericht vorgesehenen Honorare. In Hinsicht auf die im theoretischen Teil dargestellten Formen der Honorierung wurde in den Interviews auch Raum für Kritik gegeben. Im Prinzip lässt sich aus den sechs Interviews festhalten, dass GerichtsdolmetscherInnen in Ancona mit dem Entgeltsystem durchweg unzufrieden sind.

Die Unzufriedenheit entsteht hauptsächlich aus zwei Faktoren: die Höhe der Honorare im Vergleich zum nationalen Marktdurchschnitt und der Zeitabstand zwischen der Erbringung der Dienstleistung und der Entlohnung.

Der Großteil der Befragten gab an, Aufträge für das Gericht genau wegen der geringen Entlohnung häufig abzulehnen. Dies wurde von einem Befragten folgendermaßen damit begründet, dass GerichtsdolmetscherInnen nicht nur schlecht, sondern auch äußerst spät bezahlt

– bis zu zwei Jahren nach Erbringung der Dienstleistung – würden. Als Beispiel führte er an, dass er für eine Dienstleistung von vor über einem Jahr noch nicht bezahlt worden sei. Ein Befragter fügte hinzu, auch in den Listen von anderen Gerichten eingetragen zu sein – spezifizierte aber nicht von welchen Gerichten – und kommentierte, dass die Wartezeiten für die Entlohnung beim Gericht von Ancona besonders lang seien. Als Beispiel dafür nannte er ein bestimmtes Verfahren, für das der zuständige Richter dem befragten Gerichtsdolmetscher für seine professionelle Leistung innerhalb einer sehr komplizierten Situation ein höheres Honorar als vorgeschrieben zahlen wollte: Das Honorar war zwar höher, aber der Befragte wurde erst zweieinhalb Jahre später entlohnt. Weniger negativ scheint die Perspektive der Befragten hinsichtlich der Entlohnung für schriftliche Übersetzungen, die in der Regel kurze Zeit nach der Leistung erfolge.

Hervorzuheben ist auch die Feststellung seitens zweier Befragten, dass das Verhältnis zwischen der Verantwortung und der Entlohnung in keiner Weise angemessen sei. Die Honorare würden der großen Verantwortung für den Ablauf des Verfahrens und den in den Bereichen Recht und Dolmetschen vorausgesetzten Kenntnissen nicht gerecht. Die Entlohnung für Dolmetschaufträge wurde außerdem aus folgendem Grund als nicht adäquat beschrieben: Die Tätigkeit sei sehr komplex und dabei gelte es, schnell Entscheidungen zu treffen und sich nicht emotional in die persönliche Situation des/der Fremdsprachigen einzubringen. Das Verfahren selbst könne DolmetscherInnen deutlich unter Stress setzen.

In einem Fall hatte ein befragter Gerichtsdolmetscher vor seiner Eintragung in die Liste des Gerichts in Ancona die Höhe der Honorare nicht gekannt, sonst hätte er sich auf keinen Fall eintragen lassen. Die Honorare für Dolmetschaufträge bei Gericht beschrieb er als derart lächerlich, dass er mittlerweile nur selten Aufträge – und ausschließlich *pro bono* – annehme: „Poi ho iniziato a capire come funzionava il metodo di pagamento e lì mi è crollato il mondo addosso… Ho detto ‚beh, è ridicolo. D'ora in poi vengo solo se voglio'" (B3: 22f.). Laut dem Befragten sei die Entlohnung die Mühen für die Erstellung der Honorarnote nicht wert. Ausgangspunkt für die Anpassung der Honorare wäre seiner Meinung nach die Anerkennung der hohen Schwierigkeit von Dolmetschleistungen bei Gericht, welcher Laien nicht gewachsen wären. Der Befragte führte weiterhin aus, die prekäre Situation der Heranziehung von GerichtsdolmetscherInnen könnte überwunden werden, indem das Justizministerium bei jedem Gericht eine bestimmte Anzahl an GerichtsdolmetscherInnen fest einstelle. Auf diese Art und Weise könnte die Präsenz von kompetenten DolmetscherInnen sichergestellt werden und, zumindest für die verbreitetsten Sprachen, der Rückgriff auf Laien wäre nicht nötig.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Situation beim Gericht von Ancona die im theoretischen Teil geschilderte allgemeine Situation in Italien bezüglich der Honorare widerspiegelt. GerichtsdolmetscherInnen werden ausnahmslos mehr oder weniger spät entlohnt und die Honorare entsprechen auf keinen Fall dem landesweiten Marktdurchschnitt.

4.7.6 Informationen vor dem Auftrag

Aus den empirischen Untersuchungen von Mometti (2014) und Sandrelli (2011) ging hervor, dass GerichtsdolmetscherInnen in Italien vor einem Dolmetschauftrag tendenziell kaum Informationen erhalten. Anhand der im Rahmen dieser Arbeit geführten Interviews wird versucht, die Tendenz zu bestätigen oder zu widerlegen.

Generell ließ sich festhalten, dass die befragten GerichtsdolmetscherInnen sehr selten oder nie vor einem Auftrag bei Gericht über etwaige Inhalte des Verfahrens informiert werden. Ausnahmen zu dieser Regel erwähnten nur zwei Befragten. Beispielsweise konnte ein Befragter einen Auftrag besser vorbereitet übernehmen, weil er vor dem Verfahren eine rechtliche Urkunde für den Richter übersetzen musste und somit bereits den betreffenden Fall kannte. Bei einer anderen Episode wäre ein anderer Befragter ohne vorigen Kontakt mit dem Angeklagten nicht in der Lage gewesen, eine passende Dolmetschung in Bezug auf unterschiedliche Drogenarten zu liefern.

Hervorgehoben wurde vor allem die Tatsache, dass in der überwiegenden Mehrheit der Fälle GerichtsdolmetscherInnen sowohl aus zeitlichen als auch aus organisatorischen Gründen von gerichtlichen Abläufen kaum eine Möglichkeit zur terminologischen und inhaltlichen Vorbereitung haben. In der Tat würden sie oft kurzfristig für dringende Angelegenheiten bestellt. Darüber hinaus wäre die Zusammenarbeit in jedem Gericht und mit jedem/jeder RichterIn komplett unterschiedlich.

Im Prinzip ließen sich hinsichtlich der Vor-Informationen zwei Denkweisen erkennen: Auf der einen Seite verliehen einige Befragte – insbesondere das Mitglied von AITI – dem Wunsch Ausdruck, dass in diesem Rahmen die Justizbehörden Maßnahmen ergreifen. Eine Aufklärung von GerichtsdolmetscherInnen über generelle Inhalte vor dem jeweiligen Verfahren wäre erforderlich, da DolmetscherInnen keine Maschinen seien und keine AlleswisserInnen sein könnten:

> Ci arriva il materiale proprio con l'acqua alla gola non pensando che anche noi dobbiamo fare il nostro lavoro con professionalità e ci serve tempo, insomma, perché non siamo delle

> macchine. Anzi, a volte dobbiamo informarci su certi argomenti perché non possiamo sapere tutto già di default (B6: 152f.).

Auf der anderen Seite hatten einige Befragte die Einstellung, dass die Information im Vorhinein einen „illegalen" Vorgang darstelle: Dadurch könnte die Neutralität der DolmetscherInnen aufs Spiel gesetzt werden, da sie in gewissem Maße von den Inhalten des Verfahrens beeinflusst werden könnten. Sie betonten, sie wollten auf keinen Fall im Voraus informiert werden, damit sie das Verfahren ohne jegliche Vorurteile dolmetschen könnten. Die befragten GerichtsdolmetscherInnen, die dieser Meinung waren, konstatierten schließlich, dass sie andernfalls von bestimmten Faktoren emotional betroffen sein könnten.

4.7.7 Subjektive Wahrnehmung

Die letzte auszuwertende Kategorie betrifft die subjektive Wahrnehmung der befragten GerichtsdolmetscherInnen und setzt sich aus zwei Unterkategorien zusammen. In der ersten Unterkategorie wird die Wahrnehmung der Befragten in Hinsicht auf ihre Rolle und Verantwortung bei Gericht thematisiert. Die zweite Unterkategorie befasst sich mit der gesellschaftlichen Anerkennung der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen als Profession; die Meinungen der Befragten zum Diskurs über die Profession werden zu den theoretischen Grundlagen in Bezug gesetzt.

4.7.7.1 Rolle und Verantwortung

Bei der Beschreibung ihrer Rolle erwähnten die befragten GerichtsdolmetscherInnen mehrmals den Begriff „Unterstützung". Häufig gehe es darum, den/die FremdsprachigeN beim Erzählen von Alltagssituationen zu unterstützen. Darüber hinaus wurde argumentiert, dass die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen mit der Tätigkeit von AnwältInnen vergleichbar sei: Beide Berufsgruppen übten ihre Tätigkeiten mit dem Ziel aus, den/die AngeklagteN bzw. BeschuldigteN auf bestmögliche Weise darzustellen. Der einzige Unterschied liege darin, dass GerichtsdolmetscherInnen den Inhalt des Verfahrens nicht im Voraus erführen. Ein Befragter gab darüber hinaus an, in einem spezifischen Fall parteilich gehandelt zu haben. Er sei sich dessen bewusst, dass Unparteilichkeit einer der wichtigsten ethischen Grundsätze des Gerichtsdolmetschens sei. In diesem Zusammenhang fügte er auch hinzu, die Justizbehörde habe bei dem erwähnten spezifischen Fall jedoch bereits die Gegenpartei ergriffen, weshalb er den Fremdsprachigen so gut wie möglich repräsentieren wollte:

> So che non è etico farlo, ma spesso ho aiutato l'immigrato, anche perché l'altra parte si era già schierata contro. In questi casi mi sembra proprio di agire come avvocato, anche perché spesso i funzionari pubblici fanno domande che l'immigrato non capirebbe, spesso ho attenuato ciò che è stato detto. Nel mio ruolo ho provato a rimettere un po' di equilibrio tra i ruoli (B2: 52f.).

Dieser Standpunkt zeigt auch, dass in der Praxis tätige DolmetscherInnen nicht unbedingt die in der Literatur vertretenen Meinungen teilen: so etwa Mikkelsons Auffassung (1998). Die Autorin sah eine Funktion von GerichtsdolmetscherInnen als „Anwälte" als Gefahr für das Verfahren, da dadurch keine Unparteilichkeit mehr gewährleistet sei (siehe Kap. 2.1).

GerichtsdolmetscherInnen agieren nach Meinung einiger Befragten auch als SprachassistentInnen. Das Gerichtsdolmetschen sei eine duale Tätigkeit: Der/Die GerichtsdolmetscherIn müsse zunächst die Denkweise des/der Fremdsprachigen interpretieren und gleich danach die Äußerung in der anderen Sprache wiedergeben: „Devo interpretare due volte… Bisogna interpretare il modus pensandi e per questo le capacità linguistiche sono a dir poco fondamentali" (B3: 33f.). In der überwiegenden Mehrheit der Fälle gehe es um eine Paraphrase der Äußerungen des/der RichterIn. Diese Einschätzung spiegelt die Behauptung von Gentile et al. (1996) wider, DolmetscherInnen erleichterten die Kommunikation bei Gericht (siehe Kap. 2.1). Alle Befragten waren der Ansicht, dass die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen nicht als die einer Maschine beschrieben werden kann. GerichtsdolmetscherInnen müssten in der Lage sein, keine wortwörtliche Wiedergabe, sondern eine Interpretation der Aussagen des/der Fremdsprachigen zu liefern. Häufig würde die Bitte um Hinzufügungen bzw. weitere Erläuterungen für den/die FremdsprachigeN von den RichterInnen selbst ausgesprochen. Das erinnert an den von Morris (1995) angeführten Unterschied zwischen *translated* und *interpreted*, welche vor allem im Englischen im Zentrum von Diskussionen steht. Allgemein betrachtet liegt der Unterschied zwischen *translation* und *interpreting* or *interpretation* darin, dass die erste Tätigkeit schriftlich und die zweite mündlich ist. Dennoch wird der Begriff *interpretation* bei Gericht zweideutig: Das Interpretieren wird als interlingualer Prozess zum Verstehen eines Dokuments bzw. einer Aussage wahrgenommen. Vor diesem Hintergrund werden GerichtsdolmetscherInnen zur Wiedergabe einer wortwörtlichen Übersetzung aufgefordert – „rendering the speaker's words verbatim" (Morris 1995: 26). Nach Ansicht eines Befragten seien die Angeklagten bzw. Befragten häufig afrikanischen Ursprungs und hätten eine geringe Kenntnis sowohl der italienischen Sprache als

auch des italienischen Rechtswesens. Laut ihm erweise es sich darum als notwendig, Äußerungen zu vereinfachen und etwaige unklare Begriffe näher zu erklären. Dabei präzisierte der Befragte die Bedeutung einer umfassenden Kenntnis des gesamten italienischen Rechtssystems seitens der GerichtsdolmetscherInnen. Umso zentraler sei die Wahrnehmung von GerichtsdolmetscherInnen nicht als Maschinen, sondern als Menschen mit besonderer Empathie und Sensibilität. In Bezug auf die Sensibilität wurde auch die Meinung vertreten, dass GerichtsdolmetscherInnen eine zentrale Funktion während des gesamten Verfahrens hätten - vor allem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass sich RichterInnen komplett auf sie verlassen würden: „ll giudice dà molta fiducia all'interprete e si affida del tutto a lui, quindi il ruolo è molto importante" (B5: 22). Außerdem war ein Befragter der Ansicht, dass juristische Vorkenntnisse deutlich wichtiger als die Dolmetschkompetenzen seien, welche in der Praxis erlernt werden könnten. Das widerspricht beispielsweise der Meinung der in der empirischen Studie von Kadrić (2009) befragten JuristInnen. Die Mehrheit der von Kadrić Befragten hielt Dolmetschkompetenz für die wichtigste erforderliche Kompetenz von GerichtsdolmetscherInnen (siehe Kap. 2.1).

Alle sechs Befragten sprachen GerichtsdolmetscherInnen einen großen Einfluss auf das Verfahren zu. In puncto Verantwortung gaben sie an, bei jedem Einsatz eine sehr hohe Verantwortung wahrzunehmen. Die Art und Weise wie GerichtsdolmetscherInnen Inhalte wiedergeben würden, könnte höchstwahrscheinlich Einfluss auf den Prozessverlauf haben. Die Verantwortung sei derart groß, dass zumindest die Einführung eines Sprachtests als Voraussetzung für die Eintragung in die Liste der GerichtsdolmetscherInnen gelten sollte.
Weiterhin wurde konstatiert, dass insbesondere der/die Fremdsprachige, aber nicht selten die RichterInnen selbst die Rolle und die Bedeutung der GerichtsdolmetscherInnen überhaupt nicht kennen würden: „Mi è successo che […] sia l'imputato, sia il giudice – questo ora sicuramente un pochino di più – ma l'imputato non è pronto, non è educato a capire il lavoro dell'interprete" (B6: 139) Das habe zur Folge, dass ihre Verantwortung unterschätzt würde. Diese Überlegungen thematisierte in ähnlicher Form auch Berk-Seligson (1990), laut welcher GerichtsdolmetscherInnen einen bedeutsamen Einfluss auf das Verfahren haben und ihre Rolle von ihnen selbst anders als von den JuristInnen wahrgenommen wird (siehe Kap. 2.1).

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass alle befragten GerichtsdolmetscherInnen in Ancona ein großes Bewusstsein hinsichtlich ihrer Verantwortung zeigten, was das Ergebnis der empirischen Studie von Sandrelli (2011) in Rom widerlegt (siehe Kap.2.5). Ein weiterer Unterschied zu den Ergebnissen der oben genannten Studie basiert auf der Tatsache, dass die von den in Ancona tätigen GerichtsdolmetscherInnen in Ancona beschriebene Rolle mehr der

Definition von „mediatore linguistico“ („Sprachmittler“, siehe Kapitel 2.2) als der von Dolmetschern entspricht.

4.7.7.2 Profession und Anerkennung

Im Prinzip wurde aus den Interviews klar, dass laut den befragten GerichtsdolmetscherInnen die Gesellschaft ihre Tätigkeit nicht als eine Profession ansehe. Diese Überlegung steht mit der eigenen Betrachtung einiger Befragten im Widerspruch, die sich doch als Professionelle fühlen. Verschiedene Gründe wurden für die Perspektive der Öffentlichkeit angeführt: Laut einem Befragten herrsche nicht nur in der Öffentlichkeit, sondern in gewissem Maße auch bei RichterInnen die Annahme, dass jedeR als DolmetscherIn bzw. ÜbersetzerIn arbeiten könne. Im Grunde würde die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen als alles andere als eine Profession betrachtet. Nach Meinung des Befragten mangele es an Sensibilisierungsmaßnahmen seitens der Ausbildungsinstitute und der Berufsverbände, die das Thema der Öffentlichkeit nahebringen sollten. Nach Auffassung eines anderen Befragten blieben GerichtsdolmetscherInnen sogar unsichtbar. Die Mehrheit der Öffentlichkeit habe nicht die leiseste Ahnung von dieser Profession, jedoch leiste sie einen entscheidenden Beitrag zur ordnungsgemäßen Ausführung von gerichtlichen Tätigkeiten. Bei ihrer Abwesenheit könnten die Gerichtsverfahren zu einem Würfelspiel werden: „La società non ha nemmeno idea di cosa si tratti. Se noi scomparissimo tutti, però, il sistema giuridico potrebbe funzionare col lancio dei dadi” (B3: 75f.). Ein anderer Grund liege darin, dass die Justizbehörden ihre Interessen und ihre Macht verteidigen wollten. Laut einem anderen Befragten stellen GerichtsdolmetscherInnen bloß einen kleinen Teil des großen italienischen Rechtssystems dar. Er gestand ehrlich, er empfände das italienische Rechtssystem als besonders regelgesteuert und streng und könne nicht nachvollziehen, warum die Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen so wenig geregelt sei: „Quando io osservo dall’esterno il sistema italiano io percepisco che è pieno di regole e mi sarei aspettato di dover fare un esame. Invece niente, mi hanno dato il bollettino da pagare ed ero iscritto alla camera di commercio” (B2: 28f.). Diese Ansicht deckt sich mit zentralen Ergebnissen von Studien zum Gerichtsdolmetschen (siehe Kap. 3), aus denen hervorgeht, dass sich die Tätigkeit relativ spät entwickelt hat und die Justizbehörden bis heute kein großes Interesse für eine Verbesserung des bestehenden Systems gezeigt haben. Ein anderer Gerichtsdolmetscher konnte auch konstatieren, dass GerichtsdolmetscherInnen in seinem Heimatland mehr Anerkennung als in Italien fänden. Er würde zwar von den italienischen Justizbehörden respektiert und sei sehr angesehen, aber das ändere nichts an der Tatsache, dass

die Entlohnung erkennbar niedriger sei. Weiterhin wurde argumentiert, dass das Gerichtsdolmetschen nicht mit den klassischen Professionen verglichen werden könne. Nichtsdestotrotz habe es mehr Anspruch auf den Titel Profession als beispielsweise das Konferenzdolmetschen. Letzteres habe sich mittlerweile allerdings derart entwickelt, dass es von der Öffentlichkeit immer häufiger als echte Profession angesehen würde: „Al momento questa attività non esiste come professione, anche se secondo me è un mestiere molto più importante rispetto, ad esempio, al mestiere dell'interprete di conferenza" (B4: 66f.).

Ein vielsagender Vergleich wurde zwischen der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen und der von KardiologInnen gezogen. Letztere seien auf das Herz spezialisiert und beschäftigen sich ihr ganzes professionelles Leben ausschließlich damit. Das Wissen über das Organ bleibe meistens unverändert und lasse sich gut klassifizieren. Das Gleiche gelte hingegen in keiner Weise für GerichtsdolmetscherInnen: Ihr Wissen sei laut einem Befragten schwer abgrenzbar und eine Klassifizierung, die das Gerichtsdolmetschen als Profession definiert, bleibe unmöglich: „La lingua è un mezzo di comunicazione fluido […] Quindi si devono fare delle classificazioni con talmente tante subcategorie che diventa una cosa impossibile" (B1: 82f.). Dieser Gedanke lässt sich leicht mit der Auffassung von Coley und Guéry (2015) verknüpfen, das Gerichtsdolmetschen sei eine hybride Profession bei der GerichtsdolmetscherInnen zwischen ihrer Illusio und der Illusio der Justizbehörden agieren müssten (siehe Kap. 1.4).

Unter den befragten GerichtsdolmetscherInnen hatte nur eine Person eine optimistischere Ansicht in Bezug auf das Gerichtsdolmetschen als Profession. Er war der Meinung, dass ein erster Schritt in Richtung Professionalisierung in Italien in letzter Zeit dank der Verabschiedung des Gesetzes 2013/4 über die Reglementierung von Professionen ohne Berufsregister gemacht worden sei, obwohl das Feld immer noch Raum für Nicht-Professionelle böte. Auch die UNI-Norm stelle einen klaren Fortschritt dar, da dadurch die Tätigkeit und die notwendigen Kompetenzen von GerichtsdolmetscherInnen zum ersten Mal offiziell erkannt würden. Die problematische aktuelle Lage beruhe auf der Tatsache, dass der Tätigkeitsbereich des Gerichtsdolmetschens relativ neu und noch reglementierungsbedürftig sei. Viele Tätigkeiten entstünden und würden erst nach geraumer Zeit offiziell anerkannt und somit „institutionalisiert". Es sei alles andere als selbstverständlich, dass die Justizbehörden die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen gut kennen würden und umso weniger würden sie wahrscheinlich die neue UNI-Norm kennen. Die Situation würde von der Tatsache erschwert, dass häufig die Verfahrenssprache keine westliche Sprache, sondern eine weniger geläufige Sprache sei, weswegen es äußerst schwierig sei, professionelle GerichtsdolmetscherInnen für

einen spezifischen Fall heranzuziehen. Der Befragte fügte hinzu, professionell zu sein bedeute, seine eigenen Fähigkeiten und Grenzen zu erkennen: „Un professionista sa come comportarsi, sa dove può arrivare, sa quello che può fare, conosce i suoi limiti e quindi non dice di sì a tutto" (B6: 218f.). Es handele sich hierbei um persönliche Merkmale, die Berufsausübende unabhängig von der Mitgliedschaft in einem Berufsverband auszeichnen könnten. Diese Ansicht zeigt eindeutige Parallelen zur von Grbić und Kujamäki (2018) vertretenen Position, Nicht-Professionelle seien keine Unprofessionellen, sondern Berufstätige ohne spezifische Ausbildung im Bereich (siehe Kap. 1.4).

Abschließend ist hervorzuheben, dass nur einer der Befragten von der EU-Richtlinie 2010/64 gehört hatte, allerdings war dieser über deren Inhalte nicht genau informiert. Alle anderen Befragten kannten sie nicht und im Prinzip äußerten sie alle die Meinung, dass die Richtlinie auf theoretischer Ebene zu einem wichtigen Fortschritt führen könnte, sie aber der Öffentlichkeit nicht nähergebracht würde. Es wurde die Meinung geäußert, der Weg zu einem fairen Verfahren für alle sei noch sehr lang. Aufgrund der Nicht-Dringlichkeit des Themas mangele es an generellem Interesse und am Willen des italienischen Justizministeriums, hierfür Geldmittel zu investieren. Das gleiche gelte für die Profession der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen allgemein, für welche es nicht interessant genug sei, ein Berufsregister einzuführen. Ein faires Verfahren sei zurzeit nur im Fall einiger westlichen, verbreiteten Fremdsprachen garantierbar: „Il giusto processo... Credo che sia giusto, il processo, per le lingue occidentali, perlomeno. Per le altre, più rare, penso che siamo molto lontani" (B6: 242f.). Für seltene, weniger geläufige Sprachen gäbe es noch nicht ausreichend professionelle GerichtsdolmetscherInnen.

4.7.8 Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse

Eine Zusammenfassung der Perspektiven der befragten GerichtsdolmetscherInnen erweist sich für eine genauere Darstellung der gewonnenen Erkenntnisse als unerlässlich.

Unter den sechs befragten GerichtsdolmetscherInnen genoss nur einer eine Ausbildung im Bereich Dolmetschen und die Teilnahme an spezifischen Kursen zum Thema Recht und Gericht wurde nur von einem Befragten bestätigt. Zwei der sechs Befragten sind als freiberufliche DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen tätig und nur einer davon ist Mitglied eines Berufsverbandes. Alle Befragten waren sich einig, die Honorare für die Dienstleistungen als GerichtsdolmetscherInnen seien zu niedrig und würden zu spät bezahlt. Sie alle wiesen ebenso auf die Tatsache hin, keine Informationen über die Inhalte des Verfahrens im Voraus zu

erhalten. An dieser Stelle ist ein Widerspruch festzustellen: Auf der einen Seite plädieren Berufsverbände, die AITI in erster Linie, für eine vorgeschriebene Unterrichtung von GerichtsdolmetscherInnen innerhalb angemessener Fristen vor dem Verfahren. Auf der anderen Seite herrscht bei Gericht das Amtsgeheimnis und in der Regel wird somit sogar eine Vorab-Information zur Art der Anklage unmöglich.

Ihre Rolle als GerichtsdolmetscherInnen beschrieben die Befragten unterschiedlich als Unterstützungskraft, Anwalt, Sprachassistent. Unter den Befragten herrschte Übereinstimmung über den hohen Grad an Verantwortung bei Gericht. Die Mehrheit der GerichtsdolmetscherInnen gab an, sich von den JuristInnen und der Öffentlichkeit nicht als professionell angesehen zu fühlen. Im Prinzip fehle es an Kenntnis über die Rolle von GerichtsdolmetscherInnen und die damit verbundenen Schwierigkeiten und Herausforderungen.

Ausgehend von den Interviews lassen sich kritische Aspekte auf verschiedenen Ebenen feststellen, insbesondere in Bezug auf die diatopischen (Dialekte) und diastratischen (kulturelle Ebene des/der Angeklagten) Varietäten der gesprochenen Sprachen, sowie die Höhe der Honorare und deren Fristen für die Bezahlung von GerichtsdolmetscherInnen. Noch problematischer erweist sich die Möglichkeit, sich auf einen Dolmetscheinsatz bei Gericht vorzubereiten und eine Zusammenarbeit mit JuristInnen aufzubauen.

Die dargestellten Forschungserkenntnisse lassen sich auch in Tsengs-Professionalisierungsmodells einordnen. Im Prinzip kann geschlussfolgert werden, dass die derzeitige Lage des Gerichtsdolmetschens in der Stadt Ancona die landesweite Situation widerspiegelt: Der Professionalisierungsprozess lässt sich etwa zwischen der zweiten und der dritten Phase einordnen. Wird jedoch ausschließlich die Ausbildung unter die Lupe genommen, dann erweist sich die Professionalisierung besonders rückständig. Außerdem herrscht selbst unter den befragten GerichtsdolmetscherInnen Verwirrung über die Ausgestaltung ihrer Rolle. Die Tatsache, dass sich einige der Befragten beispielweise für eine Art „Anwalt“ halten, zeigt ein mangelndes Bewusstsein hinsichtlich der Rolle von GerichtsdolmetscherInnen bei Gericht und verstärkt die schwammige Unterscheidung zwischen GerichtsdolmetscherInnen und SprachmittlerInnen. Unter diesem Gesichtspunkt wäre das Gerichtsdolmetschen in der Stadt Ancona noch zwischen der ersten und der zweiten Phase des Tsengs-Modells zu positionieren. Der Aussagen von B6 zufolge, setzt sich die regionale Abteilung der AITI (AITI-Marken) für die Förderung von Sensibilisierungsmaßnahmen hinsichtlich der Rolle und Bedeutung der DolmetscherInnen ein. Dennoch erweisen sich diese noch als wenig erfolgreich, wie die anderen Befragten angeben. Demzufolge ist die Professionalisierung des Gerichtsdolmetschen

schwer in einer konkreten Phase des Tseng-Modells zu verorten. Einige der von den Befragten hervorgehobenen Faktoren sind auf die erste, andere auf die zweite oder dritte Phase des Tsengs-Professionalisierungsmodells zurückzuführen.

Tab. 2: Zusammenfassung der gewonnenen Erkenntnisse nach Kategorien und Befragten.

	Persönlicher Hintergrund	**Werdegang**	**Berufsverband - Mitgliedschaft**	**Honorare**	**Informationen vor dem Auftrag**	**Subjektive Wahrnehmung**
B1	IT-ES-EN-FR-DE	Dolmetschen und Übersetzen Freiberuflicher Dolmetscher und Übersetzer	Nein – für seine Karriere nicht relevant	Unangemessen – niedrig und spät entlohnt	Nein; nur im Fall einer Übersetzung von Urkunden für das Verfahren	Anwalt; hohe Verantwortung und großer Einfluss Gerichtsdolmetschen als schwer definierbare Tätigkeit; Profession ist klar definierbar
B2	PT-IT	Chemie; Kommunikationswissenschaften; Journalismus Portugiesisch-Lehrer	Nein – für seine Karriere nicht relevant	Unangemessen – niedrig und spät entlohnt	Nein; dringend eingestellt, keine Zeit zur Vorbereitung	Anwalt; Unparteilichkeit schwierig beizubehalten GerichtsdolmetscherInnen nicht als Professionelle angesehen; JuristInnen behalten somit ihre Macht
B3	IT-EN	Jura Englisch-Lehrer	Nein – für seine Karriere nicht relevant	Unangemessen – niedrig und spät entlohnt	Nein; wäre unerlässlich	Sprachassistent; Mensch mit Empathie; Verantwortung für die Freiheit der AngeklagtInnen

						GerichtsdolmetscherInnen bleiben unsichtbar und sind von der Öffentlichkeit unbekannt
B4	RO-IT	Berufsberatung; Privat- und öffentliche Verwaltung Firmenverwaltung-Angestellter	Nein – für seine Karriere nicht relevant	Unangemessen – niedrig und spät entlohnt	Nein; wäre gesetzeswidrig	Keine Maschine; professionell angesehen Gerichtsdolmetschen ist keine klassische Profession, jedoch hat Anspruch auf den Titel
B5	AR-HE-IT	Jura Angestellter bei internationaler Firma	Nein – für seine Karriere nicht relevant	Unangemessen – niedrig und spät entlohnt	Nein; besser zum Neutralbleiben	Zentrale Funktion im Verfahren; RichterInnen vertrauen GerichtsdolmetscherInnen GerichtsdolmetscherInnen nicht als Professionelle anerkannt, jedoch von JuristInnen respektiert
B6	IT-NL-EN	Fremdsprachen und fremdsprachliche Literatur	Ja – AITI; bessere Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten; Qualitätsgarantie	Unangemessen – niedrig und spät entlohnt	Nein; wünschenswert für höhere Qualität der Dienstleistungen	Großer Einfluss; hohe Verantwortung, jedoch von RichterInnen unterschätzt Professionalität ist von Mitgliedschaft in

		Freiberuflicher Dolmetscher und Übersetzer				Berufsverband unabhängig; erste Schritte in Richtung Professionalisierung gemacht

5. Conclusio

Die vorliegende Masterarbeit untersuchte den Professionalisierungsstand des Gerichtsdolmetschens in Italien. Sei es als Untertyp des Kommunaldolmetschens oder als eigenständiger Bereich, das Gerichtsdolmetschen gilt als eines der wichtigsten Tätigkeitsfelder für DolmetscherInnen. Nichtsdestotrotz wurde dieser Bereich bis dato von der Dolmetschwissenschaft in Italien wenig erforscht. Ziel der Untersuchung war es, ausgehend von der einschlägigen Fachliteratur und der mit am Gericht von Ancona tätigen GerichtsdolmetscherInnen durchgeführten Interviews eine Momentaufnahme des Professionalisierungsstands des Gerichtsdolmetschens in Italien, insbesondere in der Stadt Ancona, zu bieten.

Zunächst wurde ein Überblick über zentrale professionssoziologische Ansätze sowie über die Begriffe „Profession", „Professionalität" und „Professionalisierung" in Abgrenzung zum Begriff „Beruf" geboten. Aus dieser Darstellung wurde ersichtlich, dass ältere Ansätze nur für die Beschreibung klassischer Professionen geeignet sind. Auch neuere Berufe – auch als „hybride Professionen" bezeichnet – erheben mittlerweile ihren Anspruch auf den Titel „Profession", weshalb aktuelle professionssoziologische Ansätze vermehrt derartige Berufsfelder in das Zentrum ihrer Untersuchungen rücken. Statt das Ziel einer präzisen Klassifikation und Beschreibung von Professionen zu verfolgen, wird vielmehr auf die Erforschung der Interaktion zwischen hybriden und klassischen Professionen gesetzt. In dieser Hinsicht erwies sich der Begriff „hybride Profession" für die Beschreibung der Tätigkeit von Kommunal- und GerichtsdolmetscherInnen als besonders anwendbar. Letztere arbeiten nämlich innerhalb des Tätigkeitsfelds einer anderen Profession, weswegen ihre Arbeit als *boundary work* (vgl. Grbic 2010) bezeichnet werden kann. Mit spezifischem Bezug auf das Gerichtsdolmetschen wurde außerdem das Phänomen von nicht-professionellen Tätigkeitsausübenden thematisiert. Die Dolmetschtätigkeit wird üblicherweise *ad hoc* und ohne Befolgung präziser Handlungsabläufe ausgeübt. Hinzu kommt, dass vor allem im Fall seltener Sprachen die herangezogenen GerichtsdolmetscherInnen keine spezifische Ausbildung im Bereich Dolmetschen genossen haben. Dieses Phänomen wurde von den befragten GerichtsdolmetscherInnen bestätigt: In der Tat hat nur einer der sechs Befragten eine Ausbildung im Bereich Dolmetschen genossen.

In weiterer Folge wurde eine Differenzierung zwischen Professionalisierung auf individueller und auf Tätigkeitsebene vorgenommen. Während früher letztere im Fokus des Diskurses stand,

wird das Augenmerk inzwischen stärker auf die individuelle Dimension gerichtet. Somit kann die Professionalisierung auch als individueller Reifeprozess verstanden werden.

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit wurde anhand des Tseng-Professionalisierungsmodells näher auf die Tätigkeitsebene eingegangen. Das Modell setzt sich aus vier Phasen zusammen, die zur Professionalisierung einer Tätigkeit führen können: Von einer anfänglichen Marktdereguliertheit, über die Konsolidierung des Berufsbilds und des damit zusammenhängenden Konsenses kann eine Tätigkeit dank des Engagements von Berufsverbänden schließlich die Kontrolle über den Markt erlangen und somit als Profession anerkannt werden.

Verglichen mit anderen europäischen Ländern hat sich infolge der erst spät einsetzenden Migration nach Italien – anfänglich aus Osteuropa und Fernost – auch das Berufsbild der GerichtsdolmetscherInnen relativ spät entwickelt. Unbeachtet der ersten Phasen einer zunehmenden Einwanderung in den 1970er Jahren dauerte es fast dreißig Jahre bis das Gerichtsdolmetschen in den Studiengängen der wichtigsten italienischen Ausbildungseinrichtungen für Übersetzen und Dolmetschen thematisiert wurde. Infolgedessen wird in der dolmetschwissenschaftlichen Literatur die Verbesserungswürdigkeit der Lage des Gerichtsdolmetschens in Italien betont, insbesondere hinsichtlich der Arbeitsbedingungen und der Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit. In diesem Zusammenhang wurde der wichtige Beitrag von AITI als größter nationaler Berufsverband umfassend beschrieben. Der Verband plädiert unter anderem für einen vorgeschriebenen Unterrichtung von GerichtsdolmetscherInnen über den zu erwartenden Inhalt innerhalb angemessener Fristen vor dem Verfahren. Außerdem fordert die AITI eine Unterscheidung zwischen Professionellen und Nicht-Professionellen bei der Entlohnung sowie die Sensibilisierung von KundInnen und Institutionen hinsichtlich des Berufsbildes und der sozialen Rolle von GerichtsdolmetscherInnen.

Aus rechtlicher Perspektive ließ sich feststellen, dass die europäische Richtlinie 2010/64 einen großen Schritt in Richtung einer stärkeren Regulierung der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen darstellt. Diese schafft die Grundlagen für eine Harmonisierung der Arbeitsbedingungen von GerichtsdolmetscherInnen auf europäischer Ebene, jedoch wurde sie bis jetzt nur in wenigen Ländern erfolgreich in die Praxis umgesetzt – wie im Dezember 2018 in einem Bericht der Europäischen Kommission festgestellt.

Die suboptimale Lage des Gerichtsdolmetschens in Italien wurde von den befragten GerichtsdolmetscherInnen bestätigt. Von allen Befragten wurden insbesondere die niedrige und späte Entlohnung seitens des Justizministeriums und die fehlende Möglichkeit zur

Vorbereitung auf Einsätze hervorgehoben. Ausgehend von der Analyse der Interviews konnte konstatiert werden, dass nicht nur bei Laien, sondern auch selbst bei den befragten GerichtsdolmetscherInnen Verwirrung hinsichtlich der Rollen von SprachmittlerInnen und DolmetscherInnen herrscht. So haben einige Befragte etwa ihre Rolle mit der von AnwältInnen verglichen. Darüber hinaus hielten die Befragten fest, dass JuristInnen und die Öffentlichkeit sich nicht hinreichend der Bedeutung und Schwierigkeit der Tätigkeit von GerichtsdolmetscherInnen bewusst seien. Letztere seien erfahrungsgemäß häufig unsichtbar und würden unterschätzt, was eine umfassende Professionalisierung des Berufs erschwert.

Mit Bezug auf das Tseng-Modell wurde im Rahmen der vorliegenden Masterarbeit abschließend versucht, die Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens in Italien und besonders in der Stadt Ancona innerhalb einer konkreten Phase zu positionieren. Im Lichte der gewonnenen Erkenntnisse muss jedoch geschlussfolgert werden, dass eine präzise Einordnung kaum möglich ist. Die vorhandenen Ausbildungsmöglichkeiten, gesetzlichen Vorgaben und von den Berufsverbänden ergriffenen Maßnahmen deuten zwar auf Fortschritte hin, aber der Weg zur vollständigen Professionalisierung scheint noch lang zu sein.

Die vorliegende Arbeit bietet zwar eine Momentaufnahme des Gerichtsdolmetschens in Ancona, dennoch kann sie keinen umfassenden Überblick verschaffen. Im Hinblick auf weitere Erkenntnisse wäre eine Schilderung der gesamten Lage des Gerichtsdolmetschen in der Region Marken bzw. in weiteren Regionen in ähnlicher Form wünschenswert. Hierzu wären jedoch größer angelegte Befragungen sowohl von GerichtsdolmetscherInnen als auch mit JuristInnen zweckmäßig. Nur durch die Gewinnung neuer Erkenntnisse und entsprechendes, einstimmiges Ergreifen von Maßnahmen seitens des Justizministeriums, der Berufsverbände und der Ausbildungsinstituten kann der Beruf von GerichtsdolmetscherInnen in Italien im Professionalisierungsprozess vorankommen.

Bibliographie

AITI: Associazione. https://www.aiti.org/associazione (zuletzt besucht am 10.01.2019).

AITI: Buone prassi per traduttori e interpreti in ambito giudiziario. https://www.aiti.org/professione/prassi-per-traduttori-e-interpreti-di-tribunale (zuletzt besucht am 16.01.2019).

AITI: FAQ: tutto sull'esame di certificazione a norma UNI 11591:2015. https://www.aiti.org/professione/norma-uni-115912015/faq-esame-certificazione-uni (zuletzt besucht am 16.01.2019).

Amato, Amalia Agata Maria/Garwood, Christopher John (2011) Cultural mediators in Italy: a new breed of linguists. *Intralinea online translation journal,* 13, 1-8.

Amato, Amalia Agata Maria/Mack, Gabriele (2015) The ImPLI project, pre-trial Interpreting in Italy and the transposition of directive 2010/64/EU. *TRANS: revista de traductología,* 19, 43-56.

Antonini, Rachele/Cirillo, Letizia/Rossato, Linda/Torresi, Ira (Eds.) (2017) *Non-professional Interpreting and Translation: State of the Art and Future of an Emerging Field of Research* (Vol. 129). John Benjamins Publishing Company.

AssITIG: Associazione Italiana Traduttori e Interpreti Giudiziari. http://www.interpretigiudiziari.org/chi-siamo/ (zuletzt besucht am 20.01.2019).

AssITIG (2017) Position Paper. http://www.interpretigiudiziari.org/position-paper/ (zuletzt besucht am 20.01.2019).

Ballardini, Elio (2014) L'interprete traduttore nel procedimento penale italiano: quale formazione alla luce delle recenti direttive europee? In C. Falbo/M. Viezzi (Hg.) *Traduzione e interpretazione per la società e le istituzioni.* EUT Edizioni Università di Trieste, 59-72.

Baur, Nina/Blasius, Jörg (Eds.) (2014) *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden, Germany: Springer VS.

Berk-Seligson, Susan (1990) *The Bilingual Courtroom: Court Interpreters in the Judicial Process.* Chicago: University of Chicago.

Bettin, Giulia/Cela, Eralba (2014) L'evoluzione storica dei flussi migratori in Europa e in Italia. *Rapporto di Ricerca realizzato nell'ambito del progetto PRIN "Piccoli comuni e coesione sociale: politiche e pratiche urbane per l'inclusione sociale e spaziale degli immigrati"*. Venezia: Cattedra UNESCO SSIIM.

Bourdieu, Pierre (1992) *The Logic of Practice*. Cambridge: Polity Press.

Bundesgesetzblatt Nr. 136/1975: Bundesgesetz vom 19.2.1975 über die Gebühren der Zeugen und Zeuginnen, Sachverständigen, Dolmetscher und Dolmetscherinnen, Geschworenen, Schöffen und Schöffinnen (Gebührenanspruchsgesetz – GebAG) https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10002337 (zuletzt besucht am 08.01.2019).

Caciagli, Flavia/Balletto, Cristina/Rivezzi, Giovanna (2009) "Position Paper. L'interprete giudiziario e il traduttore giuridico." https://www.aiti.org/system/files/utenti/position_paper_interprete_giudiziario_traduttore_giuridico.pdf (zuletzt besucht am 23.01.2019).

Cenerini, Marika (2015) "Come si diventa traduttori o interpreti?" http://eurologos-milano.com/come-si-diventa-traduttori-o-interpreti/ (zuletzt besucht am 10.01.2019).

Chen, Yaling/Liao, Posen (2016) A Revised Model for the Professionalization of Court Interpreting in Taiwan. *Compilation & Translation Review*, 9(2).

Codice di Procedura Penale. https://www.altalex.com/documents/codici-altalex/2014/10/30/codice-di-procedura-penale (zuletzt besucht am 15.01.2019).

Codice Penale. https://www.altalex.com/documents/codici-altalex/2014/10/30/codice-penale (zuletzt besucht am 15.01.2019).

Colley Helen/Guéry Frédérique (2015) Understanding new hybrid professions: Bourdieu, illusio and the case of public service interpreters. *Cambridge Journal of Education*, 45(1), 113-131.

Costituzione della Repubblica Italiana - Verfassung der Italienischen Republik. http://www.regione.taa.it/normativa/costituzione.pdf (zuletzt besucht am 11.01.2019).

Council of Europe (1952) *The European convention on human rights*. Strasbourg: Directorate of Information.

Demszky von der Hagen, Alma & Voß, G. Günter (2010) Beruf und Profession. In Böhle, Fritz/Voß, G. Günter & Wachtler, Günther (Hrsg.): Handbuch Arbeitssoziologie. Wiesbaden: VS Verlag: 751-803.

Deutsches Institut für Menschenrechte: Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte. https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/zivilpakt-iccpr/ (zuletzt besucht am 08.01.2019).

Döring, Nicola/Bortz, Jürgen (2016) *Forschungsmethoden und Evaluation*. Heidelberg: Springer.

EULITA: European Legal Interpreters and Translators Association. https://eulita.eu/wp/mission-statement/ (zuletzt besucht am 15.01.2019).

Europarat: Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten. https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf (zuletzt besucht am 08.01.2019).

European Commission: Report from the Commission to the European Parliament and the Council on the implementation of Directive 2010/64/EU of the European Parliament and of the Council of 20 October 2010 on the right to interpretation and translation in criminal proceedings. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX:52018DC0857 (zuletzt besucht am 19.06.2019).

Fullinwider, Robert (1996) Professional Codes and Moral Understanding. In M. Coady/S. Bloch (eds.) *Codes of Ethics and the Professions*. Melbourne University Press, 72-87.

Garwood, Christopher John (2005) La formazione dell'interprete di trattativa in ambito giudiziario. In M.C. Russo/G. Mack (Hg.) *Interpretazione di trattativa. La mediazione linguistico-culturale nel contesto formativo e professionale.* Milano: Hoepli, 145-59.

Garwood, Christopher John/Tomassini, Elena/Alimenti, Anna Caterina/Rudvin, Mette (2010) "Legal interpreting in Italy: Recruitment policies and quality standards" http://www.eulita.eu/legal-interpreting-italy-recruitment-policies-and-quality-standards (zuletzt besucht am 16.01.2019).

Garwood, Christopher John (2012) Court Interpreting in Italy. The daily violation of a human right. *The Interpreters' Newsletter* [17]. EUT Edizioni Università di Trieste, 173-189.

Garwood, Christopher John/Preziosi, Isabella (2013) Un modello per un interpretariato giudiziario efficiente e di qualità in Italia: un approccio realistico all'applicazione della Direttiva 2010/64/UE. In M. Rudvin/C.Spinzi (eds.) *Mediazione linguistica e interpretariato. Regolamentazione, problematiche presenti e prospettive future in ambito giuridico.* Bologna: Clueb, 79-122.

Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana: Legge 8 luglio 1980, n.319. http://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/1980/07/15/080U0319/sg (zuletzt besucht am 08.01.2019).

Gentile, Adolfo/Ozolins, Uldis/Vasilakakos, Mary (1996) *Liaison interpreting: A handbook.* Melbourne: Melbourne University Press.

Grbic, Nadja (1998) Professionalisierung. Ein soziologisches Modell und ein Beispiel aus der Praxis des Gebärdensprachdolmetschens in Österreich. *Das Zeichen*, 12(46), 612-623.

Grbic, Nadja (2010) “Boundary work” as a concept for studying professionalization processes in the interpreting field. *Translation and Interpreting Studies*, 5:1. John Benjamin Publishing Company, 109-123.

Grbić, Nadja/Kujamäki, Pekka (2018) „Professional vs. non-professional? How boundary work shapes research agendas in translation and interpreting studies", in H.V. Dam/ K. Korning Zethsen/M. Nisbeth Brøgger (eds.) *Moving Boundaries in Translation Studies*. London/New York: Routledge, 113-131.

Hale, Sandra (1997) The interpreter on trial: pragmatics in court interpreting. In S.E. Carr (ed.) *The Critical Link: Interpreters in the Community: Papers From the First International Conference on Interpreting in Legal, Health, and Social Service Settings (Geneva Park, Canada, June 1-4, 1995).* Vol. 19. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing.

Hale, Sandra (2008) Controversies Over the Role of the Court Interpreter. In C. Valero-Garcés/A. Martin (eds.) *Crossing Borders in Community Interpreting: definitions and dilemmas.* Vol. 76. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing.

Hartmann, H. (1968). Arbeit, Beruf, Profession. *Soziale Welt*, 19(19), 193-216.

Inghilleri, Moira (2014) Mediating Zones of Uncertainty: Interpreter agency, the interpreting habitus and political asylum adjudication. *The Translator*, 11(1), 69-85.

ISCO: International Standard Classification of Occupations. https://www.ilo.org/public/english/bureau/stat/isco/ (zuletzt besucht am 06.07.2019).

Kadrić, Mira (2009) *Dolmetschen bei Gericht.* Wien: Facultas.

Kadrić, Mira (2019) *Gerichts- und Behördendolmetschen*. Wien: Facultas.

Kurtz, Thomas (1998) Professionen und professionelles Handeln. Soziologische Überlegungen zur Klärung einer Differenz. In S. Peters (Hg.) *Professionalität und betriebliche Handlungslogik. Pädagogische Professionalisierung in der betrieblichen Weiterbildung als Motor der Organisationsentwicklung*. Bielefeld: Bertelsmann, 105-121.

Larson, Magali Sarfatti (1977) *The Rise of Professionalism*. Berkeley: University of California Press.

Larson, Magali Sarfatti (1979) Professionalism: Rise and Fall. *International Journal of Health Services*, 9, 607-627.

Mayring, Philipp ([12]2015). *Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken.* Weinheim: Beltz.

Mediazione Linguistica Perugia: Corso di interpretazione giudiziaria. https://www.mediazionelinguisticaperugia.it/corso-di-interpretazione-giudiziaria/ (zuletzt besucht am 15.05.2019).

Meuser, Michael (2005) Professionelles Handeln ohne Profession? Eine Begriffssrekonstruktion. In M. Pfadenhauer (Hg.) *Professionelles Handeln.* Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 253-264.

Meuser, Michael/Nagel, Ulrike (2009) Das Experteninterview: Konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In *Methoden der vergleichenden Politik-und Sozialwissenschaft.* VS Verlag für Sozialwissenschaften, 465-479.

Mieg, Harald Alard (2005) Professionalisierung. In F. Rauner (Hg.) *Handbuch Berufsbildungsforschung*. Bielefeld: Bertelsmann, 342-349.

Mieg, Harald Alard (2018) *Professionalisierung: Essay zu Expertentum, Verberuflichung und professionellem Handeln*. Verlag der Fachhochschule Potsdam.

Mikkelson, Holly (1996) Professionalisation of Community Interpreting. In M. Jérôme-O'Keeffe (Hg.) *Global vision: Proceedings of the 37th annual conference of the American Translators Association.* Virginia: American Translators Association, 77-89.

Mikkelson, Holly (1998). Towards a redefinition of the role of the court interpreter. *Interpreting*, 3(1), 21-45.

Mometti, Francesca (2014) Il diritto all'assistenza linguistica dell'imputato straniero nel procedimento penale. Indagine conoscitiva presso il tribunale di Trieste. In C. Falbo/M. Viezzi (Hg.) *Traduzione e Interpretazione per la società e per le istituzioni*. EUT Edizioni Università di Trieste, 41-57.

Morris, Ruth (1995) The moral dilemmas of court interpreting. *The Translator*, 1(1), 25-46.

Mulayim, Sedat/Lai, Miranda (2017) *Ethics for police translators and interpreters*. CRC Press.

Niebert, Kai/Gropengießer, Harald (2014) Leitfadengestützte Interviews. In D. Krüger/I. Parchmann/M. Schecker (Hg.) *Methoden in der naturwissenschaftsdidaktischen Forschung.* Springer Spektrum, Berlin, Heidelberg, 121-132.

Parsons, Talcott (1964) Profession. *International Encyclopaedia of the Social Sciences*, 12.

Pérez-González, Luis/Susan-Saraeva, Şebnem (2012). Non-Professionals Translating and Interpreting: Participatory and Engaged Perspectives. *The Translator,* 18(2), 149-165.

Pöchhacker, Franz (2000) *Dolmetschen: konzeptuelle Grundlagen und deskriptive Untersuchungen.* Tübingen: Stauffenburg Verlag.

Pöchhacker, Franz (2004) *Introducing Interpreting Studies.* London/New York: Routledge.

Pöchhacker, Franz (2008) *Interpreting as mediation*. Benjamins Translation Library, 76, 9.

Pöllabauer, Sonja (2009) Im Wilden Westen des Dolmetschens. Ausbildung als Schritt zur Professionalisierung des Community Interpreting. In E. Rásky (Hg.) *Gesundheit hat Bleiberecht. Migration und Gesundheit. Festschrift zum Anlass des 10-jährigen Bestehens des Ambulatoriums Caritas Marienambulanz in Graz*. Wien: Facultas, 97-116.

Recchione, Sandra (2014b) "L'impatto della direttiva 2010/64/UE sulla giurisdizione penale: problemi, percorsi interpretativi, prospettive." https://www.penalecontemporaneo.it/d/3213-l-

impatto-della-direttiva-201064ue-sulla-giurisdizione-penale-problemi-percorsi-interpretativi-pros (zuletzt besucht am 05.02.2019).

Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren. https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32010L0064 (zuletzt besucht am 12.01.2019).

Rudvin, Mette/Spinzi, Cinzia Giacinta (2013) *Mediazione linguistica e interpretariato. Regolamentazione, problematiche presenti e prospettive future in ambito giuridico.* Bologna: Clueb.

Rudvin, Mette/Spinzi, Cinzia Giacinta (2015) Negotiating the Terminological Borders of 'Language Mediation' in English and Italian. A Discussion on the Repercussions of Terminology on the Practice, Self-perception and Role of Language Mediators in Italy. *Lingue Culture Mediazioni-Languages Cultures Mediation (LCM Journal)*, 1(1-2), 57-79.

Sandrelli, Annalisa (2011) Gli interpreti presso il tribunale penale di Roma. *Intralinea. Online Translation Journal*, 13.

Schmeiser, M. (2006). Soziologische Ansätze der Analyse von Professionen, der Professionalisierung und des professionellen Handelns. *Soziale Welt*, 295-318.

Schmidt, Axel (2008) Profession, Professionalität und Professionalisierung. In H. Willems (Hg.) *Lehr(er)buch Soziologie.* Bd. 2. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften, 835-864.

Studio Cataldi (2018) "Interpreti e traduttori: i nuovi "schiavi" della giustizia italiana." https://www.studiocataldi.it/articoli/31088-interpreti-e-traduttori-i-nuovi-schiavi-della-giustizia-italiana.asp (zuletzt besucht am 19.06.2019).

Tarozzo, Alessandra (o.D.) "Liquidazione compensi per interpreti e traduttori giudiziari" https://www.aiti.org/professione/vacazioni-per-interpreti-e-traduttori-giudiziari (zuletzt besucht am 18.01.2019).

Tribunale Ordinario di Roma: Iscrizione all'albo dei consulenti tecnici d'ufficio (CTU). http://www.tribunale.roma.giustizia.it/comefare.aspx?cfp_id_scheda=2050 (zuletzt besucht am 20.01.2019).

Tseng, Joseph (1992) *Interpreting as an Emerging Profession in Taiwan - A Sociological Model*. Unveröffentlichte Masterarbeit: Fu Jen Catholic University, Taiwan.

Università degli Studi di Trieste: Dipartimento di Scienze Giuridiche, del Linguaggio, dell'Interpretazione e della Traduzione. https://iuslit.units.it/it/didattica/corsi-laurea/node/1021 (zuletzt besucht am 11.01.2019).

Università di Bologna: Dipartimento Interpretazione e Traduzione. http://www.dit.unibo.it/it (zuletzt besucht am 15.05.2019).

UNO: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. https://www.ohchr.org/en/udhr/pages/Language.aspx?LangID=ger (zuletzt besucht am 05.01.2019).

UNO: Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte. https://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/uno-abkommen/pakt-ii/ (zuletzt besucht am 05.01.2019).

Vollmer, Lina (2017) Professionssoziologische Theorie. In L. Vollmer (Hg.) *Gleichstellung als Profession?* Wiesbaden: Springer VS, 21-49.

Anhang

Anhang 1: Interviewleitfaden

Einleitung:

Das geplante Interview setzt sich zum Ziel, den Stand der Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens in der Stadt Ancona aus der Sicht von GerichtsdolmetscherInnen zu untersuchen und die Ergebnisse in Bezug zur in der Masterarbeit referierten Literatur zu setzen. Bisjetzt wurden nämlich in vielen Untersuchungen im italienischen und deutschsprachigen Raum ausschließlich die Sichtweisen von RichterInnen analysiert und die von GerichtsdolmetscherInne blieben vorwiegend ausgespart.

Es werden hauptsächlich kurze Fragen zum persönlichen Hintergrund gestellt und der Fokus liegt auf genossener Ausbildung, Berufserfahrung und Wahrnehmung der eigenen Rolle als GerichtsdolmetscherIn.

Fragen zum persönlichen Hintergrund:

1. Woher kommen Sie?
2. (Falls nicht aus Italien) Seit wie vielen Jahren leben Sie in Italien?

Fragen zum sprachlichen Hintergrund:

3. Was ist Ihre Muttersprache?
4. Welche sind Ihre Arbeitssprachen?
5. Wie haben Sie Italienisch erlernt?

Fragen zur Ausbildung:

6. Welche Ausbildung haben Sie genossen?
7. Was hat Sie zu dieser Ausbildung bewogen?
8. Haben Sie an Fort- und Weiterbildungskursen für GerichtsdolmetscherInnen teilgenommen? Wenn ja, können Sie sie mir kurz beschreiben? Wenn nein, wie haben Sie sich auf Ihre Tätigkeit als GerichtsdolmetscherIn vorbereitet?
9. (Nur an GerichtsdolmetscherInnen mit Ausbildung im Bereich Übersetzen und Dolmetschen gerichtet)

Haben Sie das Gefühl, dass Sie in Ihrer Ausbildung umfassend auf die Tätigkeit als DolmetscherIn vorbereitet wurdest? Falls nein, was hat Ihres Erachtens gefehlt?

Fragen zum beruflichen Hintergrund:

10. Was sind Sie von Beruf?
11. Sind Sie Mitglied eines Berufsverbands?
12. Warum haben Sie sich entschieden, sich in die Liste der Sachverständigen eintragen zu lassen?

Fragen zur bei Gericht gesammelten Erfahrung:

13. Wie sehen Sie Ihre Rolle als GerichtsdolmetscherIn im Verfahren aus den gesammelten Erfahrungen?
14. Wie sehen Sie die Zusammenarbeit zwischen DolmetscherInnen und JuristInnen und zwischen DolmetscherInnen und Angeklagten?
15. Glauben Sie, Sie tragen für das Ergebnis des Verfahrens eine mehr oder weniger große Verantwortung?

Fragen zur Entlohnung:

16. Glauben Sie, dass die Entlohnung leistungsgerecht ist?
17. Wie lange nach der Erbringung einer Dienstleistung werden Sie im Regelfall entlohnt?

Fragen zur Professionalisierung:

18. Kennen Sie die europäische Richtlinie 64 vom Jahr 2010?
19. (Nach kurzer Beschreibung des Unterschieds zwischen Beruf und Profession) Würden Sie Ihre Tätigkeit von GerichtsdolmetscherIn eher als Beruf oder als Profession beschreiben?
20. Wie fühlen Sie sich in Ihrer Rolle als GerichtsdolmetscherIn von der Gesellschaft angesehen?

Anhang 2: Abstract (Deutsch)

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit sollen die Entwicklungen im Hinblick auf die Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens dargestellt werden. Der Fokus liegt hierbei auf der Situation in einer ausgewählten italienischen Region, den Marken, namentlich in ihrer Hauptstadt, Ancona. Im theoretischen Teil erfolgt zunächst ein Überblick über zentrale Begriffe der Professionssoziologie („Profession", „Professionalität" und „Professionalisierung" in Abgrenzung zum Begriff „Beruf"). In weiterer Folge werden im Hinblick auf das Dolmetschen verschiedene Modelle der Professionalisierung thematisiert, insbesondere das Modell von Tseng (1992). Nach einer kurzen Darstellung der Rolle und der von GerichtsdolmetscherInnen geforderten Kompetenzen wird auf die rechtlichen Grundlagen des Gerichtsdolmetschens, unter anderem die Richtlinie 2010/64/EU, eingegangen. Der Forschungsstands des Gerichtsdolmetschens in Italien dient als Ausgangspunkt für eine umfassende Beschreibung der Professionalisierung dieser Tätigkeit im gegebenen Land anhand des Phasenmodells von Tseng, welches schließlich entsprechend überarbeitet wird. Der empirische Teil der Arbeit untersucht den Stand der Professionalisierung des Gerichtsdolmetschens in der Stadt Ancona aus der Sicht von GerichtsdolmetscherInnen. Methodisch basiert die Arbeit auf dem leitfadengestützten ExpertInnenterview, deren Auswertung mittels qualitativer Inhaltsanalyse erfolgt. Aus den Ergebnissen lässt sich schlussfolgern, dass die befragten GerichtsdolmetscherInnen ihre Tätigkeit nicht als eine Profession betrachten, obwohl sie sich als Professionelle ansehen. Darüber hinaus sei eine erfolgreichere Zusammenarbeit mit den JuristInnen sowie eine Sensibilisierung der Öffentlichkeit und der JuristInnen hinsichtlich der Rolle und Bedeutung von GerichtsdolmetscherInnen wünschenswert.

Anhang 3: Abstract (English)

The aim of this master's thesis is to present developments with regard to the professionalisation of court interpreting. The focus is on the situation in a selected Italian region, the Marche, namely in its capital city, Ancona. The theoretical part gives an overview of the central concepts of professional sociology ("profession", "professionalism" and "professionalization" as opposed to "occupation"). Subsequently, various models of professionalization are examined with regard to interpreting, in particular the model of Tseng (1992). After a brief description of the role and competences required of court interpreters, the legal foundations of court interpreting, including Directive 2010/64/EU, are discussed. The state of research of court interpreting in Italy serves as a starting point for a comprehensive description of the professionalisation of this activity in the given country on the basis of the phase model of Tseng, which will finally be revised accordingly. The empirical part of the thesis examines the state of professionalization of court interpreting in the city of Ancona from the perspective of court interpreters. Methodologically, the work is based on the guided interview with experts, which is evaluated by means of qualitative content analysis. From the results it can be concluded that the interviewed court interpreters do not regard their work as a profession, although they consider themselves as professionals. Furthermore, a more successful cooperation with the lawyers as well as a sensitisation of the public and the lawyers regarding the role and importance of court interpreters would be appropriate.